Der Amtsschimmel hilft!

Rat und Auskunft

Reihung der Beiträge:

Bauwesen
Bestattungs- und Friedhofswesen
Bevölkerungswesen
Feuer- und Gefahrenpolizei
Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz
Fürsorge für Jugend, Familie und Alter
Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst
Gemeindevermittlungsämter
Gesundheitswesen
Gewerbewesen
Kanalisation
Kraftfahrwesen
Lebensmittel- und Marktwesen
Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr
Musterschutz
Opferfürsorge
Schiffahrt
Schulwesen
Sozialversicherung
Steuern und Abgaben
Straßenverkehr
Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung
Städtische Unternehmungen
  E-Werke
  Gaswerke
  Verkehrsbetriebe
  Landwirtschaftsbetrieb
Veranstaltungswesen
Vereinswesen
Veterinärwesen
Wählerevidenz
Wasserrecht
Wasserversorgung
Wohnungswesen
Sonstiges
  Wiener Stadtbibliothek
  Museen der Stadt Wien
  Archiv der Stadt Wien
  Städtische Bäder
  Statistisches Amt der Stadt Wien
  Grundtransaktionen
  Kanzleiwesen

Der Amtsschimmel hilft!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel

Bauwesen

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für die verschiedenen Teile des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Diese Widmungen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

1. Grünland
   a) die ländlichen Gebiete (land- oder forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Gründe)
   b) Kleingartengebiete
   c) Erholungsgebiete (z. B. Parkanlagen)
   d) Schutzgebiete (z. B. der Wald- und Wiesengürtel)
   e) Friedhöfe
2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnen samt den dazugehörigen Anlagen, Schiffahrtsgewässer, Flughäfen)
3. Bauland
   a) Wohngebiete
   b) gemischte Baugebiete
   c) Industriegebiete
   d) Lagerplätze und Ländeflächen
4. Sondergebiete (Ausstellungsgelände, Klär- und Rückstauanlagen und Flächen, die unter keine andere Widmungsart fallen)

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. Außerhalb des Baulandes dürfen nur ausnahmsweise solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwekken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen und dergleichen errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Sommerhütten im Ausmaß von höchstens 25 m² und einer Höhe von 5 m bei Satteldächern, einer solchen von 3½ m bei Zelt- oder Pultdächern, gemessen bis zum Dachfirst, zulässig. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 11, entnommen werden. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen, Gewächshäuser und dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinhauerhütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der M.Abt. 18 (1., Rathaus, 5. Stiege, 2. Stock, Tür 401—431) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der äußeren Bezirke der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperre. In der M.Abt. 18 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadthauptkasse (1., Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103) käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen der zuständige Gemeinderatsausschuß hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hiebei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von längstens 2 × 2 Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderatsausschuß sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht in der M.Abt. 18 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien" und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten (Eigentümern der in dem betroffenen Gebiet gelegenen Liegenschaften) schriftliche Vorstellungen zu dem Entwurf bei der M.Abt. 18 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes bzw. des Fluchtlinienplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatz oder einer Kleingartenfläche sind die

Bestimmungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne einzuhalten. Ein Bauplatz oder eine Kleingartenfläche muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung entspricht. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes oder der Kleingartenfläche sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die einer Kleingartenfläche mindestens jedoch 250 m² und höchstens 650 m² betragen. Bauplätze oder Kleingartenflächen müssen zumindest durch einen Streifen von 2½ m Breite an das öffentliche Verkehrsnetz angrenzen. Dieser Verbindungsstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Kleingartenflächen innerhalb einer Kleingartenanlage genügen jedoch schon dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie durch in gemeinschaftlicher Benützung stehende, mindestens 2½ m breite Zugangswege erreichbar sind, deren Herstellung, Erhaltung, Beleuchtung und Betreuung den Anliegern (Eigentümern der einzelnen Kleingartenlose) obliegt.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, derartige Grundstücksflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anläßlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der M.Abt. 18 und sodann bei der Baubehörde (M.Abt. 36, 17., Kalvarienberggasse 33, für die Bezirke 1 bis 9 und 20 bzw. die Außenstellen der M.Abt. 37 in den einzelnen Bezirken) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anläßlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Straßenhöhe kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Es kann möglich sein, daß bestimmte Grundflächen als Bauplätze für öffentliche Zwecke gewidmet sind. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Interessenten in der Regel kein Interesse besitzen, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kindergärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

A) Die behördliche Bekanntgabe der einzuhaltenden Fluchtlinien und Höhenlagen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der M.Abt. 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) bzw. der M.Abt. 37 (für alle übrigen Bezirke) um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen gemäß dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan anzusuchen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers und einen Lageplan, aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen.

Die zuständigen Stellen (Fluchtlinienreferate) der vorgenannten Magistratsabteilungen befinden sich in 17., Kalvarienberggasse 33.

Der Fluchtlinienplan und der Bescheid enthalten:

a) die einzuhaltenden Fluchtlinien unter Angabe der Höhenlage;
b) das Ausmaß und die grundbücherliche Bezeichnung der abzutretenden oder einzubeziehenden Grundflächen;
c) die Breite und die grundbücherliche Bezeichnung der Verkehrsfläche;
d) Bauklasse, Bauweise und sonstige sich aus dem Bebauungs- oder Fluchtlinienplan ergebende Beschränkungen für die Liegenschaft.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet grundsätzlich keine Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer des Fluchtlinienbescheides beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr nach Bedarf bestätigt werden.

B) Die Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, einer Kleingartenfläche, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchskörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungswerber genannt, hat die auf Grund der Fluchtlinienbekanntgabe erstellten Abteilungspläne in mindestens sechsfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften, des Fluchtlinienplanes samt Bescheid sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der M.Abt. 64, 17., Kalvarienberggasse 33, 2. Stock, Tür 203a, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes, die Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der M.Abt. 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Baumasken) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anläßlich einer Bauplatzschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchsreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anläßlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; sie tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit ihre grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

C) Baubewilligung und Bauanzeige

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn eine Baubewilligung zu erwirken:

a) Neu-, Zu- oder Umbauten;
b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, mit Ausnahme jener, für die eine Bauanzeige genügt, sowie mit Ausnahme von Straßenkanälen, Wasser-, Gas- und Kabelleitungen u. dgl.;
c) Ergänzungen oder Abänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben und Abänderungen bestehender Bauanlagen oder die Instandsetzung beschädigter Baulichkeiten, wenn diese Herstellung sich auf die Festigkeit, auf die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die Rechte der Nachbarn auswirken können oder wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren widmungsgemäße Bestimmung geändert werden;
d) die Herstellung von fundierten Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentlichen Erholungsflächen, Friedhöfe und Bauplätze für öffentliche Zwecke (und in gewissen Fällen von nicht fundierten Einfriedungen);
e) der Abbruch von Gebäuden;
f) die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit Steinbrüche, Schotter-, Sand- und Lehmgruben errichtet oder wieder zugeschüttet werden, oder wenn die Veränderung von Einfluß auf bestehende Bauanlagen auf eigenem oder Nachbargrund ist.

Für alle anderen Bauführungen genügt die Anzeige des Bauvorhabens, soweit es sich nicht um nichtgenehmigungspflichtige geringfügige Ausbesserungen zur Instandhaltung einer Bauanlage handelt. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß jede Anschüttung oder Abgrabung, soweit sie nicht bewilligungspflichtig (siehe oben unter lit. f) ist und einen halben Meter übersteigt, der Bauanzeige unterworfen ist.

Um die Baubewilligung ist bei der zuständigen Baubehörde (für die Bezirke 1 bis 9 und 20 die M.Abt. 36 in 17., Kalvarienberggasse 33, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der M.Abt. 37 in den einzelnen Bezirken im Sitz der Magistratischen Bezirksämter) anzusuchen. Das gleiche gilt für die Erstattung der Bauanzeige. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsauszug über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers, sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Fluchtlinienbekanntgabe samt Bescheid anzuschließen. Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1 : 100 verfaßt sein; sie sind in drei-

facher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

a) den Lageplan, der das Flächenausmaß der zu bebauenden Liegenschaft, das Ausmaß der zu bebauenden Flächen, den Bestand auf der eigenen und auf den benachbarten Liegenschaften, die Abmessungen der angrenzenden Höfe sowie Namen und Wohnsitz der Eigentümer der Nachbarliegenschaften ausweisen muß;

b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;

c) bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;

d) den Aufstellplan der Kehrichtgefäße.

Bei geringfügigen Bauherstellungen genügt die Vorlage von zwei Bauplänen, wenn der Bauwerber gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft ist. Die Baupläne, die Baubeschreibung und die Berechnungen müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, vom Verfasser und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. In allen Fällen ist für die Erteilung der Baubewilligung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig, bei der neben dem Bauwerber und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden sind, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Zur Erstattung einer Bauanzeige ist auch ein Mieter berechtigt. Da für bauanzeigepflichtige Bauführungen nicht die Durchführung eines förmlichen Verfahrens vorgesehen ist, kann daher auch der Eigentümer der betrofferner Baulichkeit gegen die Bauführung eines Mieters keinen Einspruch erheben. Er hat nur die Möglichkeit, gerichtlich auf Unterlassung bzw. Schadenersatz zu klagen.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung und die Kenntnisnahme einer Bauanzeige werden unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft bzw. Zustellung der Kenntnisnahme an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet ist. Diese Fristen können vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

D) Planwechselbewilligung

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nach erteilter Bewilligung der Baubehörde nur dann mit bloßer Anzeige abgegangen werden, wenn solche Änderungen vorgenommen werden, die bloß anzeigepflichtig sind. In allen anderen Fällen ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren gilt das unter B) Gesagte.

E) Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung von Neu-, Zu- oder Umbauten eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Die Behörde hat dazu den Bauwerber, den Planverfasser und den Bauführer zu laden. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der Baubehörde (M.Abt. 36 bzw. 37) nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Wird eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die zulässige Erstellung des Projektes beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der M.Abt.19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die M.Abt. 19 befindet sich in 1., Ebendorferstraße 2, 6. Geschoß, Tür 620—622.

Welche Möglichkeiten der Beschaffung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Bauvorhabens gibt es?

Wenn der Bauwerber nicht selbst über die zum Bau notwendigen finanziellen Mittel verfügt, hat er die Möglichkeit, eine der vielfältigen Finanzierungsmöglichkeiten durch Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei den einzelnen Krediten die Tilgungsraten und die Tilgungsdauer derzeit sehr

unterschiedlich sind. Die Bedingungen, unter denen der Kredit gewährt wird, sind ebenfalls nicht einheitlich. In der Mehrzahl der Fälle wird vom Bauwerber ein gewisser Prozentsatz an Eigenmitteln gefordert.

Im Bundesland Wien sind im wesentlichen folgende Kreditmöglichkeiten gegeben:

A) Wohnbauförderung 1954

Es werden nur Wohnungen bis höchstens 130 m² Wohnfläche gefördert. In allen Fällen wird unbedingt vorausgesetzt, daß der Kreditwerber selbst mindestens 10 bis 20 Prozent der Gesamtbaukosten durch Eigenmittel (Bargeld oder Baumaterial) aufbringt. Das Bauvorhaben kann durch ein Darlehen, welches maximal 153.000 S pro Wohnung beträgt, je nach der Wohnungsgröße und Kinderanzahl, 70 oder 40 Jahre läuft und mit 1 Prozent jährlich zu verzinsen ist, gefördert werden. Grundsätzlich ist zu beachten, daß der Planung nach dem Gesetz eine einfache, die größte Sparsamkeit gewährleistende Ausstattung zugrunde zu legen ist.

Bei der Einreichung ist auf folgendes zu achten:

Schon vorher ist bei der Baubehörde die Genehmigung des Bauvorhabens zu erwirken; dann ist mit Hilfe der amtlichen Drucksorten für die Wohnbauförderung (Antrags-Drucksorte, Beilagenverzeichnis, Baubeschreibung usw.), die im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, 1., Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103, erhältlich sind, um ein Darlehen anzusuchen. Der nach dem Beilagenverzeichnis ordnungsgemäß belegte Antrag des Förderungswerbers, der übrigens von den Stempelgebühren befreit ist, ist bei der M.Abt. 5, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, einzureichen. Der Antragsteller kann schon beim Ausfüllen der Antragsdrucksorten im Abschnitt IV derselben erkennen, welche Zahlungsverpflichtungen er nach Genehmigung des Darlehens übernehmen muß.

B) Wiener Wohnbauaktion 1964

Bei dieser Aktion ist die Wohnungsgröße mit 75 m², wenn aber mindestens zwei im gemeinsamen Haushalt lebende unversorgte Kinder vorhanden sind, mit 90 m² beschränkt. Für Personen, die noch andere Verwandte in ihre Wohnung mitzunehmen beabsichtigen, bzw. für Personen mit mindestens vier Kindern kann eine Überschreitung dieser Wohnfläche bewilligt werden. Die Förderung erfolgt mittels Krediten, die von den Sparkassen gewährt werden. Die Zinsen werden hiebei von der Stadt Wien getragen. Es sind gewisse Eigenmittel aufzubringen, die sich ebenso wie die Laufzeit der Kredite nach der Wohnungsgröße, dem Familienstand und dem Einkommen richten. Das Nähere kann den Merkblättern entnommen werden, die in der Stadthauptkasse, 1., Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103, erhältlich sind und die auch die genauen Angaben über die Formalitäten der Einreichung enthalten.

C) Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

Dieser Fonds gewährt Kredite nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften, nicht jedoch an Einzelpersonen. Der Fonds finanziert bis zu 60 Prozent der Gesamtkosten. Dazu gewährt das Bundesland Wien aus Budgetmitteln die Hälfte jenes Betrages, die der Bund bewilligt hat. 10 Prozent müssen als Eigenmittel nachgewiesen werden. Die Wohn- und Nutzfläche muß pro Objekt zwischen 45 und 65 m² betragen. Das Darlehen wird mit 1,29 Prozent jährlich verzinst und hat eine Laufzeit von 80 Jahren. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für soziale Verwaltung — Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, 1., Stubenring 1.

D) Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt Kredite zur Behebung von Kriegsschäden. Um Fondshilfe kann nur der Eigentümer des beschädigten oder zerstörten Wohnhauses selbst ansuchen. Voraussetzung ist, daß ein „bedeutender" Kriegsschaden im Sinne des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Kosten der Behebung dieses Schadens den nach dem Mietengesetz zulässigen Hauptmietzins von fünf Jahren oder den fünffachen Jahresbruttomietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigen. Hiebei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadensbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Mietzins jener Mietobjekte gegenüberzustellen, die bis zum Eintritt des Schadens vorhanden waren. Eine weitere Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist es, daß mindestens 50 Prozent der vorhandenen Nutzfläche des Gesamtobjektes für Wohnungen dient.

In diesem Fall kann für die Behebung der Kriegsschäden um ein unverzinsliches Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in der vollen Höhe der Wiederherstellungskosten angesucht werden. Dieses wird mit einer Rückzahlungsdauer von 10 bis 15 Jahren gewährt, wenn die Kosten der Schadensbehebung zwischen dem fünf- bis zwölffachen Hauptmietzins oder Jahresbruttomietzins liegen. Liegen die Kosten höher, beträgt die Rückzahlungsdauer 75 Jahre. Ein Rechtsanspruch auf diese „Fondshilfe" besteht nicht.

Über die bei der Einreichung zu beachtenden Förmlichkeiten gibt ein eigenes Merkblatt Aufschluß, welches ebenso wie die erforderlichen amtlichen Drucksorten bei der Staatsdruckerei erhältlich ist. Die an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu richtenden Ansuchen um Fondshilfe sind in Wien bei der vom Landeshauptmann bestimmten Dienststelle (M.-Abt. 25, 17., Kalvarienberggasse 33) einzureichen.

Im Hinblick auf die beschränkten Fondsmittel und die große Zahl der bereits eingereichten, noch unerledigten Ansuchen kann für neu eingereichte Ansuchen um Mittel zur Errichtung von Neubauten nach Totalschäden mit einer Genehmigung erst nach mehreren Jahren gerechnet werden.

Es besteht keine unmittelbare Handhabe, den Eigentümer zur Einreichung eines Fondsansuchens zu verhalten, doch besteht für ihn gemäß den Bestimmungen der Bauordnung die Verpflichtung zur Herstellung des konsensmäßigen Zustandes, also zur Behebung des Kriegsschadens. Die Möglichkeit, die Behebung der Schäden gemäß Art. II der Bauordnungsnovelle 1956 zu stunden, ist mit 31. Dezember 1960 erloschen.

Die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds werden nur zur Behebung der Kriegsschäden zugeteilt. Für die Behebung der Zeitschäden am kriegsbeschädigten Objekt gelten die Bestimmungen des Mietengesetzes.

Bei gleichzeitigem Vorliegen von bedeutenden Kriegs- und Zeitschäden an einem Wohnhaus verlangt die Fondsverwaltung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen deren gleichzeitige Behebung.

E) Bausparkassen

Diese gewähren verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von 15 bis 20 Jahren und einer Verzinsung von 6½ Prozent jährlich. Mindestens 30 Prozent der Baukosten müssen selbst aufgebracht bzw. angespart werden. Nähere Auskünfte erteilen die Geschäftsstellen der einzelnen Bausparkassen (z. B. Bausparkasse der Österreichischen Sparkassen, Bausparkasse Wüstenrot).

F) Schließlich können auch durch Banken **Wohnbaudarlehen** gewährt werden. Die Bedingungen (Verzinsung, Laufzeit des Darlehens) dieser kommerziellen Kredite sind jedoch in der Regel für den Bauwerber ungünstiger als die unter A) bis E) aufgezählten.

Mit welchen wesentlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anläßlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

A) Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 20 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaues oder eines Zubaues in waagrechter Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Sie wird von der zuständigen Baubehörde (M.Abt. 36 für die Bezirke 1 bis 9 und 20, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der M.Abt. 37) festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt.

B) Gehsteigherstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die M.Abt. 36, für die übrigen Bezirke an die M.Abt. 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigherstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der M.Abt. 28, 17., Lienfeldergasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der M.Abt. 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, dem der unmittelbar angrenzende Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die M.Abt. 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der M.Abt. 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der M.Abt. 28 anzusuchen (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

C) Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den

Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

Befreiungsbestimmungen gibt es nur für Neubauten von Wohnhäusern, wenn wenigstens zwei Drittel des Neubaues auf Klein- oder Mittelwohnungen bis zum Höchstausmaß von 100 m² entfallen. Nicht zu Wohnzwecken geeignete Nebenräume (Küchen, Badezimmer, Speisekammern usw.) und Hauspersonalstuben bleiben für die Berechnung grundsätzlich außer Betracht. Eine Befreiung von den Anliegerbeiträgen gibt es auch für solche Bauwerber, auf die die Voraussetzungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, zutreffen (Baulichkeiten ausschließlich oder vorwiegend für Klein- oder Mittelwohnungen bis 100 m², in berücksichtigungswürdigen Fällen bis 130 m² je Wohneinheit).

D) Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume, Küchen- und Hauspersonalstuben) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anläßlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der städtische Rohrstrang gelegt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten verlegt, so haben diese allein, soweit nicht öffentliche Interessen gegeben sind, die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen. Handelt es sich dabei um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken, so kann der Kostenersatz bis auf 20 v. H. ermäßigt werden.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzweigleitung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, vom Wasserabnehmer zu tragen. Dieser hat vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu tragen.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe unter Abschnitt „Wasserversorgung".

E) Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957)

Anläßlich eines Neubaues von Wohngebäuden, Industriebauten, Büro- und Geschäftshäusern sind auf dem Bauplatz Einstellplätze mit so vielen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Lage, des vorgesehenen Verwendungszweckes und aller Geschoßflächen entspricht; es muß jedoch für jeden Bauplatz zumindest ein Stellplatz errichtet werden. Die Errichtung von Abstellplätzen kann für Ein- oder Zweifamilienhäuser bis zum Eintritt des Bedarfes gegen jederzeitigen Widerruf gestundet werden. Die gestundete Verpflichtung wird im Grundbuch ersichtlich gemacht. Jedenfalls dürfen die für Stellplätze in Aussicht genommenen Flächen bis zu ihrer Errichtung nicht derart verwendet werden, daß die Erfüllung der Verpflichtung vereitelt wird.

Auch bei Um- oder Zubauten, bei baulichen Abänderungen oder Widmungsänderungen besteht die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen, wobei davon abgesehen werden kann, wenn der Zweck der Bauführung nicht einen Mehrbedarf an Stellplätzen mit sich bringt.

Auch bei der Schaffung von Kleingartenanlagen sind Stellplätze zu errichten, wobei die Verpflichtung zur Schaffung eines Stellplatzes für je fünf Kleingartenflächen (Lose) eintritt.

Der nähere Umfang der Stellplatzpflicht kann der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Juli 1962, LGBl. für Wien Nr. 14 entnommen werden.

Kann die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder von Garagen überhaupt nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so ist dafür eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Für jeden Stellplatz wird hiebei grundsätzlich eine Mindestfläche von 25 m² angenommen. Je Quadratmeter fehlender Stellplatzfläche sind 800 S als Abgabe zu entrichten.

Handelt es sich um Bauten, die nach ihrer Widmung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern bestimmt sind (Hotels, Theater usw.) und kann die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellflächen nicht erfüllt werden, so ist das Bauansuchen abzuweisen. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Schaffung von Abstellplätzen und Garagen einer Bewilligungspflicht im Sinne der §§ 60 und 70 der Bauordnung für Wien bedarf, ausgenommen für Einstellflächen von höchstens vier Krafträdern oder zwei Kraftwagen bis zu einem Eigengewicht bis zu 2 Tonnen und einer Nutzlast bis zu 1,5 Tonnen auf einer umbauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 40 m² Grundfläche, weiters einem Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser Abstand mindestens 3 m breit ist.

Auch das Einstellen von höchstens zwei Krafträdern oder einem Kraftwagen (im Wohngebiet mit einer Gewichtsbeschränkung bis zu 2 Tonnen und einer Nutzlast bis zu 1,5 Tonnen) in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, be-

darf keiner Bewilligung, jedoch einer mindestens eine Woche vor Baubeginn erfolgenden Anzeige, wobei die Räumlichkeiten bestimmte Voraussetzungen aufweisen müssen.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten; sie ordnet erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 8 des Mietengesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich auf Grund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstrekkungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permanenzingenieur des Stadtbauamtes (1., Am Hof Nr. 10, 2. Stock, Tür 115, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71, Klappe 398) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Hauseigentümer bzw. der Bauwerkseigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch dieser für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstreckungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführenden Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durch-

geführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzvornahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und die Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vollzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die M.-Abt. 25 und die M.Abt. 64, 17., Kalvarienberggasse 33, welche auch die näheren Auskünfte anläßlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietengesetz bzw. dem Zinsstoppgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten infolge von Zeitschäden oder unbedeutenden Kriegsschäden instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen des § 7 Mietengesetz anzuwenden; wenn daher die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der fünfjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen vier Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stellen (M.Abt. 25 und 34) über die unbedingte Notwendigkeit der Herstellung, über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Stellt die Entscheidung der Schlichtungsstelle oder des Bezirksgerichtes in einem Verfahren gemäß § 7 des Mietengesetzes fest, daß der Hauptmietzins infolge der Höhe der als unbedingt notwendig festgestellten Instandsetzungsarbeiten das 4,5fache pro Friedenskrone erreicht und der neue Hauptmietzins für die Mieter eine unzumutbare Höhe darstellt, so kann um ein zinsenfreies Darlehen mit einer Rückzahlungsdauer von zehn Jahren beim Wiener Magistrat (M.Abt. 5) angesucht werden. Für Wohnhäuser, deren Bau- bzw. Erhaltungszustand derart ist, daß nicht mit Sicherheit ein weiterer zehnjähriger Bestand gesichert erscheint, werden Darlehen nicht gewährt. Die Genehmigung der Darlehen erfolgt nach Maßgabe der für diesen Zweck bewilligten Mittel.

Bei Objekten, die dem Zinsstoppgesetz unterliegen, ist die Mietzinserhöhung analog den Bestimmungen des § 7 des Mietengesetzes zu berechnen. Die zuständige Stelle in Wien ist die M.Abt. 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 1., Rathausstraße 2.

Bei Objekten, die weder dem Mieten- noch dem Zinsstoppgesetz unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer insofern Schwierigkeiten ergeben, als er insbesondere dann, wenn er das Grundstück bereits mit der erbauten Liegenschaft erworben hat, nicht über die nötigen Unterlagen verfügt. Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der M.Abt. 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke 1 bis 9 und 20 auf, die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der M.Abt. 37.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 15 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 5 S. Insgesamt sind also 20 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 15 S ist eine Verwaltungsabgabe von 40 S zu entrichten, insgesamt also 55 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papieres nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Kopie im Format A 4 (210 × 297 mm) werden 6 S (Negativ und Positiv je 3 S) berechnet. Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 40 S und der 15 S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Generalstadtplan, Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Der Generalstadtplan ist ein von der Stadtvermessung evident gehaltener Plan im Maßstab 1 : 2500, der die vom Gemeinderat beschlossenen Regulierungen enthält. Vom Wiener Stadtgebiet existieren 159 Blätter, die zum Stückpreis von 20 S in der M.Abt. 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, an Interessenten abgegeben werden.

Seit Juni 1962 werden die Nachdrucke der Generalstadtplanblätter als Zweifarbendrucke herausgebracht. Der Rotaufdruck enthält die nach der Bauordnung geltenden Bebauungsbestimmungen und die Angabe über die Flächenwidmung. Der Preis für ein Blatt des Zweifarbendruckes beträgt 50 S.

An Stelle des Generalstadtplanes tritt künftig die neue Wiener Stadtkarte im Maßstab 1 : 2000. Diese Karte wird von der M.Abt. 41 ausgearbeitet. Das gesamte Wiener Stadtgebiet wird auf 380 Blättern dargestellt werden. Bisher existieren die Blätter für den 21. und 22. sowie für Teile des 10., 12. und 23. Wiener Gemeindebezirkes (195 Blätter liegen bereits vor, 9 Blätter werden noch heuer ausgedruckt werden). Die bereits ausgedruckten Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des „Regulierungsplanes" enthält, werden zum Blattpreis von 30 S in der M.Abt. 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (90 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der M.Abt. 20 zum Blattpreis von 12 S erworben werden.

Baugrundkataster

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der M.Abt. 29, Unterabteilung Grundbau, 1., Ebendorferstraße 2, besteht ein Baugrundkataster, auf Grund dessen Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1494, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 25 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen, sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung", das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hiefür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Parten und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

›AMORPHIT‹

Gegründet
1 9 3 5

Patent-Stopfbüchsen- und
Flanschdichtungen

Ing. Rudolf Zagórski & Nachf.

Wien XIII/89, Postfach Nr. 119
Telefon 82 10 565

Scha 67/80

Eichen-, Eschen-, Buchen- u. Mosaikparkett, Lärchenriemen, Schiffboden

ELEMÉR WEISZ & Co.

Wien 12, Breitenfurter Straße 57
Tel. 83 25 65 Serie

Fra 4/80

ALOIS CHARWAT

ASPHALT
DACHPAPPE
ISOLIERUNGEN

WIEN III, ARSENALSTRASSE 5b
Telefon 65 45 95

Scha 83/80

Dipl.-Ing.
A. Winkler & Co.

Baugesellschaft m. b. H.

Wien IV, Wiedner Hauptstraße 52
Telefon 57 74 63 u. 57 74 64

Fra 9/80

Ein- und Verkauf von Eisen,
Metallen, Maschinen u. Hadern

R. HEYBERGER
und Söhne

Wien XVII, Schumanngasse 84
Telefon 46 11 86, 46 49 384

Fra 1/80

PFEIFFER & UNGER

Hoch-, Tief- und Straßenbau
Ges. m. b. H., Wien

Wien VI, Otto-Bauer-Gasse 23
Telefon 57 73 08 Serie
SCHWARZDECKENANLAGE, WIEN XXI,
EIPELDAUERSTRASSE, TELEFON 22 11 58

Fra 12/80

EINKAUF VERKAUF

Schrott — Gußbruch — Nutzeisen — Träger —
Rohre — Stabeisen

JOSEF MATEJKA

Wien XI, Molitorgasse 15
Telefon 74 12 43 △

Fra 3/80

WienerHerrenkleiderfabrik

J. Marschalek

WIEN I
Salzgries 11-13 - Fischerstiege 9
Tel. 63 85 02

Großerzeugung von Herren- und Knabenoberkleidung sowie Uniformen aller Art und Übernahme öffentlicher Lieferaufträge

Fra 10/80

Bei Eintritt eines Todesfalles im Wohnhaus

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein" besorgen.

2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe XII) bekanntgeben.

3. Den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau ehest beim zuständigen Bezirksgesundheitsamt (siehe Magistrat, M.Abt. 15) bzw. Totenbeschauarzt anzeigen.

Die Anzeige ist zu folgenden Zeiten möglich:

a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr;

b) beim Totenbeschauarzt Samstag von 12 bis 16 Uhr, Sonntag und Feiertag von 8 bis 12 Uhr.

Der Name und die Anschrift des Totenbeschauarztes ist auf einer am Tor des Amtshauses angebrachten Tafel ersichtlich, kann aber auch bei der Städtischen Bestattung erfragt werden.

In den Bezirksteilen 10., — Oberlaa, Rothneusiedl, Stierofensiedlung bis zur Landesgrenze, Unterlaa, 14., — Hadersdorf-Weidlingau, 21., — Groß Jedlersdorf, Leopoldau, Stammersdorf, Strebersdorf, 22., — Aspern, Breitenlee, Eßling, Hirschstetten, Stadlau, Süßenbrunn, 23., — Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Mauer, Rodaun, Siebenhirten, kann die Totenbeschau direkt beim Totenbeschauarzt angezeigt werden.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein" und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telephonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein" und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein" an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Todesbescheinigung" und den „Leichenbegleitschein" aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein" zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung ohne Verzug nach der Totenbeschau durchgeführt sein.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, M.Abt. 61) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein", der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

a) das Familienoberhaupt, d. h. der Haushaltungsvorstand,

b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,

c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Todesbescheinigung" zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabeilung 43 — Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") sowie die „Sterbeurkunde" aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Bei Eintritt eines Todesfalles im Krankenhaus

1. Sogleich nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe XII) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses inner-

halb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, M.Abt. 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") sowie die „Sterbeurkunde" aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle erfolgen. Für die Anmeldung des Begräbnisses eines Mitgliedes des Wiener Vereines steht ausschließlich die Anmeldestelle, 3., Ungargasse 41, zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Zusatzversicherung auf Sterbegeld und Erlagschein über die Bezahlung des letzten Monatsbeitrages, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die M.Abt. 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76/23, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. Gemeinsame bzw. einfache Gräber für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, keine Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. Eigene Gräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, die jeweils um zehn Jahre verlängert werden kann.

3. **Gruftartige Gräber** mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre.

4. **Grabkammern,** das sind ausgemauerte gruftartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre.

5. **Grüfte** für sechs und mehr Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

Einteilung der Friedhöfe

a) Hauptfriedhöfe

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen auf dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Gebühren abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

b) Wahlfriedhöfe

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hiefür bestimmten Gebühren, die außerhalb davon gewohnt haben, zu den doppelten Gebühren überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Gebühren, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Feuerhalle der Stadt Wien, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung:

Grabplätze für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit zehn Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern", in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine:

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsrecht

Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der Erleger (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungsrechtes über sie verfügungsberechtigt. Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Verstorbenen bzw. Urnen beisetzen zu lassen, die Grabstelle gärtnerisch auszuschmükken und ein Gedenkzeichen aufzustellen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige, Verwandte, oder diesen nahestehende Personen werden. Weitere Rechte, wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw., können nur über Ansuchen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das Benützungsrecht steht nur dem Erleger zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgestellten Erben über. Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Verkauf, Schenkung usw.) auf einen anderen nicht übertragen werden.

2. Friedhofgebühren

Friedhofgebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden. Sie sind anläßlich der Erwerbung voll zu entrichten.

3. Heimfall von Grabstätten

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Amtsquittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungsrechtes nicht besonders bekanntgegeben. Nach dem Ablauf des Benützungsrechtes werden die Grabstellen ein Jahr lang mit der Aufschrift „Heimgefallen. Benützungsrecht in der Verwaltung erfragen" bezeichnet. Innerhalb dieses Wartejahres kann man die Laufzeit verlängern. Nach Ablauf des Wartejahres kann das Benützungsrecht nicht mehr verlängert werden und die Grabstelle ist heimgefallen.

4. Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Grabstelle eingeebnet und das Benützungsrecht aberkannt werden. Grabdenkzeichen sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungsrechtes zu reklamieren, sonst gehen sie in das Eigentum der Stadt Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretenden Schäden ist der Benützungsberechtigte haftbar.

5. Auskünfte

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der M.Abt. 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76/23.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten,** wie unter b) (Technisches Büro).

6. Einzahlung von Gebühren

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes sind die Friedhofgebühren für die Wiener Friedhöfe in der Gebührenstelle der M.Abt. 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76/50, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes anläßlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt auch die Städtische Bestattung die Einzahlung der Gebühren.

Grabausstattung

1. Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf dem Friedhof Baumgarten, den Städtischen Friedhofsgärtnereien bzw. den Friedhofsgärtnern (Kontrahenten) übertragen werden;

auf dem Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private, gewerbsmäßige Gärtner.

Urnengrabstätten dürfen nur von den Städtischen Friedhofsgärtnereien ausgeschmückt werden.

2. Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11., Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 74 12 01) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

3. Fundamente

Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei der M.Abt. 43 bestellt werden. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Bevölkerungswesen

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist bis zum 30. Juni 1966 jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes am 1. Juli 1966 geht die Zuständigkeit für die Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises auf jene Gemeinde (Gemeindeverband) über, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis in jedem Fall von der M.Abt. 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Die vor dem 1. Juli 1966 ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise werden auch nach diesem Zeitpunkt gültig sein.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde, eventuell Scheidungsdekret, Sterbeurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht;

weiters bei Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger und nicht in Wien heimatberechtigt waren, der Heimatrollenauszug jener Gemeinde, in der sie am 13. März 1938 heimatberechtigt waren, allenfalls Optionsdekret;

bei Personen, die nach dem 13. März 1938 als Kinder österreichischer Eltern geboren wurden oder als Ausländerinnen die Ehe mit einem Österreicher schlossen: der Heimatrollenauszug des Vaters (der unehelichen Mutter) oder des Mannes;

bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst seit 1945 durch Verleihung oder Staatsbürgerschaftserklärung erwarben: Verleihungsurkunde oder Bescheinigung (Bescheid) über die Erklärung.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle — früher Heimatschein — beantragen.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis"), Meldenachweis, allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsscheine,
2. die Trauungsscheine der Eltern, bei unehelich Geborenen die Geburtsurkunden der Mütter,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
4. die Meldezettel,
5. Lichtbildausweise.

Eheunmündige, das sind männliche Personen vor Vollendung des 21. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

Minderjährige weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) **und** der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile

über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates, darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist (Aufenthaltsbewilligung). Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen. (Es soll nur ein einziges Gesuch eingereicht werden, da sonst die Erledigung nur eine Verzögerung erfährt. Sollte ein Nachtrag notwendig sein, so muß darin angegeben werden, daß, wann und wo ein Ansuchen schon eingereicht wurde.)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die noch keinen vierjährigen Wohnsitz in Österreich haben, kann nur dann erfolgen, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

Ab 1. Juli 1966 wird die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eheschließung nicht mehr erworben. Ausländerinnen, die mit einem Österreicher verheiratet sind, können jedoch ab diesem Zeitpunkt Staatsbürgerschaftserklärungen abgeben und dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Die Erklärungen sind schriftlich bei der M.Abt. 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), abzugeben. Ein entsprechendes Formular steht bei dieser Dienststelle zur Verfügung. Dies gilt vor allem für in Wien wohnhafte Frauen, außerdem aber auch für Frauen, die zwar nicht in Wien wohnen, jedoch in Wien geheiratet haben, wenn sie noch am Tag der Eheschließung die Staatsbürgerschaftserklärung abgeben. Wenn die Ausländerin, die diese Erklärung abgibt, noch nicht eigenberechtigt ist, bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder allenfalls des Gerichtes.

Anläßlich der Abgabe dieser Erklärung sind folgende Dokumente persönlich vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, Nachweis über die bisherige Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaftsnachweis des Gatten, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Nachweis über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Gerichtes.

Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter und die M.Abt. 61.

Kann die Frau trotz Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten?

Eine Österreicherin, die einen Ausländer vor dem 1. Juli 1966 heiratet, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie infolge der Verehelichung die Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt. Sie kann jedoch vor der Eheschließung aus triftigen Gründen um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft neben der ausländischen ansuchen. Sie muß aber vor der Eheschließung den Bescheid, mit welchem ihr die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wird, in Händen haben. Die Gesuche sind in Wien bei den Magistratischen Bezirksämtern einzubringen. Nähere Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter und die M.Abt. 61.

Nach dem 30. Juni 1966 wird die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eheschließung nicht mehr verloren.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Vor dem 1. Juli 1966 ist dies nicht möglich. Ab diesem Tag kann ein österreichischer Staatsbürger auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und bestimmte andere Bedingungen erfüllt. Die schriftliche Verzichtserklärung ist von in Wien wohnhaften Personen beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen. Nähere Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter und die M.Abt. 61.

Fu 53/80

für GASTSTÄTTEN
und GROSSKÜCHEN

UNITHERM

ÖSTERR. GESELLSCHAFT FÜR UNIV. WÄRMETECHNIK MBH
WIEN 11,
Nemelkagasse 9
Telefon 74 16 51

Vollautomatische
ÖL- und GASBRENNER
und kompl. FEUERUNGSANLAGEN
INDUSTRIEÖFEN
öl-, gas- oder elektrisch beheizt
vollautomatische
HEISSLUFTERZEUGER
ÖLÖFEN für Raumheizung

Fra 2/80

IMPORT - GROSSHANDEL - EXPORT

Wilhelm Barnet

Qualitätsmehle
Getreide
Futtermittel
Kunstdünger
Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse

WIEN II, TABORSTRASSE 11a

35 26 09 Serie und 23 31 82 - Telex 4024
Telegramm-Adr.: Getreidebarnet

Scha 57/80

Robert und Walter Ziegler

Samenzucht-Samengroßhandlung
Grassamen, Blumenzwiebeln
Pflanzenschutzartikel

WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTR. 11
74 17 56

WIEN IV, RECHTE WIENZEILE 1
56 31 55

WIEN V, REINPRECHTSDORFER STR. 6
57 01 60

Fra 8/80

Baumeister

Ing. Viktor Hörnlein

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wien XIV, Penzinger Straße 117
Telefon 82 53 92

Scha 60/80

KARL LUDWIG

BAU- UND MASCHINENSCHLOSSER

WIEN IV,
GUSSHAUSSTRASSE 16, TEL. 65 70 132

Scha 55/80

Bambusrohre für verschiedene Zwecke
Spanisch-Rohr für Kanalsäuberung
Rohr und Bast für Handarbeiten

G. DIEROFF Nachfolger

Rohproduktenimport

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien VII, Westbahnstraße 46
Telefon 93 75 58 Gegründet 1880

Fra 15/80

Azofor

Trockenlichtpauspapiere

Erzeugung: Oskar Czeija, Kommanditgesellschaft

Wien XIX, Hammerschmidtg. 18
Telefon 36 12 61, 36 35 61, FS. 4577

Scha 42/80

Fr. Sauter AG., Basel
Elektrische und pneumatische Apparate für Regulierungen und Fernsteuerungen. Zeitschalter und Schaltuhren

Trüb, Täuber & Co. AG., Zürich
Elektrische und wärmetechnische Meßgeräte

Micafil AG., Zürich
Elektrische Isolationen jeder Art

Fritz Driescher jr., Moosburg/Obb.
Hoch- und Niederspannungs-Schaltgeräte für die Energieversorgung

Gebr. Sulzer AG. Winterthur

Vertretung: **Ing. Karl Bitz Ges. m. b. H.**
Wien I, Johannesgasse 14 — Tel. 52 14 36, FS 01/2187
Lieferant der Stadt Wien, Zeitschalter für die öffentliche Beleuchtung und Wohnhausbauten und für die Städtischen Elektrizitätswerke

Fra 17/80

Feuer- und Gefahrenpolizei

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

a) mindestens 18 Jahre alt sind,

b) nüchternes und verläßliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,

c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und

d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, 1., Krugerstraße 16, zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Für die Wartung von Niederdruckdampfkesseln — das sind Kessel mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 atü, die mit einer Standrohrvorrichtung ausgerüstet sind — ist die Ablegung einer Prüfung nicht erforderlich.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von Dampfkesseln, bei denen die zulässige Dampfspannung 6 atü und das Produkt aus der Dampfspannung und dem Wasserinhalt in Litern die Zahl 600 nicht übersteigt. Z. B. ist für einen Dampfkessel mit 4 atü Betriebsdruck und 150 Liter Wasserinhalt die Ablegung einer Kesselwärterprüfung nicht erforderlich, da der Betriebsdruck 6 atü nicht übersteigt und das Produkt aus Wasserinhalt und Atmosphären die Zahl 600 ergibt.

Frauen sind im allgemeinen vom Betriebswärterdienst ausgeschlossen. Sie können jedoch hiezu in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausnahmsweise zugelassen werden.

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahren für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen — die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig — erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr kostenlos Hilfe, wenn Verletzte oder Tote geborgen werden müssen oder die Fahrbahn von verkehrsgefährdenden Hindernissen frei gemacht werden muß.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb ist oder ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet ist oder ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offen gelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher

die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbel, die mit Seegras, Afrik oder dergleichen gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heiz-

kissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem bei Schäden an Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Bei Leuchtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke — Gaswerke (Tel. 42 16 16) sogleich zu benachrichtigen.

Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüttung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Quellenschutzgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen durch, im flugsandgefährdeten Ostrand der Stadt werden Windschutzstreifen zur Verhinderung von Flugerdebildungen planmäßig errichtet.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wacheorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu

bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S belegt werden. Die Forstschutzorgane haben bei kleineren Übertretungen (Forstfrevel) die Befugnis, ähnlich wie die Polizei, Strafmandate zu erteilen. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5 Prozent der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen Magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die M.Abt. 58, 1., Rathausstraße 14—16, 1. Stock (Tel. 42 8 00/858), als Forstbehörde zuständig.

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der M.Abt. 49, 6., Grabnergasse 4, Tel. 57 75 75/473, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die M.Abt. 49, 6., Grabnergasse 4, Tel. 57 75 75/473, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 30.000 ha umfaßt. Der M.Abt. 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13., Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 82 54 10), die Forstverwaltung Lobau (Groß Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. Groß Enzersdorf 53), die Forstverwaltung Neuwaldegg-Sievering (17., Exelberg 31, Tel. 46 15 53), ferner die Quellenschutzforste der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, u. zw. die Forstverwaltungen Hirschwang, Naßwald und Stixenstein, Niederösterreich, schließlich im Bereich der II. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der I. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die M.Abt. 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereireviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere obliegt.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz eines Waffenscheines und einer Jagdkarte ist, und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Den Waffenschein erhält er über Ansuchen bei dem für seinen Wohnort zuständigen Bezirkspolizeikommissariat, die Jagdkarte bei dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt.

Der Waffenschein gilt drei Jahre vom Tage der Ausstellung, die Landes- und Revierjagdkarte nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem Magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk zuständig.

Die Revierjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen Magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem Magistratischen Bezirksamt in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind:

a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und

b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 3., Gärtnergasse 3, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten

an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1., Löwelstraße 20, ausgestellt.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Allein jagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!) ist verboten. Auch das Aufstellen von Fallen ist verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beeidete Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 21 Eigenjagdgebiete und 16 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das Magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, Landesjagdbehörde ist die M.Abt. 58, 1., Rathausstraße 14—16. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, 3., Gärtnergasse 3, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die M.-Abt. 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. Eine Fischereilizenz. Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;

2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 1., Rathausstraße 14—16, 1. Stock, Tür 219, jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1., Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Personen, die um Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereilizenz für ein Wiener Fischereirevier bzw. Wiener Fischerwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beizubringen.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Prellen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichtungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Brittelmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Beeidete Wache" und einem Dienstausweis versehen.

Was bezweckt der Naturschutz?

Das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnungen haben die öffentliche Obsorge für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen zum Ziel.

Insbesondere werden geschützt:

a) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);

b) wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);

c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietsschutz);

d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Gegenwärtig verfügt Wien über rund 350 Naturdenkmäler, zu denen nicht nur Bäume, sondern auch Standorte geschützter Pflanzen (z. B. Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse (z. B. Vulkangestein, neolithischer Feuer- und Hornsteinbergbau) sowie ein Teich, zwei Quellen und drei Weiher zählen. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch Metallplaketten mit dem Wiener Wappen, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text gekennzeichnet. 19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Küchenschelle, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe, als wichtigste teilweise geschützte Pflanzen sind die Gemeine Schneerose, Schneeglöckchen, Palmkätzchen, Himmelschlüssel, Maiglöckchen und Zyklamen zu nennen. Von den teilweise geschützten Pflanzen kann für den persönlichen Bedarf ein kleiner Handstrauß gepflückt werden. Der Handel mit vollkommen oder teilweise ge-

Diehl

transmatic

Der EINZIGE schreibende Rechenautomat der Welt, mit Kommaautomatik, die jeden Dezimalpunktfehler ausschließt.

BÜROMASCHINENHAUS

WIEN 8, BLINDENGASSE 3 . TEL. 42-54-51

ROBERT TONKO

Fra 103/80

K. Hornaus KG.

Elektro-Radio-Fernseh- und Beleuchtungskörper-Großhandlung

Wien - Salzburg - Linz

„Körting" Fernseh-, Radio-, Transistorgeräte

Stereo Anlagen

„Pope" Leuchtstofflampen

Generalvertretung für Österreich

Zentrale: Wien VI, Mariahilfer Straße 109

Zu beziehen durch den Fachhandel

Fra 98/80

Korksteinfabrik AG.

vormals Kleiner & Bokmayer

Erzeugung und Verlegung von

„SUPREMIT"-Korksteinplatten, expandiert, durch und durch imprägniert, für Kühlraumisolierungen von Lagerhäusern, Molkereien, Brauereien, Fleischhauereien und sonstigen Lebensmittelindustrien.

MIKROPORIT, THERMALIT, DIATHERMA: hochfeuerfeste Isoliersteine, temperaturbeständig bis 650°-950°-1400° C, auch in Segmenten und Schalen.

„ISOSTONE"-BAUSTEINE, Hohlblocksteine für Außenwände, Wandstärke 25 cm, in der Wärmedämmung entsprechend einer 52-cm-Ziegelwand, besonders geeignet zur Ausfachung von Eisenbeton- und Stahlskelettbauten, Zwischenwandsteine.

Expanko-Parketten aus Kork, idealer, fußwarmer Bodenbelag.

Isofix-Schlackenwollzöpfe und Matratzen zur Isolierung von Rohrleitungen, Dampfkesseln.

Stadtbüro: Wien VI, Köstlergasse 7
Telefon 56 17 31, 56 17 32

Werk Mödling
Telefon (0 22 36) 26 05, 31 51, FS 01/25 66
(02 22) 83 32 24

Fra 113/80

Österreichische Frigolit Ges. m. b. H.

frigolit

Erzeugung von:

„FRIGOLIT"-Hartschaumstoffen in Form von **Platten, Rollen, Randstreifen, Rohrschalen, Kombinationsplatten,** für alle Zwecke der thermischen und akustischen Isolierung im Wohnungs-, Industrie-, Kühlraum- und landwirtschaftlichen Bau. Ausführliche Prospekte und Verlegeanleitungen bitte anfordern!

Stadtbüro: Wien VI, Köstlergasse 7
Tel. 56 17 31, 56 17 32, 83 32 24

Werk Mödling, Tel. (0 22 36) 26 05, 31 51
FS 01/25 66

Fra 114/80

schützten Pflanzen ist grundsätzlich verboten; teilweise geschützte Pflanzen können fallweise für den Handel freigegeben werden, was jedoch nur einvernehmlich mit der niederösterreichischen Naturschutzbehörde erfolgt. Ähnliche Schutzbestimmungen gelten auch für die gänzlich und teilweise geschützten Tiere. Zu den gänzlich geschützten Tierarten gehören u. a. auch alle einheimischen, nicht jagdbaren freibleibenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Haustaube, ferner einzelne Säugetiere (Fledermäuse, Igel, Spitzmäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten; teilweise geschützt sind die Weinbergschnecken und die Rote Waldameise.

Eine ähnliche Kennzeichnung wie die Naturdenkmäler erfahren auch die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete Wiens, zu denen u. a. auch als Naturschutzgebiet der 23 km² große Lainzer Tiergarten, als Landschaftsschutzgebiete die Lobau und der Wienerwald gehören. Als Bestandteil des 1905 geschaffenen Wald- und Wiesengürtels genießen auch der Prater und Teile des Laaer bzw. des Wienerberges gesetzlichen Schutz. Endlich unterliegen auch die Grün- und Parkanlagen nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern die Parkschutzgebiete gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die M.Abt. 7 als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereiorgane haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind; sie sind u. a. auch ermächtigt, Personen festzunehmen. Derzeit besteht die Wiener Naturwacht aus rund 60 Freiwilligen, die nach Schulung und Prüfung durch Angelobung und Ausfolgung von Dienstabzeichen und Lichtbildausweisen bestellt wurden.

Das Naturschutzgesetz sieht für Übertretungen Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, die bei erschwerenden Umständen nebeneinander verhängt werden können.

Im Stiegenhaus des Amtshauses, 1., Rathausstraße 14—16, befindet sich im 1. Stock nächst dem Eingang in die M.Abt. 59 eine Ausstellung der geschützten Pflanzen.

Fürsorge für Jugend, Familie und Alter

Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte; auch werden dort die für die Erlangung des Säuglingswäschepaketes notwendigen Wassermannproben und Bestimmungen des Rhesusfaktors gemacht. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: 9., Spitalgasse 23 (II. Universitäts-Frauenklinik), 10., Kundratstraße 3 (Franz Joseph-Spital), 13., Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz), 15., Huglgasse 1—3 (Bettina-Stiftung), 18., Erndtgasse 27 (Ignaz Semmelweis-Frauenklinik), 20., Pappenheimgasse 57—61, 23., Atzgersdorf, Loosgasse 4.

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, 3., Boerhaavegasse 13, I. Universitäts-Frauenklinik, 9., Spitalgasse 23, Sanatorium Hera, 9., Löblichgasse 14, Franz Joseph-Spital, 10., Kundratstraße 3, Krankenhaus Lainz, 13., Wolkersbergenstraße 1, St. Josef-Krankenhaus, 13., Auhofstraße 189, Elisabeth-Spital, 15., Huglgasse 1—3, Wilhelminenspital, 16., Montleartstraße 37, Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17., Dornbacher Straße 20—26, Frauenklinik Gersthof, 18., Wielemansgasse 28, Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18., Bastiengasse 36—38, Frauenhospiz, 19., Peter Jordan-Straße 70, Rudolfinerhaus, 19., Billrothstraße 78.

Mutterberatung

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekündigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und geimpft. Die Mütter werden in allen Fragen der Fürsorge und der Erziehung des Kindes (Pflege, Ernährung usw.) beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vigantol, Lebertrankapseln und anderen Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, M.Abt. 11.

Mütterschulen

Die werdenden Mütter werden in Mütterschulen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege vertraut gemacht.

Die Kurse dauern sechs Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Kinderfachärzten, Psychologen und Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte geleitet. Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulen, die ebenfalls empfohlen werden. (Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung eine Mütterschule besuchen!)

Mütterschulen der Stadt Wien: 2., Obere Augartenstraße 14, 3., Sechskrügelgasse 11, 5., Reinprechtsdorfer Straße 1c, 6., Linke Wienzeile 182, 8., Schlesingerplatz 4, 10., Gudrunstraße 128, 13., Hietzinger Kai 1, 15., Rosinagasse 4, 17., Rötzergasse 29—31, 18., Erndtgasse 27, 21., Floridsdorfer Hauptstraße 12/4.

Mütterschulen der Wiener Gebietskrankenkasse: 1., Schulerstraße 14, jeden Mittwoch 16.30 Uhr; 16., Possingergasse 65, jeden Dienstag 17.30 Uhr.

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Bei der Geburt eines lebenden Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich vor der Entbindung beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes vom dritten Schwangerschaftsmonat sowie des Nachweises der Blutgruppen- und Rhesusfaktorbestimmung (für Anmeldungen nach dem 1. Juli 1964) und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft angemeldet hat, unentgeltlich eine Säuglingsausstattung. Die Säuglingsausstattung besteht aus: 20 Windeln, 4 Hemdchen, 4 Jäckchen, 2 Flanelle, 1 Plastik-Einlage, 1 Decke, 1 Strampelanzug, 1 Hautpuder, 1 Latzhose, 1 Pulli, verpackt in einer Plastiktasche.

Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder und Beratung durch Kinderarzt und Fürsorgerin erfolgt für alle Mütter unentgeltlich in den städtischen Mutterberatungsstellen.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an der öffentlichen Schülerausspeisung ermöglicht.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien für einige Zeit Aufnahme finden. Die Zuweisung erfolgt durch das zuständige Jugendamt ihres letzten Wohnbezirkes.

Wer bekommt Wochenhilfe von der Fürsorge?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in den Tagesheimen der Stadt Wien

Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zweiten Lebensjahr, in Krabbelstuben Kinder vom zweiten bis dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder vom dritten bis sechsten Lebensjahr betreut.

In erster Linie werden Kleinkinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind oder ein anderer besonderer Fürsorgenotstand gegeben ist.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

Horte

In den Hortgruppen und Schulhorten werden vor allem fürsorgebedürftige Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aufgenommen. Für ihre Aufnahme ist die Anmeldung in den Bezirksjugendämtern notwendig.

Kinder in den Erholungsheimen der Stadt Wien

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

Kleinkinder und Schulkinder mit dem entsprechenden schulärztlichen Befund, ferner bei Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten (sechs Wochen nach Genesung), allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen in zwei- bis vierwöchigen Turnussen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Den erholungsbedürftigen Kindern der Schulklassen gewähren die Bezirksjugendämter ebenfalls Ermäßigung.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern unter zehn Jahren ist ferner die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen.

Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche: Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Jugendämter der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Wien, vor allem Erziehungsfachfürsorge und Erziehungsberatung, machen es möglich, in solchen Fällen zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein entsprechendes Heim zu sorgen.

Sorge für Mündel

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft und leisten Hilfe in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen.

Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat eine Adoptionsvermittlungsstelle (1., Neutorgasse 20, 3. Stock) eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

Im Jugendamt der Stadt Wien ist eine Betreuungsstelle für Lehrlinge. Hier werden Eltern und Lehrlinge bei Abschluß eines Lehrvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehrstelle beraten.

Den ratsuchenden Lehrlingen stehen auch an den Berufsschulen Fürsorgerinnen zur Verfügung. Die Schulleitungen und die Betreuungsstelle in 1., Neutorgasse 20, 3. Stock, geben Auskunft, wann und wo diese erreichbar sind.

In Berufsausbildung stehende förderungswürdige Jugendliche erhalten bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körperbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

Wie erlangt man eine Geldaushilfe?

Man wendet sich an den zuständigen Fürsorgerat, dessen Anschrift und Sprechstunde im Hause angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen ist.

Hat sich der Fürsorgerat von der Notwendigkeit einer Geldaushilfe überzeugt, fertigt er einen Antrag aus. Mit diesem Antrag sowie mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel (Meldeabschnitt) geht man sodann zum Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird.

Wie bekommt man eine Dauerfürsorgeunterstützung?

Hilfsbedürftige Personen — bei Frauen, die das 60. Lebensjahr, bei Männern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind — können sich um eine Dauerfürsorgeunterstützung bewerben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerunterstützung einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat einmalige Aushilfen.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassenfacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, so können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat einzureichen ist. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Solluxoder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlammpackungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind, und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen. Das gleiche gilt, wenn mehr als zehn Behandlungen innerhalb von sechs Monaten verordnet werden.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat zu erfragen.

Körperbehindertenfürsorge

Wer hilft einem von Geburt aus verkrüppelten Kind, einem nach Kinderlähmung hilflosen Kind, wer hilft den an einem Knochen- oder Gelenksleiden erkrankten Erwachsenen?

Die Fürsorge für Körperbehinderte im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Zelinkagasse 5, Tür 10, kümmert sich um alle diese Fälle, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, schickt sie in Spitäler und Heilstätten, versorgt sie mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmiedern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen) und trachtet, den Körperbehinderten wieder arbeitsfähig zu machen.

Überdies sorgt sie durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Mittwoch von 8 bis 12 Uhr.

Arbeitstherapeutische Kurse für Körperbehinderte

Für Körper- und Sinnesbehinderte, besonders für Jugendliche, wurden arbeitstherapeutische Kurse eingerichtet. Kursdauer in der Regel zehn Monate. Kurszeit Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten für verschiedene Arbeiten angelernt, mit dem Ziel, sich durch produktive Arbeiten nicht nur einen sinnvollen Lebensinhalt, sondern auch Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Während der Kurszeit erhalten die Behinderten eine Wochenkarte für die Straßenbahn, ein tägliches Taschengeld und ein kostenloses Mittagessen. Sie sind auch unfallversichert.

Ihr Gesundheitszustand wird durch einen Facharzt überwacht, und außerdem werden etwa notwendige klinische Behandlungen eingeleitet. Die vom Facharzt angeordnete Heilgymnastik wird mit den Behinderten durch eine geprüfte Heilgymnastikerin durchgeführt. Ungestempelte Aufnahmeansuchen von hilfsbedürftigen Körperbehinderten sind schriftlich an die M.Abt. 12, 8., Josefstädter Straße 95—97, Leitung der arbeitstherapeutischen Kurse, zu richten.

Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Die Vergebung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind in der M.Abt. 12, 1., Zelinkagasse 5 — Ecke Gonzagagasse 21, Gassenlokal, einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung,

wirtschaftlich beengte Lage und

ein nachgewiesen erhöhter und dauernder Be-

darf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung (Freikarte, eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche) ohne den Nachweis der Fahrtnotwendigkeit; die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; Freikarten, eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche oder auf bestimmte Strecken, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteilte einen monatlichen Beitrag von derzeit 45 S durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßenbahn; die Benützung der städtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren eigene Mittel (Einkommen und verwertbares Vermögen) hinreichen, die Pflegegebühren in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Pflegegebühren von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten können.

Der Antrag ist in allen Fällen beim Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist. Kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Altersheimeintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt bei nicht gehfähigen Personen ohne vorherige Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähigen Pfleglingen wird bei der Aufnahmeuntersuchung der Zeitpunkt bekanntgegeben, zu dem sie sich im Altersheim zur Aufnahme einfinden sollen.

Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten könnten, noch in der Lage ist, eine Pflegeperson zu bezahlen. (Wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimpflege nicht beigestellt.)

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst den ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimmten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes und der eventuellen Ablehnung seitens der Krankenkasse sind die Personaldokumente, der Meldezettel und Einkommensnachweise des Patienten sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigestellt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege", die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, erforderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz, der Haushalt wird so weit als möglich aufrechterhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege", 1., Neutorgasse 18, 1. Stock, Tür 177, Tel. 63 97 11/240. Eine Pflegestunde kostet derzeit 21,50 S.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgendeinem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls

beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat zu stellen.

Die Heimhelferin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die vollblind sind oder als praktisch blind gelten, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Jahren dauernd in Wien aufhalten. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde aus dem Grund seiner Blindheit einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt und sie wird eingestellt, wenn das Gesamteinkommen des Blinden eine gewisse Höhe überschreitet oder wenn sich der Blinde länger als einen vollen Kalendermonat in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der M.Abt. 12, 1., Zelinkagasse 5, Gassenlokal, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erlangt man ein Hilfsbedürftigkeits-, ein Armenrechtszeugnis sowie einen Nachweis der Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber behebt im Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten und Einkommensnachweisen wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu, um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das Fürsorgeamt dem Gericht vorzulegen, das darüber entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (ab Mitte Oktober bis Mitte April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte" für unsere alten, hilfsbedürftigen Leute. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgerische Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1965/66 97 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes. Aufgenommen werden Befürsorgte und Pensionisten mit kleineren Pensionen.

Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die M.Abt. 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71/22, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Verwahrlosung des Nachbargartens

Wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzenkulturen oder die der Nachbarn schädigen können, wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, Goldafterraupen, San José-Schildlaus, wende man sich an die M.Abt. 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71/22, die im Land Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und die Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Der Befall von Kartoffelkrebs und Kartoffelkäfer ist anzeigepflichtig und es sind solche Fälle

der M.Abt. 42, Amtlicher Pflanzenschutzdienst, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71/38, unverzüglich telephonisch oder schriftlich anzuzeigen.

Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. bei Sendungen in das Ausland zu tun?

Er wendet sich an die M.Abt. 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71/38, Amtlicher Pflanzenschutzdienst, das nach einer Beschau der zu versendenden Ware ein Pflanzenschutzzeugnis für die Ausfuhr ausstellt.

Was hat der Empfänger von Auslandssendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen usw. zu tun?

Er wendet sich an obbezeichnete Stelle, die im Sinne der Einfuhrverordnung nach Beschau eine Freigabe veranlaßt.

Gemeindevermittlungsämter

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, daß eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohltätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten, erspart werden.

Gesundheitswesen

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

An das zuständige Magistratische Bezirksamt.

Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich gleichfalls an das zuständige Magistratische Bezirksamt; Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die laut geltender Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfer.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist auf Grund der jeweils für ein Kalenderjahr geltenden Kundmachung des Wiener Magistrates verpflichtet, den Angestellten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das

Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt Bestrafung durch das zuständige Magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal jährlich; in bestimmten, aus der Kundmachung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau und Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telephonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

a) für Kinder gegen ansteckende Krankheiten

Schutzimpfungen (mit Ausnahme der Tuberkulose-Schutzimpfung) können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanus-Impfung für alle Kinder, kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder bis zu zwei Jahren, Injektionsimpfung gegen Kinderlähmung nach Salk). Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

Öffentliche Impfaktionen gegen Kinderlähmung (Schluckimpfung) werden jeweils besonders (durch Presse, Rundfunk usw.) angekündigt.

b) gegen Tuberkulose

Durch die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose sollen vor allem Kinder und Jugendliche vor der in diesen Lebensjahren besonders gefährlichen Tuberkuloseinfektion geschützt werden. Daher werden bereits in den geburtshilflichen Abteilungen diese Schutzimpfungen an Neugeborenen durchgeführt. Weiters werden die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose und auch die Nachimpfungen in den Schulen von eigens dafür geschulten Ärzten des Gesundheitsamtes vorgenommen. Die Impfungen sind kostenlos und die Eltern müssen zur Vornahme der Impfung nur ihre Zustimmung geben.

Außerdem werden die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose auch im Gesundheitsamt — Tuberkulosereferat, 1., Neutorgasse 18, 1. Stock, Tür 184, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telephonisch (63 97 11/553) erfragt werden.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

Die Tuberkulose-Fürsorgestellen der Stadt Wien untersuchen jeden Patienten kostenlos, auch wenn er Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt ist. Wer an einer Tuberkulose erkrankt ist oder früher einmal erkrankt war, begebe sich daher in die ständige Kontrolle einer Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien. Das Wissen um seine Gesundheit wird ihn beruhigen, seine Lebensweise beeinflussen, sein Leben verlängern. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen beim Magistrat, M.Abt. 15.) Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen, wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 63 97 11/551).

Röntgenuntersuchung von Schwangeren

Es ist für Schwangere wichtig zu wissen, daß sie nicht an einer Lungentuberkulose leiden. Bei Vorhandensein von tuberkulösen Veränderungen in der Lunge, die oft unbemerkt ihr Zerstörungswerk verrichten, besteht für Mutter und Kind eine große Gefahr. Wie in vielen anderen Ländern werden daher auch in Wien die Schwangeren von den Tbc-Fürsorgestellen eingeladen, sich einer Röntgenuntersuchung (Aufnahme) der Lunge zu unterziehen. Diese erfolgt im vierten bis sechsten Schwangerschaftsmonat und wird selbstverständlich so durchgeführt, daß jede Strahlengefährdung für Mutter und Kind ausgeschlossen ist.

Worin besteht die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe?

Für österreichische Staatsbürger, die infolge ihrer tuberkulösen Erkrankung arbeitsunfähig geworden sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht beschaffen können, auch weder ein verwertbares Vermögen noch Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzen, kann das Gesundheitsamt der Stadt Wien den Antrag auf Gewährung der Tuberkulosenhilfe stellen. Der Erkrankte hat sich mit

seinen Personaldokumenten sowie denen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, Meldezettel, Mietbestätigungen und allen Einkommensnachweisen in die für seinen Wohnbezirk zuständige Tbc-Fürsorgestelle zu begeben. Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Außer den laufenden Geldunterstützungen für den notwendigen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes für zusätzliche Lebensmittel u. dgl. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe noch gewährt werden:

1. einmalige Geld- und Sachaushilfen bei besonderen Notständen,
2. kostenlose ärztliche Hilfe einschließlich Zahnbehandlung und
3. Beschaffung von Brillen, Bandagen und Heilbehelfen.

In allen angeführten Angelegenheiten hat sich der Patient immer an die zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, M.Abt. 15) zu wenden.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, M.Abt. 15). Dort wird er ärztlich untersucht und die Notwendigkeit einer Heilstättenbehandlung festgestellt.

Die Tbc-Fürsorgestelle übermittelt sodann den Antrag auf Gewährung von Heilstättenbehandlung, je nach Zuständigkeit, entweder dem Sozialversicherungsträger oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien. Die Einberufung in die Heilstätte erfolgt durch die jeweilige Anstaltsverwaltung.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle", 1., Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 13 Uhr (Samstag von 8 bis 10 Uhr) ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Gesundenuntersuchungsstellen zur Krebsvorbeugung

Die Gesundenuntersuchungen finden in 3., Hainburger Straße 57 (Vor- und Nachmittag), 15., Sorbaitgasse 3 (Nachmittag, nur für Männer), und 18., Währinger Gürtel 141 (Montag und Donnerstag Vormittag, nur für Frauen), statt.

Die Anmeldung zur Untersuchung kann Montag bis Donnerstag von 8 bis 10 Uhr im Krebsreferat des Gesundheitsamtes, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 249, erfolgen.

Die Tatsache des völlig beschwerdefreien Verlaufes einer beginnenden Krebserkrankung läßt eine frühzeitige Erkennung desselben durch eine jährliche Vorsichtsuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen notwendig erscheinen. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt vielleicht später zu einem Krebsleiden führen können, aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Die Untersuchungen sind kostenlos.

Wo können sich Sportler auf ihre Eignung untersuchen lassen?

Alle Sportler und Sportlerinnen, gleichgültig, ob sie einem Verein angehören oder nicht, können sich gegen einen Regiebeitrag von 10 S (Jugendliche bis zu 18 Jahren 4 S) jeden Montag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle" in der Herzstation, 9., Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen und beraten lassen. Röntgendurchleuchtung und Elektrokardiogramm sind bei jeder solchen Untersuchung inbegriffen.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und bedarf dauernder ärztlicher oder fürsorgerischer Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall für dauernd behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei den Beratungsstellen für „Gesundheitsschutz und Gesundheitsfürsorge der Stadt Wien" in 2., Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 35 41 41, 9., Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86, und 12., Längenfeldgasse 20, Tel. 83 76 15, zu raten. Die Sprechstunden der Fürsorger werden Montag, Dienstag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr abgehalten. An jedem Montag und Donnerstag von 18 bis 20 Uhr sind Sprechstunden der Ärzte bzw. finden zu die-

sen Zeiten gruppenpsychotherapeutische Behandlungen statt. Die Beratungen und ärztliche Behandlungen sind unentgeltlich.

Es bestehen private ärztliche Beratungsstellen für Männer in 5., Siebenbrunnengasse 92, Stiege 13, Tür 4 (Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 20 Uhr), 16., Lienfeldergasse 60c (Dienstag und Freitag von 18 bis 20 Uhr), 20., Hannovergasse 13—15, Stiege 2 (Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 20 Uhr), und für Frauen in 5., Siebenbrunnengasse 92, Stiege 13, Tür 4 (Donnerstag von 18 bis 20 Uhr).

Es gibt aber auch Abstinenzorganisationen, die Beratungsstellen für Alkoholkranke unterhalten: Arbeiter-Abstinentenbund, 15., Hackengasse 13, Tel. 92 33 67; Kreuzbund, 1., Graben 13, Tel. 52 82 69; Österr. Guttempler-Orden, 3., Ungargasse 19 (Mittwoch von 19 bis 20 Uhr); Blaukreuz (Leiter: Ob. Pf. Dr. Deutsch, Fürstenfeld, Steiermark, Schillerstraße 13), Sekretariat, 2., Taborstraße 21a, Tel. 35 84 550.

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorgerisch betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen für Gesundheitsschutz und Gesundheitsfürsorge der Stadt Wien (siehe oben) oder über die Ambulanz der Nervenklinik.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Polizeidirektion kann ein Gasthausverbot erwirkt werden.

Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geisteskranke finden sich in ihrer gewohnten Umgebung zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht lenkbar.

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Nicht anstaltsbedürftige Geisteskranke können von Angehörigen zur Beratung den Ambulanzen von Nervenheilanstalten (Nervenklinik) zugeführt werden.

Wenn sich Schwierigkeiten bei der häuslichen Pflege von Geisteskranken ergeben, können die Angehörigen die Pflegeberatungsstellen aufsuchen, die jeden Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr in 9., Borschkegasse 1, und 12., Längenfeldgasse 20, geöffnet sind.

Auch Patienten selbst, die aus einer Anstalt entlassen sind, aber noch nicht richtigen Anschluß im sozialen Leben gefunden haben, können die Mithilfe des psychiatrischen Rehabilitationsdienstes, ebenfalls 9., Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86, und 12., Längenfeldgasse 20, Tel. 83 76 15, in Anspruch nehmen (Sprechstunde der Fürsorger: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr. Sprechstunde des Arztes: Dienstag und Freitag von 15 bis 18 Uhr).

Betriebe, die bereit sind, jemanden einzustellen, der eine Geisteskrankheit überstanden hat, können sich zu ihrer Beratung auch der Mithilfe des psychiatrischen Rehabilitationsdienstes bedienen. Sollte ein Betriebsangehöriger neuerlich in psychiatrische Schwierigkeiten geraten oder der Verdacht darüber entstehen, so kann sich der Betrieb direkt oder über seinen betriebsärztlichen Dienst mit dem psychiatrischen Rehabilitationsdienst in Verbindung setzen, der ihn beraten und in zweckdienlicher Weise so unterstützen wird, daß nach Möglichkeit ein Rückfall vermieden und die Arbeitsleistung des Betriebsangehörigen erhalten werden kann. Selbstverständlich steht diese Beratungsmöglichkeit gleichermaßen auch dem Betriebsangehörigen selbst in dessen eigener Initiative zur Verfügung (siehe oben Sprechstunden des Rehabilitationsdienstes).

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel" aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalsanweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung" interveniert bei allen Unfällen, Vergiftungen und plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen! Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so wird bei lebensbedrohenden Erkrankungen von der „Ret-

tung" nur dann interveniert, wenn ein praktischer Arzt nicht erreichbar ist.

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telephonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität" genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

Von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr und an Samstagen von 8 bis 13 Uhr. Bei den in Nachtdienstbereitschaft stehenden Apotheken außerdem an Samstagen von 13 bis 18 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Nachtzeit. Diese sind aus der neben der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Bei dem Magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, muß binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Verfügung der Anspruch schriftlich geltend gemacht werden. (Formulare liegen bei den Magistratischen Bezirksämtern auf; das Ansuchen ist stempelfrei.)

Gewerbewesen

Wer ist Gewerbetreibender?

Derjenige, der eine gesetzlich erlaubte Tätigkeit, die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich ausgenommen ist, regelmäßig und in Gewinnabsicht selbständig ausübt.

Welche Tätigkeiten sind von der Gewerbeordnung ausgenommen?

Alle die Erwerbstätigkeiten, die im Kundmachungspatent zu der seit dem Jahr 1860 in Geltung stehenden Gewerbeordnung aufgezählt sind; z. B. die land- und forstwirtschaftliche Produktion, die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Apotheker, die Erwerbszweige des Unterrichtes und der Erziehung, Belustigungsunternehmungen (Theater, Kino usw.) u. a.

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Nach der gesetzlichen Einteilung in freie, gebundene, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe; nach der Art der ausgeübten Tätigkeit in Erzeugungsgewerbe (Tischler, Schlosser), Handelsgewerbe (Groß- und Kleinhandel), Vermittlergewerbe (Handelsagent, Wohnungsvermittler), Dienstleistungsgewerbe (Friseur, Taxi- und Mietwagengewerbe) und Verleihergewerbe (Fahrradverleiher, Leihbibliothek).

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien, gebundenen und handwerksmäßigen Gewerben durch die ordnungsgemäße Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim Magistratischen Bezirksamt des Gewerbestandortes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Verleihung der Konzession, um die beim Magistratischen Bezirksamt — bei einigen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (M.Abt. 63) bzw. beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Verleihung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der Gewerbeordnung aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllt. Zu den allgemeinen Bedingungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

Kwizda
Lignal
gegen
HOLZWURM UND
HAUSSCHWAMM

MARKE GES. GESCH.
Kostenlose Beratung in allen Holzschutzfragen. Durchführung von Sanierungsarbeiten bei Garantieleistung.
Österreichische Holzschutz-Gesellschaft m. b. H.
Wien I, Dr. Karl Lueger-Ring 6, Telefon 63 46 01-04
Fra 36/80

SPEZIAL RUWA LEITERN
Leitern für Feuerwehr, Industrie und Haushalt
Maschinen-Drehleitern und Montage-Türme
Übernahme sämtlicher Reparaturen
RUDOLF WANSCHURA
Wien XIV, Linzer Straße 102
Telefon 92 55 83
Fra 29/80

Winzendorfer Kalk
STÜCKKALK, KALKHYDRAT, STEINE, SCHOTTER
roter Gehwegriesel und Sand für
GÄRTEN UND SPORTPLÄTZE
ALEX. A. CURTI - WINZENDORF, NÖ.
WIEN IV, RECHTE WIENZEILE 29
Ruf: 57 94 80
Fra 28/80

Aktiengesellschaft für Bauwesen
Hoch- und Tiefbau, Straßenbauten, Brückenbauten, Industriebauten, Wasserkraftanlagen
Wien IV, Lothringer Straße 2
Telefon 65 36 26
Fra 34/80

STEINBOCK-*Gabelstapler*
ESSLINGER-*Gabelstapler*
lösen Ihre Transportprobleme
büll+ertel
TEL. 34 26 23 △
F.S. 07/5132
WIEN IX,
PORZELLANG. 4
Fra 35/80

Sammelschornsteine
ÖSTERR. PATENT NR. 191.136
Abgassammler für gasförmige und feste Brennstoffe aus isolierten Metallrohren
ALLEINAUSFÜHRUNG FÜR ÖSTERREICH
ALBRECHT MICHLERS WWE.
BAUMEISTER
WIEN I, WILDPRETMARKT 2 — TEL. 63 71 99
Fra 23/80

Leopold Koppensteiner
LASTAUTOTRANSPORTE
Wien XV, Kröllgasse 17
Telefon 92 41 98
Fra 32/80

G. Borckenstein & Sohn
Aktiengesellschaft
Wien I, Domgasse 4
Telefon: 52 55 18 △ - Fernschreiber: 01 15 51
Spinnerei und Buntweberei:
Neudau (Steiermark), Tel. 13
Buntgewebe, Hemden- und Kleiderstoffe, Bettzeug
Fra 22/80

a) die Berechtigung zur Vermögensverwaltung, die im allgemeinen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, also mit der Großjährigkeit eintritt;

b) das gewerbliche Mindestalter, das grundsätzlich mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres gegeben ist; von diesem Altserfordernis kann die Gewerbebehörde in rücksichtswürdigen Fällen dispensieren;

c) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (Verbrechen, in Gewinnabsicht begangene oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Vergehen und Übertretungen). Bei Vorliegen solcher Straftaten kann die Gewerbebehörde den Gewerbeanmelder vom Antritt des Gewerbes ausschließen, sie muß es tun, wenn Mißbrauch zu befürchten ist;

d) die österreichische Staatsbürgerschaft. Ausländer, mit deren Heimatstaat ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (dzt. mit Westdeutschland, Italien, Belgien und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (M.Abt. 63) die sogenannte förmliche Zulassung erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Für die Waffengewerbe gilt diese Gleichstellung nicht.

Den besonderen Bedingungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, der bei den gebundenen Gewerben (d. s. grundsätzlich alle Handelsgewerbe und eine Reihe im Gesetz aufgezählte Erzeugungs-, Dienstleistungs- und Verleihergewerbe) im Nachweis einer mehrjährigen kaufmännischen Tätigkeit bzw. fachlich nahestehenden Beschäftigung und bei den handwerksmäßigen Gewerben im Nachweis der Ablegung der Meisterprüfung besteht.

Konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann verliehen werden, wenn gegen die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- und Verkehrspolizei kein Anstand obwaltet und — allerdings nur bei den im Gesetz bezeichneten Konzessionen — wenn der Lokalbedarf, also das Bedürfnis der Bevölkerung nach der Errichtung des Gewerbebetriebes, gegeben ist (Gast- und Schankgewerbe, Preßgewerbe, Leichenbestattung usw.).

Der Befähigungsnachweis kann von der Behörde ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachgesehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Nachsicht besteht, selbst bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, jedoch nicht. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist bei gebundenen Gewerben die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die Magistratischen Bezirksämter), bei handwerksmäßigen Gewerben der Landeshauptmann (in Wien die M.Abt. 63) und bei konzessionierten Gewerben das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung (Konzessionsansuchen) zu enthalten?

Die persönlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat zu enthalten den bürgerlichen Namen des Anwärters (Vor- und Zuname), dessen Wohnort, den genauest zu bezeichnenden Betriebsgegenstand und den Standort der Ausübung des Gewerbes. Zwecks Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen sind die Belege über das Alter und die Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) und — soweit eine Befähigung für das Gewerbe vorgeschrieben ist — die entsprechenden Zeugnisse beizuschließen.

Können nur physische (Einzel-) Personen ein Gewerbe anmelden?

Nein, auch juristische Personen (Gebietskörperschaften, wie der Bund, die Länder und Gemeinden; die Handelsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.; Vereine usw.) und sogenannte quasijuristische Personen (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) können Träger von Gewerbeberechtigungen werden. Diese müssen sich aber zur Ausübung des Gewerbes einer Einzelperson als Geschäftsführer bedienen.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage vor?

Dann, wenn der Gewerbebetrieb mit besonderen Einrichtungen der Anlage (Feuerstätten, Motore, Dampfmaschinen) arbeitet oder Auswirkungen des Betriebes auf die Nachbarschaft in gesundheitlicher Hinsicht oder in Form einer Belästigung durch üblen Geruch oder durch ungebührlichen Lärm zu erwarten sind.

Vor Genehmigung der Betriebsanlage, um die bei der Gewerbebehörde gesondert anzusuchen ist, darf mit dem Betrieb nicht begonnen werden.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber.

Änderungen oder Erweiterungen der Betriebsanlage sind der Gewerbebehörde zwecks allfälliger Genehmigung anzuzeigen.

Darf ein Gewerbetreibender in die Rechte anderer Gewerbeinhaber eingreifen?

Ja, durch die Vornahme von Vollendungsarbeiten (der Tischler ist zur Vornahme von Schlosserarbeiten an dem zu liefernden Kasten berechtigt), durch die Leistung von Instandhaltungsarbeiten (Pflege der Betriebsmittel), durch die Herstellung von Verpackungsmitteln für den marktmäßigen Vertrieb der eigenen Erzeugnisse (Seifensieder erzeugt Kartons).

Kann ein Gewerbetreibender mehrere Betriebsstätten halten?

Der Gewerbetreibende kann im Gebiet der Gemeinde des Standortes seines Gewerbes weitere Betriebsstätten eröffnen, muß aber die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte vorher der Gewerbebehörde anzeigen bzw. bei konzessionierten Gewerben um die Genehmigung ansuchen.

Das gleiche gilt bei Errichtung von Zweigetablissements (Zweigniederlagen) außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes.

Was versteht man unter Verlegung des Gewerbes?

Unter einer Gewerbeverlegung ist die Änderung des Standortes der Betriebsausübung innerhalb der Gemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (dem Magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Genehmigung der Verlegung anzusuchen.

Was ist die Übersiedlung des Gewerbes?

Wenn ein Gewerbetreibender sein Unternehmen über das Gebiet der Gemeinde des Standortes hinaus verlegen will, spricht man von einer Übersiedlung. Diesfalls muß das Gewerbe bei der Gewerbebehörde des neuen Standortes neu angemeldet bzw. muß neuerlich um die Konzession angesucht werden.

Ist der Gewerbestandort zu kennzeichnen?

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Standort seines Gewerbes und die allfälligen weiteren Betriebsstätten mit einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. Sie muß den bürgerlichen Namen oder die im Handelsregister eingetragene Firma und eine die Art der ausgeübten Tätigkeit kennzeichnende Benennung des Gewerbegegenstandes (Tischler, Möbelhandel, Möbelverleiher) enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Es steht ihm frei, einen Stellvertreter oder Pächter, der alle für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften (Mindestalter, Befähigungsnachweis usw.) besitzt und der der Gewerbebehörde angezeigt (bei konzessionierten Gewerben genehmigt) werden muß, zu bestellen. Der Stellvertreter betreibt das Gewerbe im Namen und für Rechnung des Gewerbeinhabers, der Pächter übt das Gewerbe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr aus.

Was ist ein Witwen- bzw. Deszendentenfortbetrieb?

Nach dem Tod eines Gewerbetreibenden haben dessen Witwe bis zu deren Wiederverehelichung bzw. dessen minderjährige Nachkommen bis zur Erreichung des gewerblichen Mindestalters das Recht, ein gebundenes, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe fortzuführen. Die Inanspruchnahme dieses Fortbetriebsrechtes ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, gleichzeitig ist ein geeigneter Geschäftsführer namhaft zu machen (Dispensmöglichkeit).

Wie endigt ein Gewerberecht?

Durch den Tod eines Gewerbetreibenden,
durch Zurücklegung des Gewerberechtes,
durch Zurücknahme wegen Nichtbetriebes während im Gesetz festgelegter Mindestzeiten,
durch Entziehung wegen gewisser Straftaten.

Was versteht man unter Nichtbetrieb des Gewerbes?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung (das Ruhen) der Gewerbeberechtigung, die lediglich binnen drei Wochen, ebenso wie die Wiederaufnahme des Betriebes, der zuständigen Fachgruppe in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen ist. Diese Anzeige bewirkt nicht, wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes, den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf sie gegründeten Verfügungen werden mit Verweisen, Geldstrafen bis zu 30.000 S, Arreststrafen bis zu drei Monaten, Warenverfall, Entziehung des Lehrlingshaltungsrechtes bzw. der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft.

Wer ist Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung?

Personen, die in einem Gewerbebetrieb in regelmäßiger Beschäftigung stehen, heißen Hilfsarbeiter, z. B. die Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. Den Unternehmer trifft die Verpflichtung, im Rahmen der Dienstnehmerschutzvorschriften alle Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Hilfsarbeiter dienen.

Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen unterliegt der ständigen Aufsicht der Arbeitsinspektion. Die gesetzliche Interessenvertretung der gewerblichen Hilfsarbeiter obliegt der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Wer ist die gesetzliche Berufsvertretung der Gewerbetreibenden?

Jeder Gewerbetreibende ist ab Begründung seines Gewerberechtes Zwangsmitglied der zuständigen Fachgruppe (Innung, Gremium) der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und hat als solcher an diese eine Einverleibungsgebühr und Umlagen zu leisten. Der beruflichen Interessenvertretung steht im gewerblichen Verfahren ein weitgehendes Mitspracherecht (Begutachtungs- und Berufungsrecht) zu.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

Nein, an Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

a) Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt.

b) Darüber hinaus wurde durch Verordnungen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen — allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten — besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gast- und Schankgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseure und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gast- und Schankgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werktage.

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Kanalisation

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der M.Abt. 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der M.Abt. 37, 17., Kalvarienberggasse 33.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen sind mündlich, schriftlich oder telephonisch im zuständigen Bezirksbetriebslokal anzuzeigen, und zwar:

Wochentags (von 7 bis 17 Uhr):

1., 2., 20. Bezirk, 20., Heistergasse 8—10, Stiege 5, Tel. 35 66 10; 3., 11. Bezirk, 11., Kopalgasse 1 — Rinnböckgasse 70, Tel. 74 23 33; 4., 5., 6. Bezirk, 5., Rechte Wienzeile 107, Tel. 57 12 20; 7., 8., 15., 16. Bezirk, 16., Brüßlgasse 4, Tel. 92 13 35; 9., 19. Bezirk, 9., Salzergasse 34—38, Tel. 34 53 16; 10. Bezirk, 10., Siccardsburggasse 55—57, Tel. 64 32 59; 12. Bezirk, 12., Spittelbreitengasse 23, Tel. 83 76 17; 13., 14. Bezirk, 14., Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62; 17., 18. Bezirk, 18., Paulinengasse 15, Tel. 47 12 60; 21., 22. Bezirk, 21., Floridsdorfer Hauptstraße 1a, Tel. 37 13 18; 23. Bezirk, 23., Atzgersdorf, Breitenfurter Straße Nr. 297, Tel. 86 93 12.

Im Falle das zuständige Betriebslokal nicht erreichbar ist, ist die Anzeige bei einem nächstgelegenen Betriebslokal zu erstatten.

In der Zeit von 17 bis 7 Uhr früh sind Abort- und Hauskanalverstopfungen beim Permanenzingenieur des Stadtbauamtes, 1., Am Hof 10, 2. Stock, Tür 115, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71, Klappe 398, anzuzeigen.

Sonn- und Feiertag:

5., Rechte Wienzeile 107, Tel. 57 12 20, von 7 bis 17 Uhr, oder Permanenzingenieur, 1., Am Hof 10, wie vorstehend.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die M.Abt. 30, 7., Hermanngasse 24—28, Tel. 93 76 46, Klappe 10. Die aufgelaufene Gebühr wird mit Erlagschein über die zuständige Stadtkasse eingehoben.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 12, 19 bis 22 im Betriebslokal, 20., Heistergasse 8—10, Stiege 7, Tel. 33 21 72, für die Bezirke 13 bis 18 in 14., Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62, und für den 23. Bezirk in Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, Tel. 86 93 12, in der Zeit von 7 bis 17 Uhr (für den 23. Bezirk auch Samstag von 7 bis 12 Uhr) anzumelden. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der M.Abt. 30 hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrechen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereitschaftsdienst in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebsleitung der M.Abt. 30, 7., Hermanngasse 24—28, Tel. 93 76 46, Klappe 46, während der Amtsstunden verständigt werden.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf schriftliches Ansuchen bei der Kanalbetriebsleitung durchgeführt. Ansuchen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die M.Abt. 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tel. 42 8 00/2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. für bombenbeschädigte Häuser oder im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die M.Abt. 4, Ref. 5, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) und 37 (für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23), 17., Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51/271, und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der M.Abt. 30, 7., Hermanngasse 24—28, 2. Stock, Tür 42, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der gleichen Abteilung, Tür 59, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten.

Sprechtage Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die M.Abt. 6, Buchhaltungsabteilung VIIIa, Kanalisation, 7., Hermanngasse 24—28, Tel. 93 76 46, Klappe 31. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit 15 S gestempeltes Ansuchen bei der M.Abt. 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sikkergruben von der M.Abt. 30, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, 7., Hermanngasse 24—28, 2. Stock, Tür 59, ausgestellt. Ein mit einem 15 S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 50 S für Hauskanäle, von 30 S für Senk- oder Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 15 S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundausfertigung dient.

Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem Zustand an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der M.Abt. 30, Tel. 93 76 46, Klappe 46.

Kraftfahrwesen

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der M.Abt. 46, 1., Ebendorferstraße 2.

Überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte

Die Genehmigung für überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte ist bei der M.Abt. 46, 1., Ebendorferstraße 2 (schriftliche Eingabe mit genauen und verbindlichen Maß- und Gewichtsangaben über das Ladegut und die Transportfahrzeuge, mit 15 S-Bundesstempel versehen), zu erlangen.

Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nach § 36 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1955 (Besonders große oder schwere Kraftfahrzeuge)

Das schriftliche Ansuchen (mit 15 S-Bundesstempel versehen) ist bei der M.Abt. 46, 1., Ebendorferstraße 2, einzubringen. Das Ansuchen soll die genaue Aufzählung der Straßenzüge enthalten, die im Bundesland Wien befahren werden sollen, ferner die für andere Bundesländer von den betreffenden Ämtern der Landesregierung ausgestellten gleichartigen Zulassungsbescheide mit Datum und Geschäftszahl sowie unter Anführung der freigegebenen Straßenzüge. Dem Ansuchen ist weiters der Bescheid über die Einzelgenehmigung des Kraftfahrzeuges (Anhängers) nach den Kraftfahrvorschriften bzw. der Typenschein beizugeben.

Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B.: „9 t", auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Brücken ohne gewichtsbeschränkende Vorschriftstafeln dürfen von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach der geltenden Kraftfahrverordnung (BGBl. Nr. 288/55, §§ 1 und 2) allgemein für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9., Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 15 S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren und der erforderlichen persönlichen Verläßlichkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die persönliche Verläßlichkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (M.Abt. 70) und als letzte Instanz an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente (österreichische Staatsbürgerschaft zwingend) und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die M.Abt. 70, 9., Viriotgasse 8, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr (Taxi-, Mietwagen-, Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Hotelwagengewerbe) oder für den Betrieb einer Fahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie, des Taxigewerbes usw. oder für eine Fahrschule kann schriftlich oder mündlich bei der M.Abt. 70, 9., Viriotgasse 8, eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich, da dieses von Amts wegen eingeholt wird.

Zum persönlichen Betrieb eines Taxigewerbes oder zur Beschäftigung als Taxilenker bedarf man außer dem Führerschein noch eines Taxilenkerausweises, der vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt wird. Voraussetzung dafür ist das einjährige anstandslose Lenken eines Kraftwagens, entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung eines von der Fachgruppe für Personenfuhrwerksgewerbe abgehaltenen Taxilenkerkurses.

GETZNER & COMP.

Verkaufsniederlassung der Firma

Getzner, Mutter & Cie. Textilwerke Bludenz

GETZNER - GEWEBE 1818

Erzeugungsprogramm: Bettdamaste weiß und bunt, Leintücher, modische Baumwollkleiderstoffe, Berufsbekleidung, synthetische Mischgewebe

Wien I, Eßlinggasse 4, Ruf 63 71 22, 63 45 28, 63 45 29

Fra 39/80

Lebensmittel- und Marktwesen

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel und mangelhafte Preisauszeichnung

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Kristallzucker, Voll- und Magermilch, Butter und einige wichtige Käsesorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt. So ist eine wesentliche Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise für Waren gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufenstern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Waren, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind, können auch in Preisverzeichnissen, die an leicht sichtbarer Stelle angebracht sein müssen, enthalten sein. In Gast- und Schankgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkekarten) enthalten sein, wobei allfällige Zuschläge zu den Preisen (z. B. Getränkesteuer, Bedienungszuschlag) anzugeben sind.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf den größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern eingerichtet. Im Telephonbuch, 1. Teil, scheinen sie unter dem Wortlaut „Marktamtsabteilungen, Städt." auf. Wird in den Amtsräumen kein Marktamtsorgan erreicht (bedingt durch den Kontrolldienst außerhalb der Amtsräume ist der Bürodienst nur auf verhältnismäßig kurze Zeit eingeschränkt), ist die Marktamtsdirektion an allen Werktagen in der Zeit von 7 bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr, unter Tel. 42 8 00/3589 zu erreichen.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telephonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische" auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. 42 8 00/3580, 3583 oder 3588 zu erreichen.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisenreste sind aufzubewahren. Möglichst bald ist sodann die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speisenrestes bzw. des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telephonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische" auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. 42 8 00/3580, 3583 oder 3588 zu erreichen.

Pilzberatung und Pilzbeschau

Es wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu genießen, die man einwandfrei als genußtauglich erkannt hat. Auf den Märkten dürfen nur Pilze verkauft werden, die von den Organen des Marktamtes beschaut wurden. Jedermann hat aber die Möglichkeit, selbst gesammelte Pilze in den Marktamtsabteilungen oder in der Marktamtsdirektion kostenlos beschauen zu lassen.

In der Marktamtsdirektion, 1., Rathausstraße 14—16, 1. Stock, ist eine ständige Pilzschau eingerichtet, die täglich von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die wichtigsten genußtauglichen und auch giftigen Pilze zeigt.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeits-

leistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die M.Abt. 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas bestehen, und von Flüssigkeitsmaßen aus Porzellan oder Steingut.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre (auch bei Waagen über 3.000 kg), bei Fässern (mit Ausnahme von Bierfässern) drei Jahre. Es ist daher für alle Waagen, Gewichtsstücke, Milchgefäße mit Meßstab und Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan oder Steingut, jedoch einschließlich der Petroleum-Meßapparate), die mit einem, Ende des Jahres 1965 ungültig werdenden Eichstempel 1963 oder mit einem früheren versehen sind, die Nacheichpflicht im Jahr 1965 gegeben. Ab 1. Jänner 1966 dürfen die genannten Meßgeräte somit nur dann im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie einen Eichstempel 1964 oder später tragen; die mit einem Eichstempel 1964 versehenen sind im Laufe des Jahres 1966 nacheichen zu lassen. Meßgeräte, die eine Beschädigung aufweisen, sind trotz gültigen Eichstempels nachzueichen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 9., Nußdorfer Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nußdorfer Straße). Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 34 73 70, 34 93 22) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamtsabteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die M.Abt. 59, 1., Rathausstraße 14—16, 1. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Wien (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962).

Da freie Verkaufsplätze auf Märkten fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf vorgenommen. Voraussetzung für die Zuweisung ist u.a. der Nachweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung und einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze.

Zum Besuch der Landparteienplätze werden nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze zugelassen:

Landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung, in deren Amtsbereich das Grundstück gelegen ist) bestätigen zu lassen.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben, dürfen auf den Landparteienplätzen nicht zugelassen werden, wenn eine dieser Personen gleichzeitig auf einem Wiener Markt einen dauernden Marktplatz zugewiesen hat oder in Wien einen Lebensmittelhandel betreibt oder wenn einem von ihnen auf demselben Markt schon ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrergewerbe. Das Vormerkbuch ist gegen Ersatz der Selbstkosten beim Magistrat (M.Abt. 59) erhältlich. Es ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers vom Magistrat (M.Abt. 59) bestätigt sind

und der Marktfahrergewerbeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

Das Marktfahrergewerbe ist persönlich auszuüben. Zur Ausübung des Marktfahrergewerbes berechtigte Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten. Unzulässig ist das Beziehen der Landparteienplätze durch Marktfahrer, denen selbst oder deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder Familienmitgliedern schon auf demselben Markt ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde oder ein anderer Verkaufsplatz auf einem Wiener Markt für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Widerruf zugewiesen ist oder wenn eine der genannten Personen in Wien einen, wenn auch eingeschränkten Lebensmittelhandel betreibt.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (wie Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsplätze zuweisen, die Einhebung der Marktentgelte besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten sind in der Marktordnung für die Stadt Wien (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962) festgelegt.

Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in städtischen Parkanlagen und in Alleen (Baumstraßen) werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen Produzentennachweis oder durch einen Gewerbeschein und außerdem durch einen Ursprungsschein bzw. bei Tannen durch eine Plombe, die im obersten Drittel der Tanne am Stamm angebracht sein muß, gedeckt sein.

Die Marktzeit ist in der Marktordnung für die Stadt Wien (Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962) festgesetzt und erstreckt sich alljährlich vom 8. bis 24. Dezember.

Wie bekomme ich eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die M.Abt. 59, 1., Rathausstraße 14—16, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telephonisch unter der Nummer 42 8 00/3586, werden auch Auskünfte über die zulässigen Standtypen und die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Auskünfte über die Ladenschlußzeiten erteilt die Marktamtsdirektion, 1., Rathausstraße 14—16, Tel. 42 8 00/3582.

Städtische Brückenwaagen

2., Karmelitermarkt
Tragkraft: 20 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

3., Großmarkthalle
Vordere Zollamtsstraße
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

3., Viehmarktgasse
Tragkraft: 15 t, Ausmaß: 6,10 × 2,35 m

3., Zentralviehmarkt St. Marx
Tragkraft: 15 t, Ausmaß: 6,10 × 2,50 m

4., Naschmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

5., Siebenbrunnenfeldgasse
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

10., Viktor Adler-Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

11., Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

12., Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

15., Meiselmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m

16., Yppenmarkt
Tragkraft 20 t, Ausmaß: 8,10 × 2,80 m

19., Geistingergasse 2
Tragkraft: 20 t, Ausmaß: 6,00 × 2,50 m

20., Hannovermarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

21., Floridsdorfer Markt
Tragkraft: 30 t, Ausmaß: 10,00 × 3,00 m

Betriebszeiten: Montag bis Freitag von 7 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, Samstag von 7 bis 12 Uhr.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamtsdirektion (beim Referat Konsumentenberatung), 1., Rathausstraße 14—16 (Tel. 42 8 00/3589), Auskunft.

Wie wirkt das Marktamt bei Gewerberechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende Magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der M.Abt. 48, 5., Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Aufhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich eingebracht werden und sind mit einem 15 S-Bundesstempel und einer 3 S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den Magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der M.Abt. 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich n i c h t in die Müllgefäße entleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Eine Bitte:
Schont die Müllgefäße!
Haltet die Straßen rein !

NR
NEUE REFORMBAUGESELLSCHAFT M.B.H.
BAUGESELLSCHAFT FÜR HOCH-, TIEF-, STRASSEN- UND EISENBAHNBAUTEN
Fernschreiber 07/49 88
WIEN IX, MARIANNENGASSE 3, TEL. 42 15 67 Serie, TELEGRAMM-ADRESSE: REFORMBAU WIEN
Fra 52/80

Musterschutz

Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre nach Hinterlegung des Musters.

Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes und Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel zu dringen. Der Antrag ist bei der M.Abt. 63, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, kann der Schuldige mit Geld oder Arrest bestraft werden, doch findet die Strafverfolgung nur statt, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, einen Strafantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien beim Magistratischen Bezirksamt) stellt. Schadenersatzansprüche sind bei den Gerichten geltend zu machen.

Kann das Musterrecht aberkannt werden?

Ein Muster kann über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird:

a) daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Opferfürsorge

Opferfürsorge — Anspruchsberechtigung und Begünstigungen

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Der Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Ghetto, Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen, Judensterntragen; Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;

2. Heilfürsorge;
3. Kinderfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der M.Abt. 12, 1., Schottenring 24, einzubringen. Parteienverkehr derzeit nur Dienstag von 8 bis 13 Uhr.

Aushilfe nach dem Opferfürsorgeabgabegesetz

Die Erträge der Abgabe nach diesem Gesetz sind der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, den Opfern politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihren Hinterbliebenen sowie den Zivilinvaliden gewidmet.

Die hier gewährten Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie werden nur in besonderen Notstandsfällen gewährt.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsopferverband, 8., Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der M.Abt. 12, Fürsorge für Körperbehinderte, 1., Zelinkagasse 5, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die M.Abt. 12, Referat Opferfürsorge, 1., Schottenring 22.

Für Zivilinvalide ist in der gleichen Sache das Referat Körperbehindertenfürsorge der M.Abt. 12, 1., Zelinkagasse 5, zuständig.

Schiffahrt

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 5 PS auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: M.Abt. 58, 1., Rathausstraße 14—16, in Niederösterreich: Landesamt III/1, 1., Teinfaltstraße 9, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens sechsmonatigen zufriedenstellenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffsführerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verläßlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung, betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, mit einem Kennzeichen versehen sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeichnet das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schifffahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorgemerkt ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A".

2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 20 PS besitzen, müssen gemäß der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffspatent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffspapiere erfolgt über Antrag durch die M.Abt. 58. Erforderlich ist der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schifffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Die Schwierigkeit des Schiffsverkehrs im Donaukanal hat zur Erlassung von Sondervorschriften in Gestalt der „Donaukanalverordnung" aus dem Jahre 1927 geführt, deren Hand-

habung der M.Abt. 58 als Schiffahrtsbehörde und der M.Abt. 29 als Donaukanalinspektion obliegt.

Nach dieser Verordnung ist der Durchzugsverkehr ganz verboten und der Umschlagsverkehr und die Personenschiffahrt an verschiedene Beschränkungen gebunden. So ist z. B. in der Strecke von der Aspernbrücke aufwärts der Verkehr von Flößen und motorisch betriebenen Fahrzeugen an bestimmte Zeiten gebunden und im ganzen Kanal die Talfahrt mit Schleppen im Anhang verboten. Dampf- oder Motorschiffe dürfen den Wiener Donaukanal nur mit Bewilligung der Donaukanalinspektion befahren; die Ausübung des Rudersportes im Donaukanal ist im allgemeinen verboten. Schiffe mit feuergefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl) dürfen nur den unteren Teil des Donaukanales bis zirka 350 Meter unterhalb der Teerfabrik befahren.

Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind ferner die Verkehrs- und Schleusungszeiten (durch die Schleuse Nußdorf) festgesetzt.

Die unmittelbare schiffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf" und „Donaukanal" besorgt, die mit je einem Strommeister als schiffahrtsbehördlichem Organ besetzt sind.

Schulwesen

Was lernen unsere Mädchen an den Fachschulen der Stadt Wien?

Ausbildung zur Schneiderin

Hat das Mädchen eine besondere Vorliebe und Eignung zum Schneidern, so kann es sich nach Absolvierung von acht Pflichtschuljahren an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher, 12., Längenfeldgasse 13—15, Tel. 83 16 44, im Laufe von vier Schuljahren zur Kleidermachergehilfin ausbilden (Ersatz der Meisterlehre). Durch den Besuch dieser Schule wird die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr erfüllt. Das Abgangszeugnis der vierjährigen Fachschule ersetzt die Lehrzeit und die Gesellenprüfung. Eine nachfolgende einjährige Praxis als Gesellin oder Gehilfin berechtigt zum Antritt der Meisterprüfung für das Damenschneiderhandwerk.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der vierjährigen Fachschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von einem Jahr sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

Ausbildung zur Hausfrau in Ehe und Beruf

Will sich das Mädchen aber lieber zur Hausfrau im eigenen Haushalt oder für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten, in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben ausbilden, so kann es dies vortrefflich an einer der beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe in 9., Hahngasse 35, Tel. 34 92 96, oder 12., Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52. Beide Schulen sind in Schulgebäuden untergebracht, deren Einrichtungen für den praktischen Unterricht entsprechen.

An diesen beiden Schulen werden für Mädchen, die acht Pflichtschuljahre absolviert haben, eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt. Beide Schultypen umfassen praktischen Unterricht im Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Hausarbeit usw. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr erfüllt.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von zwei Jahren sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr. Überdies kann durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und das Zeugnis über eine Lehr- oder Dienstzeit von insgesamt mindestens drei Jahren in einem Gast- und Schankgewerbebetrieb der Nachweis der besonderen Befähigung für die in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. Nr. 109, angeführten Gast- und Schankbetriebe erbracht werden.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten.

Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Für welche Mädchen wurde die Städtische Vorschule für soziale Frauenberufe errichtet?

Vielen Mädchen schwebt als zukünftiges Berufsideal eine Tätigkeit vor, bei der sie anderen Menschen, vielfach gerade Kindern, helfen und ihr frauliches Wesen in den Dienst einer sozialen Arbeit stellen können. Sie sind aber beim Verlassen der Pflichtschule noch viel zu jung, um in eine Schule einzutreten, die zu einem dieser sozialen Frauenberufe, wie z. B. Kranken- oder Säuglingspflegerin, ausbildet. Viele der Mäd-

Seilerwaren

Handelsgesellschaft m. b. H.

4., Rechte Wienzeile 19, Tel. 56 41 94

Fra 77/80

„KOBRA" Unterzünder

billig — bequem — geruchlos

zünden in allen Kesseln und Hausbrandöfen verläßlich jeden festen Brennstoff

Unterzünderfabrik E. Ciccimarra & Co.

Wien XV, Benedikt-Schellinger-Gasse 6

Telefon 92 31 55

Fra 14/80

Tivoli-Betonvergütungsmittel für Estriche **„BRILLANT"**

Tivoli - Einkomponenten - Fußbodenversiegelung

Parkettkleber **„Standard"**

Tivoli - Neoprenefußbodenbelagskleber für die Verklebung aller Arten von Belägen auf alle vorkommenden Unterböden

TIVOLI - CHEMIE GES. M. B. H. WIEN XI AM KANAL 292, TELEFON 741704, 743383

Fra 102/80

PURATOR

Fra 7/80

liefert:

Kläranlagen in Fertigbetonteil-Bauweise • Kanalguß für Haus-, Hof- und Straßenentwässerung • Kanalreinigungsfahrzeuge und -Geräte • Gummi-, Gieß- und Dichtungsringe für Kanalbauten • TOK-Bank und Tomudit-Heißvergußmasse

Purator-Kläranlagen-Großhandel

Ing. Ustreicher & Co.

Wien IV, Goldeggasse 2, 65-47-01 △ Fernschr. 27 16

BUCH- UND OFFSETDRUCKEREI

Stobe

Privatdrucksorten
Werbedrucke
Prospekte, Kataloge
Mehrfarbendrucke
Plakate, Etiketten
Kalender, Bücher
Formulare jeder Art
Zeitschriften

STOLZENBERG & BENDA

WIEN VII, NEUSTIFTG. 32-34, 932752, 932753

Fra 61/80

POESCHL-LEDER
POESCHL-RIEMEN
POESCHL-KURZTRIEBE

Leder- und Riemenpatentverwertungs Gesellschaft m. b. H.

Wien XV, Mariahilfer Str. 135

Tel. 83 35 31 Serie / FS 01 - 1737

Fra 13/80

SCHIEKMETALL

Glissa — PROFILE

FORSTER UND JANSEN
STAHLPROFILE FÜR DEN
MODERNEN PORTALBAU

ROHRE, STANGEN, DRÄHTE, BLECHE, BÄNDER AUS ALLEN LEICHT- UND BUNTMETALLEN

Wien 14, Goldschlagstr. 178, Tel. 927681

Fra 59/80

JOHANN
Rafetseder

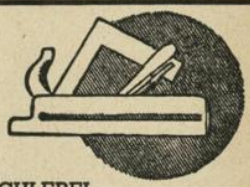

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
PORTALE UND INNENEINRICHTUNGEN

WERKSTÄTTEN:
WIEN XV, PREYSINGGASSE 10
STÄTTERMAYERGASSE 9

TELEFON 92 45 15

Fra 18/80

chen wenden sich deshalb, um die Zeit bis zum Aufnahmealter nicht nutzlos zu verbringen und meistens auch aus finanziellen Gründen, einem anderen Beruf zu, der ihnen im späteren Leben weniger Befriedigung gibt und sie gehen für den für die Allgemeinheit so wichtigen und wertvollen Sozialberuf verloren. Gerade das will die Stadt Wien durch die Führung der „Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe" verhindern.

Schon im Alter von 15 Jahren kann das Mädchen den gewählten Berufsausbildungsweg an der „Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe" beginnen. Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre und füllt die Zeit bis zum Aufnahmealter in die vorgenannten Schulen für Kranken- oder Säuglingspflegerinnen mit einer theoretischen und praktischen Vorschulung aus. Die Mädchen erhalten an dieser Schule außer der Vorbildung in den für den späteren Beruf maßgeblichen Fachgegenständen auch eine erweiterte Allgemeinbildung. Um den Eltern dieser Mädchen die Berufsausbildung finanziell zu erleichtern, bekommen die Schülerinnen der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe ein monatliches Taschengeld (14mal im Jahr) und überdies an den Unterrichts- und Praxistagen Gabelfrühstück und Mittagessen kostenlos von der Stadt Wien beigestellt. Ebenso werden die für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Materialien von der Stadt Wien unentgeltlich zur Verfügung gestellt und den Schülerinnen eine freie Fahrt vom Wohnhaus zur Schule und zurück auf den Straßenbahn- und Stadtbahnlinien sowie auf den peripheren Autobuslinien der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe gewährt. Die Kranken- und Unfallversicherung der Schülerinnen trägt gleichfalls die Stadt Wien.

Die Direktion der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe ist in 12., Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52, und nimmt dort die Schüleranmeldungen entgegen. Der theoretische Unterricht der Vorschule wird im Schulgebäude, 18., Bischof Faber-Platz 1, der praktische im Zentralkinderheim, 18., Bastiengasse 36—38, erteilt.

Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im I. Zentralberufsschulgebäude, 6., Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergenossenschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Jugendliche Interessenten werden als Lehrlinge bei der Landesinnung der Uhrmacher in Wien aufgedungen und erhalten in der Uhrmacherlehrwerkstätte die praktische Unterweisung zur Erlernung des Uhrmacherhandwerkes. Die Lehrzeit dauert vier Jahre. Nach der Lehrzeit ist die Gesellenprüfung abzulegen. Nach dreijähriger Tätigkeit als Geselle und nach erfolgter Ablegung der Meisterprüfung kann das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der M.Abt. 56, 6., Mollardgasse 87, erteilt.

Neuregelung der Schulzeit für die öffentlichen Pflichtschulen Wiens

Gesetzliche Grundlagen: Schulzeitgesetz, Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, und Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, Landesgesetz vom 25. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 18.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischer Lehrgang) sowie in den berufsbildenden Pflichtschulen (Kaufmännische und gewerbliche Berufsschulen) in Wien beginnt das Schuljahr am ersten Montag im September. Die Hauptferien beginnen in diesen Schulen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 5. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

An den allgemeinbildenden Pflichtschulen sind folgende Tage schulfrei:

a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 29. Juni, der Allerseelentag sowie der 15. November;

b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

c) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);

e) der auf den Halbjahresabschluß folgende Montag und der anschließende Dienstag;

f) für Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehören, der 31. Oktober und für Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, die Feiertage ihres Bekenntnisses (Offenbarungsfest, Neujahrsfest usw.)

Die gleichen Tage, mit Ausnahme des 29. Juni, des Allerseelentages und der unter lit. d und e genannten Tage, sind an den berufsbildenden Pflichtschulen schulfrei.

Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen kann der Stadtschulrat für Wien zur Abhaltung von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage, zur Durchführung von Lehrerkonferenzen einen Tag und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

Darüber hinaus kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Dies gilt sowohl für die allgemeinbildenden als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens

vier, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen. Weiters hat in diesen Schulen der Unterricht in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann jedoch aus wichtigen Gründen den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen.

An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen. Bezüglich des Unterrichtsbeginnes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

Eine Unterrichtsstunde hat in allen Pflichtschulen 50 Minuten zu dauern. In Einzelfällen kann jedoch der Stadtschulrat für Wien aus wichtigen Gründen die Dauer einer Unterrichtsstunde mit 45 Minuten festsetzen.

Bezüglich der Pausen gilt für die allgemeinbildenden Pflichtschulen folgende Regelung:

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert zehn Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert fünf Minuten.

In den Berufsschulen ist während des Vormittagsunterrichtes spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

Der Beginn des Schuljahres sowie der Beginn und die Dauer der Hauptferien sind für die allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien (Gymnasien, Realgymnasien, Fachschulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten u. dgl.) in gleicher Weise wie für die Pflichtschulen geregelt. Bezüglich der übrigen Regelungen (schulfreie Tage, tägliche Unterrichtszeit usw.) gibt es bei diesen Schulen einige geringfügige Abweichungen bzw. Sonderregelungen für bestimmte Schultypen.

Das neunte Schuljahr

Mit 1. September 1966 tritt in ganz Österreich auf Grund der Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/62, das neunte Schuljahr in Kraft. Dies bedeutet, daß diejenigen Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in die achte Schulstufe (4. Klasse Hauptschule, 8. Klasse Sonderschule, 4. Klasse Gymnasium oder Realgymnasium) gekommen sind, bereits eine neunjährige Schulpflicht zu absolvieren haben. Das neunte Schuljahr wird die Bezeichnung „Polytechnischer Lehrgang" führen.

Wer ab dem zehnten Lebensjahr ein Gymnasium oder Realgymnasium besucht, muß diesen Polytechnischen Lehrgang nicht absolvieren, aber für ihn dauert das Gymnasium oder Realgymnasium künftighin neun Jahre.

Wer nach Beendigung der Hauptschule in eine Handelsschule, Fachschule, Handelsakademie oder in eine andere berufsbildende mittlere oder höhere Schule übertritt, braucht ebenfalls keinen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen, aber für ihn dauert die bisherige zweijährige Handelsschule drei Jahre, die dreijährige Fachschule vier Jahre, die Handelsakademie fünf Jahre, usw. Eine Ausnahme bilden z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9., Hahngasse 35, und 12., Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährig bleibende Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt und somit der Besuch des Polytechnischen Lehrganges erspart.

Schließlich brauchen jene Schüler den Polytechnischen Lehrgang nicht zu besuchen, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben (Repetenten), da sie berechtigt sind, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule oder Sonderschule um ein Jahr weiter zu besuchen bzw. anzuschließen und damit ihre neunjährige Schulpflicht erfüllen.

Thelon

PVC-Bodenbeläge

Achat-Super, Alpin-Super, Alpin-Elastic, Thelon, Thelon-Eiche, Thelon-Teppiche, Thelonette, Theloflex, Theloflex-Wandfliesenbelag, Thelofloor, PVC-Stiegennasen und PVC-Wandabschlußleisten

PVC-Folien

für Dekorationen, Konfektion, Lama-PVC-Schaumleder für Lederverarbeiter, Technische Folien, Glasklar-Folien für Büroartikel, Thelon-PVC-Wellen für Balkonverkleidungen, Hart-PVC-Platten und -Folien tiefziehfähig liefert:

INTERPLASTIC-Werk
AKTIENGESELLSCHAFT
Wien II, Kleine Stadtgutgasse 9, Tel. 24 35 71

Fra 117/80

Sozialversicherung

Wer ist versicherungspflichtig?

Dienstnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter sind vollversichert, d. h. in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen; ebenso bestimmte Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen, z. B. Hebammen und hauptberuflich tätige Lehrer, Erzieher und Musiker, welche in keinem Dienstverhältnis stehen, sind vollversichert, wenn sie keine Angestellten haben und die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung weniger als 35 S täglich bzw. weniger als 105 S wöchentlich oder weniger als 455 S monatlich beträgt, sind die vorstehend genannten Personen — mit Ausnahme der Lehrlinge, Kurzarbeiter, Hausbesorger und unständig beschäftigten Land-(Forst-)Arbeiter — bloß unfallversicherungspflichtig.

Die Beschäftigung eines Ehegatten bei dem anderen Ehegatten ist versicherungsfrei. Die Beschäftigung der Eltern (nicht auch der Schwiegereltern) bei den Kindern ist versicherungsfrei; nur in der Land-(Forst-)Wirtschaft tritt in diesem Fall Unfallversicherungspflicht ein. Die Beschäftigung der Kinder (nicht auch der Schwiegerkinder) bei den Eltern ist versicherungsfrei, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Unfall- und Pensionsversicherungspflicht tritt ein, wenn die Kinder als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigt werden, ferner wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen; in der Land-(Forst-)Wirtschaft sind Kinder, die bei den Eltern beschäftigt werden, kranken- und unfallversicherungspflichtig, ferner, wenn sie hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen, versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind. Lehrlinge sind im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Ist eine freiwillige Versicherung zugelassen?

Für die aus der Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht Ausgeschiedenen ist eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zugelassen.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ist innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse zu stellen. Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monates bei dem zuletzt zuständigen Träger der Pensionsversicherung geltend gemacht werden. Sind jedoch 520 Beitragswochen (120 Beitragsmonate) erworben worden, dann kann die Versicherung in der Pensionsversicherung jederzeit ohne Bindung an eine Frist fortgesetzt werden.

Eine Selbstversicherung, d. h. eine freiwillige Versicherung für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, ist in beschränktem Umfang in der Kranken- und Unfallversicherung zugelassen. In der Kranken- und Pensionsversicherung ist eine Selbstversicherung für Personen zulässig, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, solange sie im Inland wohnen.

Ebenso ist in der Arbeitslosenversicherung eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt von dem Entgelt (mit Einschluß der Sachbezüge). Von der Abfertigung, der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Höchstbemessungsgrundlage ist in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung 3000 S, in der Unfall- und Pensionsversicherung derzeit 5850 S monatlich, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung die Höchstbeitragsgrundlage jährlich neu festgelegt wird. Für die Sonderzahlungen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch höchstens von 6000 S in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung bzw. 11.700 S in der Unfall- und Pensionsversicherung jährlich.

Die Beiträge sind in der Krankenversicherung für Angestellte 4,8 Prozent, für Arbeiter 7,3 Prozent, in der Arbeitslosenversicherung 2 Prozent; in der Unfallversicherung für Angestellte 0,5 Prozent, für Arbeiter 2 Prozent, in der Pensionsversicherung für Angestellte 15 Prozent, für Arbeiter 16 Prozent bzw. in der Land-(Forst-) Wirtschaft 16 Prozent.

Wann gebührt ein Ruhegenuß aus der Pensionsversicherung?

Die Alterspension gebührt, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,

2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder — falls der Antrag später gestellt wird — nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, aus der ein Entgelt von mehr als 710 S im Monat gebührt, und

3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Antrag nächstfolgende Monatserste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben; weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres! Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist außer der Erfüllung der Wartezeit (180 Versicherungsmonate), daß am Stichtag (das ist der der Antragstellung nächstfolgende Monatserste) 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung der Pensionsversicherung nachgewiesen sind und der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber über 26 Wochen anhaltend ist und

2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, vorliegen.

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach dem vollendeten 50. Lebensjahr zum ersten Male pensionsversicherungspflichtig werden, sind anstatt der 60 Monate 96 Monate erforderlich. Im allgemeinen entfällt das Erfordernis der Dritteldeckung, wenn die Zeit vom 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Drittel mit Versicherungsmonaten gedeckt ist. Die vorgenannten Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf Antrag gewährt.

Die Witwe und die Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, hatte; insbesondere auch dann, wenn er selbst Pensionist war.

Wie ist das Rechtsmittelverfahren geregelt?

Wenn die Krankenkasse die Anmeldung einer Person mit der Begründung ablehnt, der Angemeldete sei nicht versicherungspflichtig, so hat sie einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Krankenkasse (nicht beim Amt der Landesregierung) einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Landeshauptmann. Wenn über die Versicherungspflicht oder über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entschieden worden ist, kann gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Die Berufung ist beim Amt der Landesregierung einzubringen. Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wenn der Landeshauptmann über die Höhe der Beitragsgrundlage entschieden hat, ist keine Berufung zulässig.

Bescheide der Versicherungsträger über eine Leistung (z. B. Krankengeld, Pension) können binnen drei Monaten durch Klage angefochten werden. Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Begehren enthalten; der angefochtene Bescheid ist anzuschließen, es genügt jedoch auch eine Abschrift des Bescheides. Die Klage ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung entweder beim Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger einzubringen; beim Schiedsgericht der Sozialversicherung kann sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht der Sozialversicherung. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur wegen Aktenwidrigkeit oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden. Im Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Oberlandesgericht Wien hat der beklagte Versicherungsvertreter die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, ferner die Barauslagen (z. B. Fahrtkosten) und den Verdienstentgang des Klägers jedenfalls zu tragen. Die übrigen Auslagen des Klägers (z. B. Barauslagen bei der Erhebung der Klage, Kosten eines Vertreters) sind grundsätzlich vom Kläger zu tragen; wenn jedoch der Versicherungsträger unterliegt, kann diesem nach Billigkeit der Ersatz der bezeichneten Kosten an den Kläger auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind beim Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so erhält der Arbeitslose einen schriftlichen Bescheid; gegen diesen kann binnen zwei Wochen beim Arbeitsamt eine Berufung eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Sind Eingaben stempelpflichtig?

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten, sind gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten.

Was ist die Ausgleichszulage?

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Zum Gesamteinkommen sind auch die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern ersten Grades zu rechnen. Der Richtsatz beträgt 915 S, zuzüglich 350 S für die Ehegattin und 100 S für jedes Kind, bei Waisenberechtigten 345 S bzw. bei Doppelwaisen 520 S. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen Richtsatz und Gesamteinkommen.

Was ist die Pensionsversicherung der gewerblichen Selbständigen?

Pensionsversicherungspflichtig sind

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,

2. die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten und freiberuflichen Journalisten und

3. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Der Versicherungsbeitrag beträgt 8 Prozent der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (nicht auch der sonstigen Einkünfte, z. B. aus Vermögen), mindestens jedoch 642 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 5850 S und wird jährlich neu festgesetzt.

Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung

Durch diese erhält der Versicherte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Alterszuschußrente bzw. bei Erwerbsunfähigkeit eine Erwerbsunfähigkeitszuschußrente. Im Falle des Todes erhalten die Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenzuschußrente. Diese Zuschußrenten reichen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht aus, sondern sollen nur einen Zuschuß zum sonstigen Einkommen (Ausgedinge) des Versicherten bilden.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, daß der Betreffende im Inland durch mindestens acht Monate im Kalenderjahr auf eigene Rechnung und Gefahr einen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb in einem bestimmten Ausmaß führt. Das erforderliche Ausmaß liegt vor, wenn der Grundsteuermeßbetrag für die bewirtschaftete Fläche mindestens 20 S erreicht. Handelt es sich um einen Betrieb, der den Meßbetrag von 20 S nicht erreicht oder für den eine bewirtschaftete Fläche überhaupt nicht erforderlich ist, so besteht nur dann Versicherungspflicht, wenn der Betreffende aus dem Ertrag des Betriebes vorwiegend seinen Lebensunterhalt bestreitet. Versicherungspflichtig sind auch die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, wenn sie durch mindestens sechs Monate im Jahr hauptberuflich im Betrieb des Pflichtversicherten tätig sind. Die Ehegattin ist von der Versicherung ausgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist die Erfüllung einer gewissen Wartezeit, und zwar beträgt diese für die Alterszuschußrente 15 Jahre innerhalb der letzten 20 Jahre, für die übrigen Renten fünf Versicherungsjahre innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre; Voraussetzung für die Gewährung der Alterszuschußrenten ist bei männlichen Versicherten die Erreichung des 65. Lebensjahres, bei weiblichen Versicherten des 60. Lebensjahres.

Bauernkrankenversicherung

Die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen, ihre mittätigen Kinder, Enkelkinder, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegersöhne des Versicherten, sofern sie hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind und daraus überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, ferner die Bezieher einer Rente aus der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, unterliegen nunmehr auch der Krankenversicherungspflicht. Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt von dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ab. An Leistungen werden Krankenbehandlungen (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe), Krankenpflege, Zahnbehandlung und Mutterschaftsleistungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt ein Sterbegeld. Die Krankenversicherung wird für das gesamte Bundesgebiet durch die Krankenversicherungsanstalt der Bauern besorgt, die die Verwaltung in jedem einzelnen Bundesland durch Landeskassen mit eigenen Verwaltungskörpern durchführt.

Tel - Dämmfilze und -platten
LINZER GLASSPINNEREI
FRANZ HAIDER A. G.
Technisches Büro: Wien IV, Paulanergasse 13 Fernruf 56 11 33
WERK LINZ-WEGSCHEID
Fernruf 41 1 37
WERK STOCKERAU
Prager Straße 77 — Fernruf Stockerau 02266/2773
Fra 6/80

Rotaprint-Service
Kujan und Fischer OHG
Wien I, Dorotheergasse 12, Telefon 52 11 78
Herstellung von Offset-Druckplatten für sämtliche Klein-Offset-Maschinen
Lieferung von sämtlichem Zubehör sowie Ausführung der Reparaturen an Rotaprint-Maschinen innerhalb ganz Österreichs
Fra 20/80

Steuern und Abgaben

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe I geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 585 S oder wöchentlich 135 S oder täglich 22,50 S hinzuzurechnen.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die Magistratischen Bezirksämter zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1964) seinen Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für jene verheirateten Arbeitnehmer, deren Familie in einer Gemeinde außerhalb Wiens wohnt. Diese Arbeitnehmer erhalten ihre Lohnsteuerkarte in jener Gemeinde, in der sich die Wohnung ihrer Familie befindet. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

Für Pensionisten, die in Steuergruppe II fallen und ausschließlich Pensions-(Renten-)Bezüge von nur einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder nur von einer Gebietskörperschaft erhalten, gilt die Lohnsteuerkarte 1962/63/64 weiter. Sie erhalten daher keine neue Lohnsteuerkarte.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand des Arbeitnehmers und der Anzahl der zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder (siehe aber auch den letzten Absatz dieses Abschnittes). Diese Familienverhältnisse sind daher in der Lohnsteuerkarte, die die Grundlage zur Festsetzung der Lohnsteuer bildet, angeführt. Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt sind, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer je nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder beim Magistratischen Bezirksamt oder beim Finanzamt selbst zu beantragen.

Das Magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn einem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. wenn ein Arbeitnehmer verwitwet oder geschieden ist, sofern auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist und aus einer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
2. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer Vollwaise ist, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet;
3. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
4. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. wenn bei verheirateten Personen die Steuergruppe II eingetragen, die Ehe aber vor dem

11. Oktober des der Personenstandsaufnahme zweitfolgenden Jahres aufgelöst worden ist (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);

2. wenn Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder (Angehörige) eingetragen ist, die Voraussetzung für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme zweitfolgenden Jahres weggefallen sind (z. B. das minderjährige Kind scheidet aus dem Haushalt des Arbeitnehmers aus);
3. wenn Kinderermäßigung für volljährige nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung trägt (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
4. wenn Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung trägt (z. B. das Kind beendet schon vor der Erreichung des 25. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
5. bei Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nach Entlassung der Hausgehilfin.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen der Z. 1 und 2 beim Magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann auch die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden:

1. wenn die Werbungskosten ohne Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen den Betrag von 273 S monatlich übersteigen;
2. wenn Sonderausgaben außer den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhanden sind;
3. wenn der Arbeitnehmer Kriegs- oder Dienstbeschädigter ist;
4. wenn der Arbeitnehmer an einer Körperbehinderung leidet, die nicht auf eine Kriegs- oder Dienstbeschädigung zurückzuführen ist;
5. wenn eine außergewöhnliche Belastung zwangsläufig erwächst;
6. wenn der Arbeitnehmer Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung ist.

Zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt.

Zu den Sonderausgaben gehören die Beiträge an Bausparkassen, ferner Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall und Unterhalt bedürftiger Angehöriger erwachsen, in Betracht.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß alle unverheirateten Arbeitnehmer, sofern ihnen nicht Kinderermäßigung zusteht, nach Vollendung des 42. Lebensjahres nach Steuergruppe II besteuert werden. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Altersgrenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigen ist. Ferner steht Witwen nach einem im Kriege Gefallenen bzw. nach einem Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie nicht Kinderermäßigung erhalten, die Steuergruppe II zu.

Wann wird ein Jahresausgleich durchgeführt?

Der Jahresausgleich ist die Angleichung der einbehaltenen Lohnsteuer an jenen Steuerbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Bezüge auf das Kalenderjahr ergeben hätte.

Hiebei sind insbesondere nicht einzubeziehen:

1. einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. der 13. und 14. Monatsgehalt, Heirats- und Geburtenbeihilfen, Urlaubszuschüsse, Weihnachtsgelder u. dgl.), die, soweit sie nicht steuerfrei sind (d. h. insgesamt 2600 S im Jahr nicht übersteigen), mit festen Steuersätzen zu versteuern waren,
2. die von diesen Zuwendungen einbehaltene Lohnsteuer,
3. Bezüge für vorübergehende kurzfristige Beschäftigung.

Alle anderen Bezüge im Kalenderjahr sind zu addieren und um folgende tatsächlich entrichtete Beträge zu kürzen:

1. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur gesetzlichen Interessenvertretung,
2. die entrichteten Wohnbauförderungsbeiträge,
3. das berücksichtigte Kraftfahrzeugpauschale und
4. die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge.

Ein Jahresausgleich wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt.

A. Jahresausgleich auf Antrag:

I. Voraussetzungen

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

a) nicht ständig beschäftigt war oder

b) neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat oder

c) Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder

d) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

II. Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist in den Fällen des nachfolgenden Abschnittes III a) beim Arbeitgeber, in den Fällen des Abschnittes III b) beim Wohnsitzfinanzamt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zu stellen. Die Anträge müssen am 31. März beim Finanzamt oder beim Arbeitgeber eingelangt sein, da sonst wegen Fristversäumnis eine Durchführung des Jahresausgleiches nicht erfolgen darf. Kann ein Arbeitnehmer bis zum 31. März die zur Durchführung des Jahresausgleiches erforderlichen Unterlagen nicht erbringen, so hat er zur Wahrung der Einreichungsfrist zumindestens den Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Für die Antragstellung und Berechnung des Jahresausgleiches sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlichen, für den Jahresausgleich eigens aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte müssen mit den Eintragungen des Arbeitgebers auf dem Jahresausgleichsvordruck übereinstimmen.

III. Durchführung des Jahresausgleiches:

a) Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn

1. der Antrag bis zum 31. März des folgenden Jahres gestellt wurde,

2. beim Arbeitgeber die erste Lohnsteuerkarte aufliegt und

3. der Arbeitnehmer das ganze Jahr über ohne Unterbrechung beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden ist; eine zeitweilige Unterbrechung der Berufstätigkeit durch Krankheit, Streik oder Schwangerschaft (im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn auf Grund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Wochengeld bezogen wurde) ist nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen.

Liegt beim Arbeitgeber keine oder nur eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auf, darf der Jahresausgleich grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Ist der Jahresausgleichsantrag rechtzeitig eingereicht worden, so ist der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe des sich als erstattungsfähig erweisenden Guthabenbetrages durchzuführen. Der zurückgezahlte oder für spätere Lohnzahlungszeiträume angerechnete Betrag ist in der auf der Lohnsteuerkarte hiefür vorgesehenen Spalte einzutragen.

b) In allen übrigen Fällen ist der Jahresausgleich vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen. Er ist jedoch zum Unterschied von Abs. a) nur vorzunehmen, wenn sich hiedurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 24 S ergibt.

B. Jahresausgleich von Amts wegen:

Ein Jahresausgleich von Amts wegen ist durchzuführen, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres aus zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen Einkünfte von zusammen mehr als 36.000 S bezogen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Name und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Jahres dem Wohnsitzfinanzamt dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

Wer hat Anspruch auf Kinder-(Familien-)Beihilfe, Mütterbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Säuglingsbeihilfe?

A. Kinderbeihilfe

I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Kinderbeihilfe haben

1. Personen, die im Bundesgebiet Einkünfte beziehen

a) aus nichtselbständiger Arbeit, wie Gehälter, Löhne, Provisionen, Belohnungen, Tantiemen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung),

b) aus der gesetzlichen Krankenversicherung, aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, soweit es sich nicht bereits um unter a) fallende Rentenbezüge handelt,

c) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung.

2. bedürftige Mütter. Als solche kommen die Mutter, die Großmutter, die Urgroßmutter, die Stief-, Adoptiv- oder Pflegemutter in Betracht. Bedürftige Mutter im Sinne des Kinderbeihilfengesetzes ist eine der genannten Frauen nur dann, wenn ein Anspruchsberechtigter vorhanden ist, zum Beispiel der Vater eines unehelichen Kindes, dem die Kinderbeihilfe nur deshalb nicht ge-

währt wird, weil er nicht oder nicht überwiegend für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes aufkommt.

3. Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt untergebracht sind, nicht selbst Einkünfte (außer Lehrlingsentschädigung) im Betrag von mehr als 700 S monatlich beziehen und wenn für sie nicht einer anderen Person Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe zusteht.
4. Landarbeiter während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Kinderbeihilfe durch insgesamt 20 Wochen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer krankenversicherten Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft bezogen haben.

Den unter Z. 1 und 4 angeführten Personen wird Kinderbeihilfe gewährt für Kinder, für die ihnen bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt werden kann.

Den unter Z. 1, 2 und 4 angeführten Personen wird Kinderbeihilfe auch für volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder gewährt, für die ihnen Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer nicht mehr zusteht, die aber wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers erhalten werden (bresthafte Kinder).

II. Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Für Kinder, die selbst Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 700 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes von mehr als 120.000 S verfügen, besteht kein Anspruch auf Kinderbeihilfe.

III. Auszahlung der Kinderbeihilfe

Die Dienstgeber und Bezüge auszahlenden Stellen sind verpflichtet, die Kinderbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen. In bestimmten Fällen erfolgt die Auszahlung durch die Finanzlandesdirektion (z. B. im Falle der bedürftigen Mutter).

Die Kinderbeihilfenkarte ist unverzüglich dem auszahlungsverpflichteten Dienstgeber (der auszahlenden Stelle) des Anspruchsberechtigten zuzuleiten, weil die Kinderbeihilfe nur nach Vorlage der Beihilfenkarte ausgezahlt werden darf. Wenn jedoch die Auszahlung der Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion bewilligt wurde, ist die Beihilfenkarte dem Finanzamt zu übergeben.

B. Familienbeihilfe

I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die selbständig erwerbstätig sind oder ihren Lebensaufwand aus dem Vermögensverzehr, aus Unterstützungen und ähnlichem bestreiten, wenn sie im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

1. für Kinder, solange diese das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn das Kind entweder zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder von diesem überwiegend unterhalten und erzogen wird,
2. für Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. für Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, jedoch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Lebensalter, wenn das Kind bresthaft ist, das heißt, wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und wenn es überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten wird,
4. für Kinder, die zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören und in dessen Betrieb oder im Betrieb der Gattin auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsgemäße Ausbildung erfahren.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist ein schriftlicher Lehrvertrag nicht erforderlich, wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind

a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
c) andere Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und überwiegend auf dessen Kosten unterhalten und, sofern sie minderjährig sind, auch erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

Zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören Kinder dann, wenn sie nicht verheiratet sind und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Anspruchswerbers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und der Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten.

II. Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen

1. für Kinder, für welche bereits einer anderen Person Familienbeihilfe zuerkannt wurde,
2. für Kinder, für die ihnen oder anderen Personen Kinderbeihilfe nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes zusteht.
3. für Kinder, die selbst Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 700 S monatlich übersteigenden Betrag be-

ziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder (siehe Abschnitt I Z. 3) handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes von mehr als 120.000 S verfügen,

4. für Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören und in ihrem Betrieb oder im Betrieb ihrer Gattin hauptberuflich tätig sind, ohne in einem Lehrverhältnis zu stehen (siehe Abschnitt I Z. 4).

III. Auszahlung beziehungsweise Verrechnung der Familienbeihilfe

Die Beihilfenkarte ist vom Anspruchsberechtigten oder Bezugsberechtigten dem zuständigen Finanzamt zu übergeben bzw. zu überlassen.

Die Familienbeihilfe wird durch die Finanzlandesdirektion jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ausbezahlt.

An Stelle der Barauszahlung kann die Familienbeihilfe auf Antrag des Anspruchsberechtigten auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder seinem Steuerkonto beim Finanzamt gutgeschrieben werden. Die Familienbeihilfe kann auch gegen Abgabenschuldigkeiten des Anspruchsberechtigten verrechnet werden.

Gemeinsame Bestimmungen

I. Höhe der Beihilfen

Sowohl die Kinderbeihilfe einschließlich des zu gewährenden Ergänzungsbetrages als auch die Familienbeihilfe beträgt im Monat:

für ein Kind	160 S
für zwei Kinder	340 S
für drei Kinder	550 S
für vier Kinder	790 S

und für jedes weitere Kind um 270 S mehr.

Die Beihilfen werden 14mal pro Jahr gewährt.

II. Bezugsberechtigung

An Stelle des Anspruchsberechtigten können auf Antrag als Bezugsberechtigte die Familienbeihilfe oder die Kinderbeihilfe beziehen

1. die getrennt lebende Gattin,
2. die geschiedene Gattin,
3. die uneheliche Mutter,
4. andere Personen, zum Beispiel der Pflegevater, die Pflegemutter,
5. Einrichtungen, zum Beispiel die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, die Landes-, Stadt- und Bezirksjugendämter. karitative Anstalten,

wenn diese Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz haben und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes überantwortet ist.

III. Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Beihilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen, und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt.

In einem Kalendermonat gebührt die Beihilfe je Kind nur einmal.

Für Zeiträume, die vor dem Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres liegen, können Beihilfen nicht mehr nachgezahlt oder verrechnet werden.

IV. Pflichten des Beihilfenbeziehers

Der Anspruchsberechtigte sowie der Bezugsberechtigte sind verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Beihilfen binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte dem nach ihrem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Eine solche Anzeige ist insbesondere zu erstatten:

1. wenn ein Kind
   a) sich mit Einwilligung des Anspruchsberechtigten zu Erwerbszwecken außerhalb dessen Wohnung aufhält,
   b) dauernd in einem anderen Haushalt als dem des Anspruchsberechtigten aufgenommen worden ist,
   c) ohne Einwilligung des Anspruchsberechtigten dessen Wohnung dauernd verlassen hat,
   d) gestorben ist,
2. wenn ein Kind aus dem Haushalt des Anspruchsberechtigten ausscheidet, weil es geheiratet oder weil es eigene Kinder hat und aus diesem Grund selbst als Haushaltsvorstand anzusehen ist,
3. wenn der Anspruchsberechtigte für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung beziehungsweise des Unterhalts und der Berufsausbildung nicht mehr überwiegend aufkommt,
4. wenn das Kind das 21. Lebensjahr überschreitet, ohne daß es in Berufsausbildung steht,
5. wenn die Berufsausbildung des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen oder aufgegeben wird,
6. wenn das noch in Berufsausbildung stehende Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat,
7. wenn die Einkünfte des Kindes — ausgenommen die Lehrlingsentschädigung — den Betrag von monatlich 700 S übersteigen, ferner
8. bei Kindern, für die Familienbeihilfe gewährt worden ist, wenn
   a) das Kind zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört und in seinem Betrieb oder im Betrieb seiner Gattin hauptberuflich tätig ist und keine ordnungsgemäße Ausbildung auf Grund eines Lehrvertrages erfährt,
   b) das haushaltszugehörige Kind im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Anspruchsberechtigten in Ausbildung gestanden ist und das 16. Lebensjahr voll-

endet hat, es sei denn, daß das Kind eine ordnungsgemäße Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfährt.

Anspruchsberechtigte (bezugsberechtigte) Frauen haben ihre Verehelichung dem zuständigen Finanzamt zwecks Berichtigung der Beihilfenkarte anzuzeigen.

Ferner haben Anspruchsberechtigte (Bezugsberechtigte) dem zuständigen Finanzamt zu melden, wenn sie den Wohnsitz oder den Aufenthalt im Bundesgebiet aufgeben.

In allen diesen Fällen ist die Beihilfenkarte dem Finanzamt vorzulegen, es sei denn, daß die Beihilfenkarte schon dem Finanzamt oder der Finanzlandesdirektion übermittelt oder überlassen wurde.

C. Mütterbeihilfe

I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Mütterbeihilfe haben natürliche Personen, die für zwei oder mehr Kinder

1. Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben oder
2. bezugsberechtigt sind oder
3. teils Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben, teils bezugsberechtigt sind.

Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, sind bei der Ermittlung der Zahl der den Anspruch auf Mütterbeihilfe vermittelnden Kinder wie eine einzige natürliche Person zu behandeln. Den Anspruch auf Mütterbeihilfe hat in diesen Fällen die Ehefrau, es sei denn, daß der Ehemann Anspruch auf Kinderbeihilfe oder auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind hat und hinsichlich dieses Kindes nicht eine andere Person bezugsberechtigt ist.

Der Anspruch auf Mütterbeihilfe wird auf der Beihilfenkarte bescheinigt, sofern auf dieser der Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe für zwei oder mehr Kinder bescheinigt ist. In allen anderen Fällen ist die Mütterbeihilfe bei dem nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Finanzamt zu beantragen.

II. Höhe der Mütterbeihilfe

Die Mütterbeihilfe beträgt
bei zwei Kindern monatlich 40 S,
bei drei oder mehr Kindern monatlich 175 S.

Die Mütterbeihilfe wird 14mal pro Jahr gewährt.

III. Auszahlung der Mütterbeihilfe

Die Auszahlung der Mütterbeihilfe erfolgt in der Regel entweder durch die Dienstgeber und Bezüge auszahlenden Stellen gemeinsam mit der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag oder durch die Finanzlandesdirektion gemeinsam mit der Familienbeihilfe.

D. Geburtenbeihilfe

I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Geburtenbeihilfe hat die Mutter für jedes von ihr geborene Kind,

1. wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften hat oder wenn sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung sechs Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat oder
2. wenn sie, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, entweder als Bedienstete des Bundes ihren Dienstort im Ausland hat oder mit einem Bediensteten des Bundes, der seinen Dienstort im Ausland hat, verheiratet ist und von diesem nicht dauernd getrennt lebt.

Die Geburtenbeihilfe kann von der werdenden Mutter nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn seiner Mutter die Geburtenbeihilfe nicht gewährt werden kann, weil sie gestorben ist, ohne den Antrag rechtzeitig gestellt zu haben. Dem Kind wird die Geburtenbeihilfe jedoch nur gewährt, wenn es sich im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern seine Mutter zu den in Punkt I Abs. 1 genannten Müttern gehört hat, im Bundesgebiet aufhält.

II. Antragstellung

Die Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft bis zum Ablauf einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Geburt des Kindes, gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt der Antragstellerin bzw. das nach dem Aufenthalt des antragstellenden Kindes zuständige Finanzamt. In den Fällen des Punktes I Abs. 2 (Bundesbedienstete im Ausland) entscheidet das Finanzamt, in dessen Amtsbereich die Stelle ihren Sitz hat, die die Bezüge anweist oder angewiesen hat. Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsurkunde, die Totgeburt durch die Sterbeurkunde nachzuweisen; zum Nachweis der nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft erfolgten Fehlgeburt genügt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die werdende Mutter hat den Nachweis ihrer Schwangerschaft durch eine Bescheinigung zu erbringen, die nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft von einer Schwangerenberatungsstelle, einem zur Ausübung der Praxis berechtigten Arzt oder einer Krankenanstalt ausgestellt ist.

III. Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt 500 S für jedes Kind.

IV. Auszahlung

Die Dienststellen des Bundes (einschließlich Bundesbahn und Post), der Länder, Bezirke und Gemeinden (letztere mit über 2000 Einwohnern), jedoch nicht die von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen, wobei der gegenüber solchen Anspruchsberechtigten vom Finanzamt zu erlassende Bescheid auf Zuerkennung der Geburtenbeihilfe die Grundlage für deren Auszahlung bildet.

In allen anderen Fällen wird die Geburtenbeihilfe durch das Finanzamt ausbezahlt.

E. Säuglingsbeihilfe

I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Säuglingsbeihilfe hat eine Mutter, sobald das von ihr geborene Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat (erste Säuglingsbeihilfe). Unabhängig davon hat die Mutter Anspruch auf Säuglingsbeihilfe, sobald dieses Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat (zweite Säuglingsbeihilfe). Weitere Anspruchsvoraussetzungen für die Säuglingsbeihilfe sind:

1. Die Mutter muß zum Stichtag — das ist der Tag, an dem das Kind den ersten bzw. den sechsten Lebensmonat vollendet hat — im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften haben, oder es müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (Bundesbedienstete im Ausland) vorliegen.
2. Das Kind muß zum Stichtag von der Mutter im selben Haushalt betreut werden, soferne diese Betreuung nicht ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen werden mußte.
3. Das Kind muß sich in ärztlicher Betreuung befinden.

II. Antragstellung

Die Säuglingsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Die erste Säuglingsbeihilfe muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem Tag, an dem das Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat, beantragt werden, die zweite Säuglingsbeihilfe innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem Tag an, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat. Der Antrag ist bei dem Finanzamt einzubringen, in dessen Amtsbereich die Anspruchswerberin zum Stichtag einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. gehabt hat. Hat die Antragstellerin im Inland keinen Wohnsitz und liegen bei ihr die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z. 2 Familienlastenausgleichsgesetz (Bundesbedienstete im Ausland) vor, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich die Stelle ihren Sitz hat, die die Bezüge anweist oder angewiesen hat.

Anläßlich der Antragstellung sind folgende Beweismittel vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde des Kindes,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, daß sich das Kind am Stichtag mit der Mutter im selben Haushalt aufgehalten hat,
3. eine Bescheinigung einer Mutterberatungsstelle oder eines zur Ausübung der Praxis berechtigten Arztes oder einer Krankenanstalt, aus der hervorgeht, daß sich das Kind in ärztlicher Betreuung befindet. Diese Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Vorlage beim Finanzamt nicht älter als 14 Tage sein.

III. Höhe der Säuglingsbeihilfe

Die Säuglingsbeihilfe beträgt 600 S für jeden Anspruch. Bei Mehrlingsgeburten wird die Säuglingsbeihilfe für jedes Kind gewährt.

IV. Auszahlung

Die Dienststellen des Bundes (einschließlich Bundesbahn und Post), der Länder, Bezirke und Gemeinden (letztere mit über 2000 Einwohnern), jedoch nicht die von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Säuglingsbeihilfe auszuzahlen, wobei der gegenüber solchen Anspruchsberechtigten vom Finanzamt zu erlassende Bescheid auf Zuerkennung der Säuglingsbeihilfe die Grundlage für deren Auszahlung bildet.

In allen anderen Fällen wird die Säuglingsbeihilfe durch das Finanzamt ausbezahlt.

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschriften der einzelnen Stadtkassen bzw. der Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, M.Abt. 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand. Bei den Konten der Grundstücksabgaben haben außerdem die Mieter der Liegenschaft unter Vorweis des Meldezettels sowie deren Bevollmächtigte (u. a. Funktionäre der Bezirksorganisationen der Mietervereinigung Österreichs) unter Vorweis einer schriftlichen Vollmacht und einer Lichtbildlegitimation das Recht, sich über die Höhe der vorgeschriebenen Abgaben (Grundsteuer, Kanalbenützungsgebühr, Müllabfuhrabgabe und Wassergebühr) zu informieren.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Eine Einzahlung ist daher nur mehr mit Erlagschein oder Banküberweisung möglich. Die Erlagscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung, der Stadthauptkasse und in den Stadtkassen erhältlich.

Die Anschriften dieser Dienststellen siehe Magistrat, M.Abt. 6.

Was ist bei der Ausfüllung der Erlagscheine, mit welchen die städtischen Abgaben zur Einzahlung gelangen, zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um dem zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Mittelstück des Erlagscheines den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind auch der Name und die Anschrift des Abgabepflichtigen anzuführen, wenn derselbe mit dem Einzahler nicht identisch ist.

Straßenverkehr

Welche Dienststelle ist für die Anbringung und Instandhaltung von Verkehrszeichen (Verkehrsschilder, Warnungs- und Vorschrifts- oder Hinweistafeln) zuständig?

Die M.Abt. 46, 1., Ebendorferstraße 2, Tel. 42 8 00/3227.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der M.Abt. 46, 1., Ebendorferstraße 2 (schriftlich mit 15 S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Dient eine Privatstraße dem öffentlichen Verkehr, kann sie also von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, dann darf sie nur von der Behörde gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.). Straßen ohne öffentlichen Verkehr können vom Grundeigentümer oder Verwalter unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften gesperrt oder auch auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt werden.

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrs- und Erholungsflächen zu besonderen Zwecken

Für die Benützung von in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, also z. B. zur Aufstellung von Gasthaustischen, Warenausräumungen, Fahrradständern, automatischen Personenwaagen, Schaukasten, pratermäßigen Volksvergnügungen, Lagerungen usw. wie auch für Straßenwerbung durch Lautsprecherwagen, Reklamewagen, Zettelverteiler, Plakatträger u. dgl., ist eine besondere Gebrauchserlaubnis und eine straßenpolizeiliche Bewilligung, bei Anbringung von Portalen, Schaukasten, Flach- oder Steckschildern, Lampen, Lichtreklamen usw. oberhalb solcher Verkehrs- oder Erholungsflächen überdies eine baubehördliche Bewilligung erforderlich. Ebenso bedürfen Werbungszwecken dienende Anlagen neben Straßen, z. B. Reklametafeln, Lichtreklameanlagen usw., einer baubehördlichen und einer straßenpolizeilichen Bewilligung und, soweit diese Anlagen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten aufgestellt werden sollen, einer Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz.

Ansuchen um Erteilung der erforderlichen Berechtigungen sind bei der M.Abt. 35 — Gruppe G (Gebrauchserlaubnisse), 12., Theresienbadgasse 3, einzubringen.

Wird durch die beabsichtigte Benützung das Privatrecht eines Dritten (z. B. Grund- oder Hauseigentümer) berührt, dann sind dessen Zustimmungserklärung und zwei Pläne (Skizzen) über den Anbringungs- bzw. Aufstellungsort und den anzubringenden Gegenstand dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Erlaubnis zur Benützung der Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes ist eine Gebühr zu entrichten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustimmung einer ein solches Grundstück verwaltenden Stelle des Magistrates zur Verwendung des Grundstückes für besondere Zwecke, wie Plakatwand, Kiosk, Anschlag- und Schaukasten usw., nur der privatrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers gleichzuhalten ist und die eingangs angeführte, aus öffentlichen Rücksichten gesetzlich erforderliche Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) weder beinhaltet noch ersetzt.

Matthias Kaller
BAUSCHLOSSEREI / STAHL- und PORTALBAU
ERZEUGUNG VON SPEZIAL - HOHLPROFILEN
IM PRESS- UND ZIEHVERFAHREN
WIEN XII, BREITENFURTER STRASSE 6 / TEL. 83 12 66
WIEN XXIII, INZERSDORF, TRIESTER STRASSE 218 / TEL. 64 18 294
WIEN XXIII, LIESING, FRÖHLICHGASSE 37 / TEL. 86 12 26
Fra 90/80

Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die M.Abt. 28, 17., Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91/224, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telephonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telephonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur des Stadtbauamtes, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71, Klappe 398, zu richten.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung auf einer Straße oder einem Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der M.Abt. 28 (siehe oben), die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabfüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigherstellung rechtzeitig bei der M.Abt. 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechkabel ist bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Für Termine der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis Ende Februar, werden Aufgrabungen im allgemeinen nicht bewilligt.

Gehsteigherstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (15 S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die M.Abt. 28, für die übrigen Bezirke an die M.Abt. 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigherstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der M.Abt. 28 anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung bei der MAbt. 28 anzusuchen (15 S-Bundesstempel und 40 S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (15 S-Bundesstempel und 40 S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die M.Abt. 28 (wie oben) zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 15 S-Bundesstempel, 4 S-Verwaltungsabgabemarken) werden von der M.Abt. 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der M.Abt. 28 anzusuchen (15 S-Bundesstempel, 60 S-Verwaltungsabgabemarken).

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus, 16., Friedmanngasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben,

b) falls ein Telephon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter 42 35 35, Störung öffentliche Beleuchtung.

Je schneller die r i c h t i g e Meldung an die r i c h t i g e Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehengeblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telephonisch unter 65 66 41/30) der M.Abt. 33, 3., Senngasse 2, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Städtische Unternehmungen

Elektrizität in Wohnung und Betrieb

Anschluß gewerblicher Anlagen an das Netz der WStW-EW

A. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hiefür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hiefür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Baukostenzuschuß, Raumbeistellung) seitens der WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW-EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen.

B. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW-EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand; sodann hat der Elektrotechniker mittels von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformulars die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Anlage überprüfen; sobald diese hiebei den Vorschriften entsprechend befunden wurde, wird die Zählermontage vorgenommen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformato-

renbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem sogenannten Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung"), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten"), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden (Watt : Volt = Ampere). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen").

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei 1000 W = = 1 kW.

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt×Ampere = Watt gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung" erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von 1000 W = 1 kW (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird 1 kW × 1 h = 1 kWh verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von 100 W = 0.1 kW verbraucht demnach in einer Stunde 0.1 kW × 1 h = 0.1 kWh, in 20 Stunden 0.1 kW × 20 h = 2 kWh; ein Bügeleisen von 500 W = 0.5 kW Anschlußwert in 6 Stunden 0.5 kW × 6 h = 3 kWh.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten") bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten") angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung"). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen") gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

Zählerablesung

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde") gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Je nach der Art der von den WStW — EW verwendeten Zähler gibt es zwei Ausführungen von Anzeigeeinrichtungen:

a) Fenster, in denen Ziffern zu sehen sind

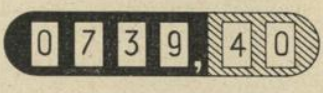

Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.

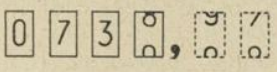

Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich)

Haushalt-Tarif H 61

bei **Tarifräumen***)	1 oder 2	3	4	5	6	7
Teilbetrag des **Grundpreises** in S je Monat	—,—	5,—	13,50	26,—	34,—	42,—
Arbeitspreis	61 g je kWh (Kilowattstunde)					

*) Als Tarifraum gilt jeder Raum mit mehr als 8,8 Quadratmeter Grundfläche, der zu Wohnzwecken dienen kann, gleichgültig, ob er eine elektrische Installation besitzt oder nicht. Zwei Tarifräume mit zusammen höchstens 25 Quadratmeter Grundfläche gelten als ein Tarifraum.

Kleinstabnehmer-Tarif K 300

Arbeitspreis ..... 300 g/kWh
Kein Grundpreis für Haushaltabnehmer.

Sondervereinbarung für Haushalte mit Elektroküche

In Haushalten, in denen außer Beleuchtung und Haushalt-Elektrogeräten auch Elektro-**Koch**geräte, und zwar mindestens eine Doppelkochplatte mit 1600 W Anschlußwert, in regelmäßiger Benützung stehen, kann die Verrechnung nach einer Sondervereinbarung gewählt werden. Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Abnehmergruppen, Betriebsstellen und Beratungsstellen der WStW-Elektrizitätswerke.

Die genannten Dienststellen der WStW-EW geben auch nähere Auskünfte über alle anderen „Allgemeinen Tarife der WStW-EW", d. s. Gewerbetarif, Landwirtschaftstarif, Kleinstabnehmertarife, Nachtstromtarif und Pauschaltarife für eine Reihe bestimmter Stromverbrauchseinrichtungen, sowie über alle mit dem Strombezug zusammenhängenden Fragen.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife bzw. die Haushalt-Sondervereinbarung mittels einer Tarifwahlkarte, die bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der WStW-EW, bei den Beratungsstellen sowie den Betriebsstellen erhältlich ist.

Eine Änderung eines bereits gewählten Tarifes ist nach den „Allgemeinen Bedingungen" nur am Beginn eines neuen Kalenderjahres nach vorheriger Kündigung bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durchführbar. Der Übergang vom K-Tarif auf den H-Tarif ist auch innerhalb eines Kalenderjahres, jedoch nur mit Bindung auf das laufende und nachfolgende Kalenderjahr möglich.

analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

b) Mehrere, mit je einem Zeiger versehene Zifferblätter, deren „Wert" durch außen beigesetzte Bezeichnungen (1/1000, 1/100 usw. bis 100) angegeben ist; dabei ist zu beachten, daß die Zifferblätter abwechselnd „rechts herum" bzw. „links herum" beziffert sind.

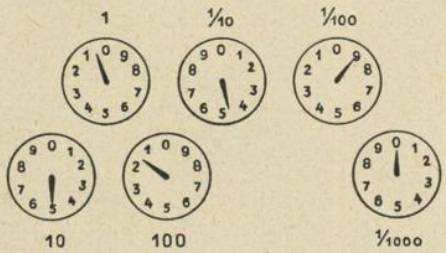

Auch bei dieser Art ist von „rechts nach links", d. h. vom Zifferblatt „1/1000" bis zum Zifferblatt „100", abzulesen. Steht ein Zeiger zwischen zwei Ziffern, so gilt die niedrigere. Die höhere Ziffer gilt erst, wenn der Zeiger direkt auf sie zeigt und der Zeiger des nächstniedrigeren Zifferblattes die 0 erreicht oder überschritten hat. Die Ablesung lautet somit: 150.490 kW.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (150 kWh im letzten Beispiel).

Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW" dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Hinsichtlich der Tarifwahl für Haushalte wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende f e s t e Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (b e w e g l i c h e Kosten).

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

Laß das sein . . . . . !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschaltetem Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Anwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Dauer der Benützung	Ungefährer Verbrauch in kWh	Stromkosten auf Basis 61 g/kWh
Bestrahlungslampen	300	10 Minuten bestrahlen	0,050	3,1 g
	500		0,083	5,1 g
Bodenbürsten	230	½ Stunde bürsten	0,120	7,3 g
	300		0,150	9,2 g
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450	27,5 g
	500		0,500	30,5 g
	600		0,600	36,6 g
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025	1,5 g
	40		0,040	2,4 g
	60		0,060	3,7 g
	75		0,075	4,6 g
	100		0,100	6,1 g
Haartrockner	450	10 Minuten Haare trocknen	0,075	4,6 g
	550		0,090	5,5 g
Heißwasser-Kleinspeicher				
3 Liter	500	Bei Aufheizung bis zirka 85° C	0,300	18,3 g
5 Liter	1000		0,500	30,5 g
8 Liter	1000		0,800	48,8 g
5 Liter	1200		0,540	32,9 g
10 Liter	2000		1,100	67,1 g
Kaffee-(Mokka-) Maschinen	300	für 6 Tassen, ½ Liter (12 Minuten)	0,060	3,7 g
	400	für 12 Tassen, 1 Liter (16 Minuten)	0,120	7,3 g
	600	für 12 Tassen, 1 Liter (13 Minuten)	0,120	7,3 g
Kocher (Wasser-Teekocher)	500	½ Liter ankochen (7½ Minuten)	0,060	3,7 g
	600	½ Liter ankochen (6 Minuten)		
	700	½ Liter ankochen (5½ Minuten)		
	1200	1 Liter ankochen (6 Minuten)	0,120	7,3 g
	1800	1 Liter ankochen (4 Minuten)		
Radiogeräte		Betrieb 1 Stunde		
	15	2 Röhren	0,015	0,9 g
	40	3—4 Röhren	0,040	2,4 g
	60	5 Röhren	0,060	3,7 g
Staubsauger	150	½ Stunde saugen	0,075	4,6 g
	220		0,110	6,7 g
	270		0,135	8,2 g
Tauchsieder	550	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,060	3,7 g
	700	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 4½ Minuten)	0,060	3,7 g
	1000	1 Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,120	7,3 g
Ventilatoren	25	1 Stunde	0,025	1,5 g
	30		0,030	1,8 g
	40		0,040	2,4 g
Wärmekissen, dreistufig	17	1 Stunde wärmen	0,017	1,0 g
	30		0,030	1,8 g
	60		0,060	3,7 g

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW-EW die zuständigen technischen Abnehmergruppen, der Informationsdienst, 9., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, 6., Mariahilfer Straße Nr. 41, und die Betriebsstellen in Baden, Groß-Enzersdorf, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schranawand, Schwechat, Stammersdorf und Vöslau zur Verfügung.

Gas in Wohnung und Betrieb

Geschäftsstellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke und ihr Wirkungsbereich

Direktion: 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16, für die Bezirke 1, 3, 4, 6 bis 11, 16 bis 19 sowie die Gemeinden Klosterneuburg und Schwechat.

Geschäftsstelle Meidling: 12., Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41, für die Bezirke 5, 12 bis 15, 23 sowie die Gemeinden Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübel, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria-Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Traiskirchen, Vösendorf, Wiener Neudorf und Weissenbach.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20., Denisgasse 39, Tel. 35 36 41, für die Bezirke 2, 20 bis 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf und Lang-Enzersdorf.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Gaszuleitung wird in der technischen Abteilung der zuständigen Geschäftsstelle (siehe oben) bestellt. Der Bestellschein ist vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen. Die Herstellungskosten richten sich nach Querschnitt und Länge der Zuleitung und nach der Beschaffenheit der Straßendecke. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung zu erlegen.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Der Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, beantragt bei der technischen Abteilung der zuständigen Geschäftsstelle die Kommissionierung der Anlage. Ist die Anlage in Ordnung, kann die Montage des Gaszählers in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt werden.

Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den technischen Abteilungen der zuständigen Geschäftsstellen erteilt.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte über Gaspreise und Gasrechnungen?

Wünsche über Änderungen der Gaspreisverrechnung sind in der technischen Abteilung der zuständigen Geschäftsstelle vorzubringen.

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9., Mariannengasse 4, Tel. 42 35 35.

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, auch den Gaszählerhahn schließen.

2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Gas-Luftgemische sind explosionsgefährlich!

3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.

4. Sofortige telephonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Bevor Sie sich zum Ankauf eines neuen Gasgerätes entschließen, besichtigen Sie die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke: 6., Mariahilfer Straße 63, 8., Josefstädter Straße 10, 12., Theresienbadgasse 3, 20., Denisgasse 39.

Haben Sie das Ihnen zusagende Gasgerät gewählt, so bestellen Sie dieses entweder gleich in der Ausstellung oder bei einem befugten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien". Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und Gasgeräteerzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen.

Wie kann ich mir leicht ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-

Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Kosten einer einfachen Standardausführung, bestehend aus einem Warmwassergerät, einer Badewanne und allen Zusatzeinrichtungen samt Montage, stellen sich im Durchschnitt auf etwa 7.000 S, die einer Brauseanlage mit Brausetasse auf etwa 4.500 S. Die Finanzierung erfolgt für den Besteller spesen- und zinsenfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brauseecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist die Differenz zwischen dem Preis und der 7.000 S-Grenze mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest wird, zuzüglich des errechneten Zinsenbetrages, in 20 Monatsraten eingehoben.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien", 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16.

Wo höre ich Beratungen und Vorträge mit Filmvorführungen über die richtige Handhabung von Gasgeräten?

Auskünfte und Beratungen erteilen die Beratungsstelle, 6., Mariahilfer Straße 63, und der Beratungsdienst, 8., Josefstädter Straße 10, 12., Theresienbadgasse 3, und 20., Denisgasse 39. Frei zugängliche Vorträge mit praktischen Vorführungen über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas finden jeden Dienstag und Mittwoch um 15 Uhr und Donnerstag um 18 Uhr in der Beratungsstelle, 6., Mariahilfer Straße 63, statt.

Wo kann ich Kurzkurse über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas besuchen?

In der Beratungsstelle, 6., Mariahilfer Straße Nr. 63, werden Kurzkurse, u. zw. Kochkurse für Anfänger, Kurse für die Zubereitung von Mehlspeisen und Kalten Platten und Grillkurse abgehalten. Für diese Kurse sind Voranmeldungen notwendig.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

In diesem Fall rufen Sie die Direktion, Tel. 42 16 16, die Geschäftsstelle im 12. Bezirk, Tel. 83 35 41, oder die Geschäftsstelle im 20. Bezirk, Tel. 35 36 41, an und verlangen den für Sie kostenlosen Besuch eines Hausdienstmonteures. Bei kochtechnischen Fragen können Sie den Besuch einer Gasberaterin unter Tel. 57 96 01 anfordern.

Wiener Verkehrsbetriebe

Netz und Netzeinteilung

Das Verkehrsnetz der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe umfaßt

50 Straßenbahnlinien,
und zwar 28 Radiallinien
11 Rundlinien
11 Durchgangslinien
mit einer Gesamtbetriebslänge von 249 km,

21 Autobuslinien im Einheitstarif
mit einer Gesamtbetriebslänge von 116 km
und

4 Stadtbahnlinien
mit einer Gesamtbetriebslänge von 26 km.

Diese Linien bilden, soferne sie innerhalb der Stadtgrenze liegen, das Tarifgebiet I. Zu ihnen gehört in tariflicher Hinsicht auch die von den Österreichischen Bundesbahnen betriebene Wiener Schnellbahn (Floridsdorf—Meidling), die im Umsteigeverkehr mit Straßenbahnfahrscheinen benützt werden kann.

Außerdem betreiben die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

6 Innerstädtische Autobuslinien und

8 Nachtautobuslinien
mit einer Gesamtbetriebslänge von 80 km.

Die über die Gemeindegrenze hinaus führenden Straßenbahnstrecken Rodaun—Mödling und Englisch Feld—Groß-Enzersdorf gelten als Tarifgebiet II und die Autobusstrecke Siebenhirten, Amtsstelle—Brunn a/Geb.—Mödling als Aufzahlungsstrecken. Das ganze Wiener Verkehrsnetz ist in Teilstrecken eingeteilt. Die Teilstrecken der zum Tarifgebiet I zählenden Straßenbahn- und Autobuslinien sind außerdem in Kurzstrecken unterteilt.

Tarife

Im ganzen Tarifgebiet I gilt an allen Tagen für längere oder Umsteigfahrten ein Einheitstarif, für kürzere Direktfahrten auf Straßenbahn oder Autobus an Werktagen ab 8.30 Uhr auch ein Teilstrecken- und Kurzstreckentarif. Auf den innerstädtischen Autobuslinien (4, 5, 6, 7, 8 und 9), auf den Nachtautobuslinien und auf den auf den Cobenzl bzw. Kahlenberg führenden Autobuslinien sowie auf den Straßenbahnlinien des Tarifgebietes II gelten Teilstreckentarife.

Für die Straßenbahnstrecken Mauer—Mödling und Kagran—Groß-Enzersdorf besteht ein Ausnahmetarif.

Die Fahrpreise sind aus den Anschlägen in den Wagen und an den Fahrschein- und Zeitkartenverkaufsstellen ersichtlich. Außerdem sind sie in den „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien" enthalten, die bei allen Vorverkaufsstellen käuflich erworben oder im Beschwerdebüro der Verkehrsbetriebe, 4., Favoritenstraße 9, und in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, eingesehen werden können.

Zeitkarten, Strecken- und Wochenkarten, Vorverkaufsfahrscheine

Über Zeitkarten (Netz- und Streckenkarten) beraten die Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, an Werktagen außer Samstag von 8 bis 15 Uhr und alle übrigen Kartenverkaufsstellen zu den dort angekündigten Verkaufszeiten. Zeitkarten können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Netzkarten (Monats- und Halbjahresnetzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen im fahrplanmäßigen Betrieb in den Tarifgebieten I und II. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsbeginn ihres ersten bis zum fahrplanmäßigen Betriebsschluß ihres letzten kalendermäßigen Gültigkeitstages und sind im Nachtverkehr ungültig.

Streckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monates für Fahrten in den Tarifgebieten I oder II oder in beiden ausgegeben. Sie berechtigen zu beliebig oftmaligen Fahrten auf dem festgelegten Fahrweg.

Schülerstreckenkarten werden an Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Pflicht-, Mittel- und Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten ausgegeben. Sie berechtigen nur für Fahrten zum Schulbesuch auf dem festgelegten Fahrweg zwischen polizeilich gemeldetem Wohnort und Schule an Werktagen vom Betriebsbeginn bis 21 Uhr (spätester Fahrtantritt). Sie haben einmonatige Gültigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nachfolgenden Monates.

Wochenkarten berechtigen an Werktagen im fahrplanmäßigen Betrieb innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches auf einer frei zu wählenden Strecke zur Hinfahrt, die bis 8.30 Uhr angetreten wird, und zur Rückfahrt auf der gleichen Strecke und unter Benützung des gleichen Verkehrsmittels mit dem Fahrtantritt zwischen 13 Uhr (an Samstagen 11 Uhr) und 22 Uhr oder zur Hinfahrt zwischen 11 und 14 Uhr und zur Rückfahrt ab 22 Uhr. Die einmal gewählte Strecke gilt für die ganze Woche.

Bei Wochenkarten ohne Zeitbeschränkung (lichtgrüne Farbe, gültig nur im Tarifgebiet I oder innerhalb der Ausnahmetarifstrecken) fallen die im vorstehenden festgelegten zeitlichen Benützungsbeschränkungen hinsichtlich der Fahrtantritte weg.

Vorverkaufsfahrscheine (in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon) und Wochenkarten sind bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, an Werktagen außer Samstag von 8 bis 15 Uhr, ferner bei den Vorverkaufsstellen zu den bei diesen angekündigten Verkaufszeiten erhältlich. Vorverkaufsfahrscheine sind im allgemeinen bis zum Ende des zweiten auf den Ausgabemonat folgenden Monates, niemals jedoch länger als bis zu dem auf ihnen ersichtlichen Zeitpunkt benützbar. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten der neuen Fahrpreise.

Kinderfahrscheine

Der Kindertarif gilt für Kinder unter 1.50 m vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Schuljahres (einschließlich der Hauptferien), in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung (zwei Kinder je Begleitperson), für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert.

Kinder, die vor Ablauf der vorstehenden Benützungsfrist größer als 1.50 m sind oder die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, haben bei Inanspruchnahme des Kindertarifes einen Kinderausweis vorzuweisen. Der Kinderausweis wird über Antrag in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, gegen Beibringung eines Lichtbildes und Vorlage eines Geburtsdokumentes ausgestellt.

Rückkauf nicht benützter Fahrausweise

Gelöste Fahrausweise, die aus verschiedensten Ursachen nicht benützt wurden, werden, sofern nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht. Teilweise benützte Wochenkarten werden im Beschwerdebüro, 4., Favoritenstraße 9, 2. Stock, oder bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, während der Dienststunden zurückgekauft, wenn sie nur an den ersten beiden Gültigkeitstagen benützt wurden. Es wird dabei vom Preis der Wochenkarte für jede markierte Fahrt der für die längste Strecke des Gültigkeitsbereiches der Karte festgesetzte Einzelfahrscheinpreis abgezogen.

Ist die Benützbarkeit einer Zeitkarte infolge unvorhergesehener Ereignisse (Unfall, Krankheit oder Tod) während der restlichen Laufzeit unmöglich, so kann die Karte bei sofortiger Rückgabe und Beibringung der entsprechenden Bestätigung bis einschließlich 20. des Gültigkeitsmonates rückgekauft werden. Die Vergütung wird hiebei berechnet, indem vom vollen Kartenpreis für jeden Benützungstag (als letzter Benützungstag gilt der Tag der Rückgabe der Karte) bis einschließlich 11. des Gültigkeitsmonates ein Fünfzehntel, darüber hinaus bis zum 20. des Monates der Laufzeit ein Dreißigstel abgezogen wird. Bei Rückkauf von Halbjahresnetzkarten werden jedoch für die bereits abgelaufene Zeit die Tagesquoten der Monatsnetzkarten in Anrechnung gebracht.

Umschreibung von Zeitkarten

Zeitkarten können aus triftigen Gründen, deren Vorhandensein auf Verlangen nachzuwei-

sen ist, bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, entweder auf einen anderen Gültigkeitsbereich oder eine andere Person, jedoch nur innerhalb derselben Laufzeit der Karte, umgeschrieben werden. Die Umschreibgebühr beträgt 10 Prozent des Kartenpreises, mindestens aber 6 S. Die Umschreibung von Halbjahresnetzkarten findet nur innerhalb der ersten fünf Monate der Laufzeit der Karte statt.

Schaffnerfahrscheine

Beim Lösen von Schaffnerfahrscheinen im Wagen ist das Fahrgeld nach Möglichkeit abgezählt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über 20 S zu wechseln; er ist in solchen Fällen berechtigt, einen Fahrgast zum Verlassen des Wagens zu verhalten. Dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Zu diesem Zweck kann der Schaffner Namen und Anschrift des Fahrgastes feststellen und hiezu nötigenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

Beförderung von Kinderwagen und Gepäck

Jeder Fahrgast darf nur solche und so viele Gepäckstücke mitnehmen, als eine Person tragen kann und ohne daß dadurch eine Gefährdung oder Behinderung des Betriebes und der übrigen Fahrgäste eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme von Gepäckstücken treffen die Angestellten des Verkehrsunternehmens. Gepäckstücke bis zu einem Ausmaß von 60 × 40 × 20 cm sind gebührenfrei; überschreiten die Gepäckstücke obenstehende Ausmaße auch nur in einer Richtung, sind sie gebührenpflichtig.

Kinderwagen im zusammengeklappten Zustand mit den Höchstmaßen 100 × 60 × 40 cm werden auf der Straßenbahn auf den vorderen Plattformen der Beiwagen, auf alleinfahrenden Triebwagen jedoch nur auf der hinteren Plattform, auf der Stadtbahn auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme des führenden Triebwagens, bei Ein-Richtungswagen und auf den Autobussen auf der Auffangplattform, keinesfalls aber in der Nähe der Einstiege, unentgeltlich befördert, wobei auf einem Wagen höchstens zwei Kinderwagen zugelassen sind. Kinderwagen größeren Ausmaßes oder nicht zusammengeklappt sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Auskünfte

Auskünfte (Tel. 65 36 91)

über Linienführungen
Fahrtziele
Fahrtzeiten
Intervallzeiten
gibt: das Fahrplanbüro, Klappe 412;

über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbestimmungen
gibt: das Auskunftsbüro, Klappe 284;

über allgemeine Betriebsangelegenheiten
gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 455;

über Wagentechnische Angelegenheiten
gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 447.

Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, 4., Favoritenstraße 9, 2. Stock, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle mit einfachem Porto zu frankieren. Für unrichtig markierte Fahrscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrschein vorgelegt wird. Unrichtig markierte Wochenkarten werden in der Verkehrskanzlei jedes Straßenbahn-Bahnhofes oder im Beschwerdebüro, 4., Favoritenstraße 9, oder in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, getauscht. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Fahrscheinreklamationen das ausgelegte Porto rückerstattet.

Sonderwagenfahrten

Über Sonderwagenfahrten (Bestellungen, Bedingungen und Preise) geben folgende Dienststellen der Direktion, 4., Favoritenstraße 9, Tel. 65 36 91 oder 65 46 81, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 12 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahnsonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 368;

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, II. Stock, Klappe 261;

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 2. Stock, Klappe 440.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion der Verkehrsbetriebe unter Tel. 65 36 91 oder 65 46 81, Klappe 222, bestellt werden.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Wochentagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 12- bis 41sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometern im Umkreis von Wien. Fahrstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßen-

zügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Streckenkasse oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er in ersterem Fall den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn und im Autobus können Verlustträger am selben Tag, über Verluste in der Stadtbahn erst am folgenden Tag in der Verkehrskanzlei des Bahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegenstand auch ausgefolgt werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände im Werte von mehr als 5 S werden dem Fundamt der Bundespolizeidirektion, 1., Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde" im Werte bis zu 5 S nach einer acht Tage dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden müssen. Leicht verderbliche Fundgegenstände (Lebensmittel, Blumen usw.) werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß auf den Bahnhöfen oder am folgenden Werktag durch das nächstgelegene Marktamt versteigert. Der Erlös kann je nach Wert am Bahnhof (bis zu 5 S) oder im Polizeifundamt (über 5 S) vom Verlustträger behoben werden.

Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

Der Landwirtschaftsbetrieb, dessen Direktion sich in 3., Vordere Zollamtsstraße 11, Tel. 72 24 99 und 73 22 87, befindet, und der sowohl stadteigene als auch vom Bund gepachtete Ökonomien betreibt, bewirtschaftet insgesamt 4.070 ha. Davon sind 1.600 ha Eigenbesitz der Stadt Wien, 2.320 ha Bundesbesitz und 150 ha sind kleinere Zupachtungen.

Zweck des Landwirtschaftsbetriebes ist, zur Versorgung der Stadt Wien, insbesondere ihrer Spitäler und Anstalten, vor allem in Krisenzeiten, beizutragen. Eine weitere Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes ist die Verwaltung der stadteigenen Grundstücke, damit diese im Gebrauchsfall jederzeit der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen.

Veranstaltungswesen

Wann kommt das Wiener Theater- und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 gilt für öffentliche Veranstaltungen der im Gesetz bezeichneten Art, und zwar

1. für im Gesetz angeführte Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die bloß bei der Behörde anzumelden sind und
2. für sonstige Veranstaltungen, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen.

Anmeldepflichtig sind z. B. heitere und wissenschaftliche Vorträge (auch mit Lichtbildern), Konzerte, Stimmungsmusik (Instrumental- und mechanische Musik, wie z. B. durch Musikautomaten), Theater- und Varietévorstellungen bei einem Fassungsraum von weniger als 50 Personen, Theatervorstellungen von Dilettanten ohne Erwerbscharakter, Zauber- und Tanzvorführungen, Marionettentheater (Puppenspiele), Bälle und Tanzveranstaltungen (höchstens drei Anmeldungen pro Kalendermonat, ansonsten Tanzkonzession), Faschingszüge, Blumenkorsos, Weihnachts- und Sonnwendfeiern, alle sportlichen Veranstaltungen (ausgenommen Boxkämpfe und Pferderennen), Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie pratermäßige Volksvergnügungen.

Einer Konzession bedürfen Theater, Varietés und Zirkusse, Eisrevuen, Boxkämpfe und Turmseilvorführungen, Publikumstanzveranstaltungen, Feuerwerke sowie Schausteller für Volksvergnügungen außerhalb der Orte, die nach der Überlieferung Stätten von Volksbelustigungen sind (z. B. Prater, Laaerberg), und Spielautomaten.

Die für derartige Veranstaltungen zuständige M.Abt. 7 nimmt Anmeldungen täglich von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 122, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock, Tür 87, einzureichen sind.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen (Schmal- und Normalfilmen) eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Die Ansuchen sind ebenfalls bei der M.Abt. 7, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß eine Veranstaltung nach beiden Gesetzen dann nicht öffentlich ist, wenn sie in einer Wohnung ohne Erwerbsabsicht stattfindet.

Vor Erteilung einer Berechtigung (Konzession) bzw. vor Entgegennahme einer Anmeldung muß die Eignung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht durch die M.Abt. 35 — Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei), 17., Kalvarienberggasse 33, bereits festgestellt sein. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

Wie ist das Ausstellungswesen in Wien geregelt?

Die Abhaltung von Ausstellungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiener Ausstellungsgesetzes vom 18. Mai 1937 zulässig. Als Ausstellung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Veranstaltung, die Gegenstände oder Lebewesen zur öffentlichen Schaustellung bringt. Die Veranstaltung einer Ausstellung ist nur mit Bewilligung gestattet, die lediglich Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes (juristischen Personen) erteilt wird. Ausstellungen, die vom Bund, von den Ländern oder von der Stadt Wien, von öffentlich-rechtlichen beruflichen Interessenvertretungen veranstaltet werden, sind, ebenso wie Ausstellungen rein wissenschaftlichen Charakters bzw. Ausstellungen kirchlicher oder dem Kultus dienender Gegenstände, wenn sie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften veranstaltet werden, bloß anmeldepflichtig. Dies gilt auch für von juristischen Personen veranstaltete Ausstellungen von Gegenständen oder Lebewesen, die aus Liebhaberei hergestellt wurden oder gehalten werden, oder von Schaustücken, die einer sonstigen, nicht erwerbsmäßigen Betätigung entstammen.

Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung einer Ausstellung ist spätestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Beginn bei der M.Abt. 7, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 2. Stock, einzubringen. Die bloß anmeldepflichtigen Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen, landwirtschaftliche Ausstellungen spätestens vier Wochen vor Beginn anzumelden. Verspätet eingebrachte Ansuchen müssen angesichts dieser gesetzlich genau festgelegten Termine zurückgewiesen werden.

Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen ist verboten. Hievon kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei lebenden Tieren, bei Nahrungs- und Genußmitteln oder Reklamegegenständen im Falle eines Bedarfes eine Ausnahme gewährt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

Vereinswesen

Wie meldet man einen Verein an?

Die Bildung eines Vereines ist der Sicherheitsdirektion, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Für Vereine mit dem Sitz in Wien ist in der Regel die Anzeige an die Sicherheitsdirektion, 1., Rathausstraße 9, zu senden. Die Anzeige hat kurz die Mitteilung der beabsichtigten Gründung des Vereines, den Namen des Vereines im vollen Wortlaut und den Sitz des Vereines, z. B. Wien (keine weitere Anführung von Bezirk, Straße oder Hausnummer), zu enthalten. Der Anzeige sind unbedingt die Statuten des Vereines in fünf völlig gleichlautenden Ausfertigungen beizulegen. Die Gründung eines Vereines kann von einer oder von mehreren Personen, den sogenannten Proponenten, angezeigt werden. Die Proponenten sollen in der Anzeige den Namen, das Geburtsdatum und die genaue Wohnadresse angeben und bei mehreren Proponenten einen von ihnen namentlich als gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen; die Anzeige ist von jedem Proponenten persönlich zu unterschreiben. Ein Verein kann auch von juristischen Personen, etwa von mehreren selbständigen Vereinen, die einen Verband (Dachorganisation) gründen wollen, gebildet werden. Zu beachten ist, daß die Proponenten, die die Gründung eines Vereines anzeigen, nicht Vereinsorgane sind; sie können daher für den zu bildenden Verein noch keine Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Aufnahme von Personen als Mitglieder zum Verein. Erst mit der tatsächlichen Bildung des Vereines in der konstituierenden Hauptversammlung kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:

1. der Sitz des Vereines;
2. der Zweck des Vereines;
3. die Mittel zur Erreichung des Zweckes;
4. die Art der Aufbringung der materiellen Mittel;
5. die Art der Bildung des Vereines (Mitgliederaufnahme);
6. die Erneuerung des Vereines (Mitgliederwechsel, Statutenänderung);
7. die Rechte der Vereinsmitglieder;
8. die Pflichten der Vereinsmitglieder;
9. die Organe des Vereines;
10. die Erfordernisse für gültige Beschlußfassungen der Vereinsorgane;
11. die Erfordernisse für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines;
12. die Vertretung des Vereines nach außen;
13. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
14. die Art der freiwilligen Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung.

Das Fehlen einer Bestimmung oder eine undeutliche Bestimmung kann zur Untersagung der Bildung des Vereines führen.

Wenn ein Verein Zweigvereine in mehreren Bundesländern hat oder nur aus Vereinen, die ihre Sitze nicht nur in Wien haben, bestehen soll, ist die Anmeldung seiner Bildung unter Beilage von fünf Statutenausfertigungen an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, 1., Herrengasse 7, zu richten.

Statutenänderungen eines Vereines sind mit den geänderten Statuten im vollen Wortlaut und in fünf korrekturfreien Exemplaren der für die Entgegennahme der Vereinsanmeldung zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch die Änderung des Vereinsnamens ist als Statutenänderung dieser Vereinsbehörde anzuzeigen. Jede Änderung der Statuten oder des Vereinsnamens muß von dem in Betracht kommenden Vereinsorgan statutengemäß beschlossen worden sein.

Für die Anmeldung eines Vereines oder für Statutenänderungen können auch gedruckte Statutenformulare, die in manchen Papierhandlungen oder Trafiken erhältlich sind, benützt werden. Die Anzeige ist mit einem 15 S-Bundesstempel und jedes Statutenexemplar mit 3,80 S-Bundesstempel je Bogen (vier beschriebene oder unbeschriebene Seiten) zu stempeln.

„Schärdinger“ Oberösterreichischer Molkereiverband reg. Gen. m. b. H.
Milchhof Wien XIV, Linzer Straße 225/31, Fernruf 92 26 71
Hauptniederlassung - Quargelfabrik - Geflügelzucht in Schärding am Inn, OÖ.
Niederlassung mit Käseschmelzwerk: Linz, Sandgasse 14a; Niederlassung: Innsbruck, Amraser Straße 108a
Größte und älteste milchwirtschaftliche Erzeugervereinigung Österreichs
Fra 58/80

Bau- und Möbeltischlerei
WILHELM STOKLASA
Wien XII, Wilhelmstraße 48 — Telefon 83 54 84
Fu 17/80

Veterinärwesen

Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischhausschrotung durchzuführen und was ist dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden (wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind). Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischhausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischergewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zukommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Hause geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht regelmäßig, das heißt nicht gewerbsmäßig, dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Diese ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh (Einhufer, Rinder) und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh (Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen) der Vieh- und Fleischbeschau. Alle Notschlachtungen — sowohl bei Schlacht- als auch bei Stechvieh — unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh vom Erzeuger zerteilt und direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegebenen (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch — wenn auch nur teilweise — an gewerbliche Betriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches, das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau ist bei den Veterinäramtsabteilungen der Magistratischen Bezirksämter anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tierausstellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tierausstellungen, Tierschauen u. dgl. verbracht werden, brauchen ein vom Amtstierarzt des Magistratischen Bezirksamtes ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von 15 S zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinäramtsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes des Wohnbezirkes zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinäramtsabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von der Veterinäramtsabteilung für den 2., 20. Bezirk, 2., Rotensterngasse 27, Tel. 55 21 45 (von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr) durchgeführt. Dabei ist zu beachten, daß diese Impfungen infolge des langsamen Eintrittes der Schutzwirkung vier Wochen vor der Abreise vorgenommen werden müssen.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim Magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten

Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meerschweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch als möglich, dem Amtstierarzt, dem Magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
b) anläßlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde" im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, so daß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinäramtsabteilungen der Magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in einen der Schlachthöfe gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Großmarkthalle, Zentralviehmarkt St. Marx) bzw. bei der Veterinäramtsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilt. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kollern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässeri-

gen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereitete Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockeneipulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen. Dieser nimmt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Vor allem entnimmt er auch Proben von Harn, Kot und sonstigen Ausscheidungen der Patienten und von den verdächtigen Lebensmitteln. Handelt es sich bei den verdächtigen Lebensmitteln um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig.

Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht

Ab 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden.

Anträge auf Körungen von Vatertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6., Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vatertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Verwilderte Haustauben in der Großstadt

Auf Grund des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzverordnung zählen die verwilderten Haustauben zu den nicht geschützten Tierarten. Bei ihrem Überhandnehmen können daher Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Es ist dabei zu beachten:

1. Das beste Mittel, um ein übermäßiges Überhandnehmen der verwilderten Haustauben in der Großstadt — die sogenannte Taubenplage — zu vermeiden, wäre die Unterlassung der Fütterung dieser Tiere. Die verwilderten Haustauben würden dadurch gezwungen, andere Futterplätze aufzusuchen, d. h. abzuwandern. Auf dem flachen Land sind die Tauben als wichtige Vertilger der Unkrautsamen nützliche Helfer der Landwirtschaft, was bei Untersuchung des Kropfinhaltes festgestellt wurde.

2. In der Zeit vom 15. April bis 15. September (Brutzeit) sollen keine Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden, um den noch nicht flügge gewordenen Jungtauben in den Nestern die Eltern nicht wegzunehmen und sie damit dem Hungertod auszuliefern. Außerdem wird durch die in unzugänglichen Orten verwesenden Leichen der Nesttiere ein sanitärer Übelstand gesetzt.

3. Die nach dem freien Ermessen der Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hausbewohner als notwendig erachtete Tötung der verwilderten Haustauben erfolgt zweckmäßigerweise durch Blausäureköder, am besten durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer. Diese Art der Tötung wirkt unfehlbar innerhalb der kürzesten Zeit, bereitet keinerlei Schmerzen und ist sanitär unbedenklich, wenn die Körper der getöteten Tiere sowie die nicht angenommenen Giftköder sofort eingesammelt werden. Das Auslegen der Köder soll in den frühesten Morgenstunden erfolgen.

4. Das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Gift ist bei der zu-

ständigen Bezirksverwaltungsbehörde — das ist in Wien das Magistratische Bezirksamt — einzubringen. Die Gesuche haben Angaben über den Namen, Beruf und Wohnort des Bewerbers, über die Art und, sofern um einen Giftbezugschein angesucht wird, auch über die Menge, die in Aussicht genommene Aufbewahrung und Gebarung sowie über die Notwendigkeit der angeforderten Menge des Giftes zu enthalten.

5. Die vergifteten verwilderten Haustauben sind als Nahrungsmittel für den Menschen genußuntauglich, die eingesammelten Tierkörper sind der Tierkörperverwertungsanstalt, 11., Simmeringer Lände 208, Tel. 77 61 95, zu übergeben, die eingesammelten Giftköder unschädlich zu beseitigen.

6. Beim Fang, Transport und dem Töten ist jede Tierquälerei zu vermeiden.

7. Das Abschießen von verwilderten Haustauben im verbauten Wiener Stadtgebiet ist verboten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagendesinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magendarmstörung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagsküken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den Magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

In Wien wird die Untersuchung des gesamten Schweinefleisches auf Trichinen nur in solchen Betrieben durchgeführt, deren Eigentümer gemäß einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1962 die Herstellung von Lebensmitteln aus rohem Schweinefleisch, die zum Genuß in ungekochtem oder ungebratenem Zustand bestimmt sind, angezeigt haben. Auf Trichinen untersuchte Schweine haben einen 5 cm langen und 2 cm breiten Stempelabdruck „trichinenfrei" auf den Schultern und den Innenflächen der beiden Hinterschenkel.

Nachdem die Trichine beim Erhitzen des Fleisches bei einer Temperatur von 62 bis 72 Grad Celsius abstirbt, ist bei Würsten, die

allgemein einer Temperatur bis 85 Grad ausgesetzt werden, das Vorhandensein invasionsfähiger Trichinen nicht möglich.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war in Österreich die Trichinenschau obligatorisch. In dieser Zeit wurde bei einer Million untersuchter Schweine an 63 Stück Trichinose festgestellt.

Jedenfalls ist besonders Fleischern und Köchinnen zu empfehlen, das Kosten gewürzten, rohen Schweinefleisches zu unterlassen, um sich nicht der Gefahr der Erwerbung der Trichinose oder des bewaffneten Bandwurmes auszusetzen.

Veterinäramtliche Untersuchungsstelle der Stadt Wien

In der Veterinäramtlichen Untersuchungsstelle der Stadt Wien, die im Rinderschlachthof Sankt Marx untergebracht ist, werden die in Ausübung der amtstierärztlichen Agenden im Verwaltungsgebiet von Wien anfallenden Laboratoriumsuntersuchungen durchgeführt. Ausgenommen sind jene Untersuchungen, die anderen, im Gesetz genannten Anstalten zu überweisen sind.

Den Hauptteil der Einsendungen bilden die bakteriologischen Fleischuntersuchungen. In jenen Fällen, bei denen vom Tierarzt anläßlich der Vieh- und Fleischbeschau der Verdacht einer Septikämie (Blutvergiftung) festgestellt wird, insbesondere bei Notschlachtungen, wird er die Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung veranlassen. Bei der Untersuchung können verschiedene Keime in Rein- oder Mischkultur, z. B. Kokken, Kolibakterien, Rotlaufbakterien, Milzbrandbazillen, Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen), nachgewiesen werden. Zur Sicherung der Diagnose müssen in bestimmten Fällen noch serologische und biochemische Untersuchungen angeschlossen werden.

Bakteriologisch untersucht werden ferner alle in den Schlachtanlagen von St. Marx und am Zentralviehmarkt verendeten und daselbst verendet eingelangten Tiere, weiters verendete Tiere, die in der Tierkörperverwertungsanstalt seziert wurden. Die Obduktionen werden von städtischen Amtstierärzten durchgeführt. Autopsien von Kleintieren können auch in einem eigenen Sektionsraum in der Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

Wenn sich bei der Schlachtung der Verdacht einer Geruchs- und Geschmacksabweichung ergibt, werden frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung Koch- und Bratproben angestellt.

Bei Gelbfärbung des Fettes muß entschieden werden, ob Gelbsucht oder Futtergelbfärbung vorliegt, weil sich danach die Endbeurteilung des Fleisches richtet.

Alle zur Untersuchung eingesendeten Muskelproben werden auf ihren pH-Wert (Wasserstoffionenkonzentration) geprüft, der Aufschluß über den Säuerungszustand des Fleisches gibt und Rückschlüsse auf dessen Haltbarkeit zuläßt.

Bei den Schlachtungen und Sektionen anfallende krankhaft veränderte Teile werden erforderlichenfalls zur genauen Bestimmung des Krankheitsprozesses der Untersuchungsstelle übergeben. Für eine sichere Diagnosestellung ist dann die Durchführung von mikroskopischen, bakteriologischen und histologischen Untersuchungen notwendig. Aus den untersuchten Organen und Körperteilen werden, soweit sie als Schauobjekte geeignet sind, nach Bedarf Dauerpräparate für das Museum des Veterinäramtes hergestellt.

Von städtischen Amtstierärzten übersandte Wurstproben, Konserven und sonstige Fleischwaren werden zum Zweck der Information der Einsender untersucht und beurteilt.

Außerdem werden hygienische Untersuchungen von Milchproben aus Molkereien und Meiereien periodisch durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen zur Unterstützung des zuständigen städtischen Amtstierarztes, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mit der Überwachung größerer Melkviehbestände und Sammelmolkereien betraut ist.

Die Untersuchungen in der Veterinäramtlichen Untersuchungsstelle werden von städtischen Amtstierärzten vorgenommen; das Hilfspersonal leistet dabei technische Hilfe. Sämtliche benötigten Bakteriennährböden werden vom technischen Hilfspersonal unter tierärztlicher Aufsicht hergestellt.

Wiener Freibank

Die Wiener Freibank, die sich am Schweineschlachthof, 3., St. Marx, befindet, ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. So dürfen auf der Freibank feilgehaltene Waren nur bis zu einem Höchstgewicht von 3 kg für einen Haushalt an einem Tag abgegeben werden. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank steht unter der veterinärpolizeilichen Aufsicht der städtischen Amtstierärzte und unter der administrativen Aufsicht des Wiener Magistrates. Sie ist eine Wohlfahrtseinrichtung, welche einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen reellen Erlös bietet, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützt.

Verhalten bei Bißverletzungen

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt 14 Tage.

Österreichische Salinen

GENERALDIREKTION
WIEN I,
WOLLZEILE 1—3
Tel. 52 16 14/17

Salinenverwaltungen in Ebensee, Bad Ischl, Hallstatt, Bad Aussee, Hallein, Hall in Tirol.

Bergwerksbesichtigungen in den Salzbergbaubetrieben in Hallein, Alt Aussee, Hallstatt und Hall in Tirol in den Monaten Mai bis September.

Fra 21/80

„WAEMA"
AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR WÄRMETECHNIK
UND MASCHINENBAU
WIEN XIV, LINZER STRASSE 221
Stahlradiatoren

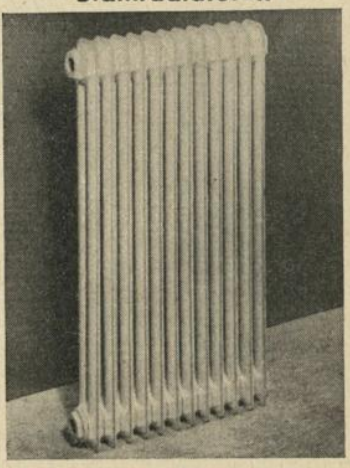

Wandlufthei zapparate, Zentrifugalventilatoren
Warmwassergaskessel
Telegrammadresse: Produktivwaema
Telex: 01 1015
Telefon 94 12 57

Fra 33/80

Fra 106/80

Alles unter einem Dach . . .
so bequem haben Sie es nur bei
Gerngross
Nützen Sie unseren Direkt-Kredit

Fra 122/80

3. Tierärztliche Beobachtung:

   a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.

   b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß 14 Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden. Bei Bißwunden im Bereich des Kopfes jedoch sowie bei tiefen und schweren Bißwunden am Körper ist das Tier, das gebissen hat, bereits sieben Tage nach dem Biß zum zweiten Mal vom Tierarzt zu untersuchen. Nach weiteren sieben Tagen muß dann bei diesen Tieren eine dritte tierärztliche Untersuchung erfolgen.

   Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am 14. Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.

4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:

   a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.

   b) Wird der Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.

   c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.

   d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Aufnahme herrenloser Tiere

Im Falle der Aufnahme eines herrenlosen Tieres (Hunde, Katzen u. a.) in den Haushalt hat man wie folgt zu handeln:

Sobald als möglich ist hievon dem zuständigen Amtstierarzt, der im Magistratischen Bezirksamt in der Veterinäramtsabteilung in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist, Mitteilung zu machen.

Nach dem Tierseuchengesetz ist ein solches Tier durch vier Monate zu beaufsichtigen. Ein Wechsel des Standortes des Tieres ist während der Beobachtungsperiode verboten.

Jegliche beobachtete Krankheitserscheinungen, nicht nur wutverdächtige, an dem Tier sind dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige Magistratische Bezirksamt zu richten.

Wählerevidenz

Seit dem Jahr 1957 werden in Österreich die Wahlberechtigten laufend in Evidenz geführt. Die rechtliche Grundlage hiefür bot bis zum 31. Dezember 1960 das Stimmlistengesetz, BGBl. Nr. 271/56, seit 1. Jänner 1961 ist an seine Stelle das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/60, getreten. Weitere Einzelheiten enthält die Wählerevidenzverordnung BGBl. Nr. 7/61.

Die Wählerevidenz wird in Karteiform bei der M.Abt. 62 geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten.

Für jeden Wahlberechtigten wird ein Karteiblatt angelegt, das neben dem Namen das Geburtsjahr, den Familienstand und den Beruf enthält. Die Kartei ist nach Wahlsprengeln geordnet und jeder Wahlberechtigte wird in den Sprengel aufgenommen, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres das 20. Lebensjahr erreicht haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel drei bis fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anläßlich der polizeilichen Anmeldung auch ein Wählerevidenzblatt ausfüllen, das von der Meldebehörde an die M.Abt. 62 weitergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In die Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege

eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlageblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Einspruchskommissionen, die zu diesem Zweck mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen sind.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der M.Abt. 62, 1., Rathausstraße 9, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 16 Uhr Einsicht genommen werden. Bei dieser Stelle können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

Wasserrecht

Ableitung von Schmutz- und Fäkalwässern in öffentliche Wasserläufe oder ins Grundwasser

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die M.Abt. 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hiezu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der M.Abt. 58, 1., Ebendorferstraße 1.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die M.Abt. 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserverhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Wasserversorgung

Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

a) im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960;

b) in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960;

c) in der Wassergebührenordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 56 vom 13. Juli 1960;

d) in der Verordnung über die Festsetzung von Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 16/1960;

e) in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, Nr. 14/1963 und Nr. 16/1964.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Inneninstallationen sollen regelmäßig auf Undichtheiten überprüft und müssen solche Undichtheiten unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzweigleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigleitung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme der Bereitschaft ist, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt (Straßenrohre bzw. von der Stadt Wien übernommene Abzweigleitungen), die im Wasserversorgungsgesetz festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, das sind alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Strafamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung solcher Gebrechen darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig und ist in solchen Fällen eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an Werktagen bei der M.Abt. 30 in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr unter Tel. 93 76 46 und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr unter Tel. 57 12 20 (5., Rechte Wienzeile 107) zu erstatten. Außerhalb dieser Zeiten sind derartige Anzeigen dem Permanenzingenieur des Stadtbauamtes unter Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71, Klappe 398, zu melden.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältliches Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hiebei sind auch die für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen (Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung, Gewerbeberechtigung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende desselben sind der M.Abt. 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen (die Nichtbefolgung dieser Bestimmung gilt als Verwaltungsübertretung).

Die Herstellung der Abzweigleitung und deren Instandhaltung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers. Die Abzweigleitung bleibt Eigentum des Wasserabnehmers, doch steht es diesem frei, sie in das Eigentum der Stadt Wien abzutreten, der vom Zeitpunkt der Übernahme an die Instandhaltung der Abzweigleitung auf eigene Kosten obliegt.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnützung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Soferne die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hiefür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hiefür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?

Wenn bei einem Wasserbezug, der vorwiegend zu Trink- und Haushaltszwecken (Bezugsart 1) erfolgt, ein Mehrverbrauch durch ein Rohrgebrechen an der Innenanlage, dazu gehören alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler bzw. Einlaufschieber, verursacht wurde, wird unter gewissen Voraussetzungen jene Wassermenge, die auf das Rohrgebrechen zurückzuführen ist, nicht als verbraucht erachtet und auf Ansuchen die aufgerechnete Gebühr entsprechend herabgesetzt. Schäden an Absperrvorrichtungen aller Art (Ventile, Auslaufhähne usw.) fallen nicht unter Rohrgebrechen.

Eine Herabsetzung findet jedenfalls nicht statt, wenn das Gebrechen nicht innerhalb von drei Tagen nach Behebung der M.Abt. 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperren und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen, Hilfeleistungspflicht

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckel und dergleichen).

b) Betätigung des Hauswechsels

Der Hauswechsel ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

c) Wasserzähler

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten

Bei allen Eingaben und Anfragen in Wassergebührenangelegenheiten ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Hantieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen und dergleichen, Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Wasserleitung als Schutzerdung

Bei Abänderung der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik.

In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte — wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer und dergleichen — bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für die Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Wohnungswesen

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindewohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindewohnung sind mittels eines bei allen Bezirksstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Bezirksstelle der M.Abt. 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, eventuell eine bauämtliche Bescheinigung darüber, daß die frühere Wohnung durch Kriegsschaden unbewohnbar wurde, eine Amtsbescheinigung oder ein Opferausweis gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes) und Meldezettel aller mitziehenden Personen, womöglich p e r s ö n l i c h (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Bezirksstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, befinden sich:

1., 8. Bezirk, 1., Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31/210
2. Bezirk, 2., Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11
3. Bezirk, 3., Karl Borromäus-Platz 3, Tel. 72 51 71
4., 5. Bezirk, 5., Schönbrunner Straße 54, Tel. 57 95 85
6., 7. Bezirk, 7., Hermanngasse 24—26, Tel. 93 76 46
9. Bezirk, 9., Währinger Straße 43, Tel. 42 35 75
10. Bezirk, 10., Laxenburger Straße 43—47 Tel. 64 36 31/273
11. Bezirk, 11., Enkplatz 2, Tel. 74 35 86/24
12. Bezirk, 12., Theresienbadgasse 3, Tel. 83 16 01
13., 14. Bezirk, 14., Penzinger Straße 59, Tel. 82 14 47
15. Bezirk, 15., Gasgasse 8—10, Tel. 83 36 11

16. Bezirk, 16., Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96
17. Bezirk, 17., Elterleinplatz 14, Tel. 43 16 51/352
18. Bezirk, 18., Martinstraße 100, Tel. 34 25 20
19. Bezirk, 19., Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50/31
20. Bezirk, 20., Brigittaplatz 10, Tel. 33 35 11/242
21. Bezirk, 21., Am Spitz 1, Tel. 37 16 86
22. Bezirk, 22., Lorenz Kellner-Gasse 15, Tel. 22 16 66/68
23. Bezirk, 23., Liesing, Lehmanngasse 1, Tel. 86 96 17/49

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 7.30 und 13 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telephonische Auskünfte zur Verfügung.

Bei der Zentralen Auskunftsstelle der M.Abt. 50, 1., Rathausstraße 4 (Gassenlokal), können Auskünfte dagegen persönlich wie auch telephonisch (Tel. 42 8 00/3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (mit Ausnahme Samstag) in der Zeit zwischen 7.30 und 13 Uhr eingeholt werden.

Die Bedürftigkeit eines Ansuchens wird grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 29, beurteilt.

Gegenwärtig stehen in Wien noch immer rund 29.000 Wohnungssuchende in Vormerkung. Diese Zahl verringert sich, solange nur die Gemeinde Wien für die Unterbringung der minderbegüterten Wiener Wohnungssuchenden allein sorgen muß, sehr langsam, weil ständig immer wieder neue Fälle hinzukommen. Es handelt sich hiebei um die verschiedenen Notstandsfälle und vor allem um den Zuwachs an Wohnungssuchenden, der durch die in das heiratsfähige Alter gekommene Angehörigen der besonders starken Geburtsjahrgänge 1939 bis 1944 entsteht. Im Hinblick auf diese Tatsache sind die Aussichten auf Zuweisung einer Gemeindewohnung, falls es sich nicht um einen akuten Notstand handelt, leider immer noch gering.

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (M.Abt. 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (M.Abt. 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab. Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung.

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Pflege der Holzböden

Die Stadt Wien läßt in allen Wohnungen derzeit entweder Tafelparkett oder Hartholzbrettelböden legen. Diese Böden dürfen in den ersten beiden Jahren nur mit Wachs behandelt werden. Das Versiegeln der Böden darf erst nach deren vollkommenem Austrocknen, das ist nach ungefähr zwei Jahren der Fall, vorgenommen werden.

Raumheizung (Ofenheizung)

Durch unsachgemäßes Bedienen der Öfen kann das Kaminmauerwerk Schäden (Versottung) erleiden. Um dies zu vermeiden, soll sich der Mieter rechtzeitig an den zuständigen Rauchfangkehrer um Rat wenden und dessen Anweisung hinsichtlich der Art des zu verwendenden Brennstoffes und der Bedienung des Ofens genau befolgen.

Zentralheizung

Viele der neuerrichteten städtischen Wohnungen haben Zentralheizung. Mit der monatlichen Miete wird ein Pauschalbetrag für die Heizungskosten eingehoben. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. gründliches Lüften, denn frische Luft erwärmt sich schneller;
3. die Heizung soll vollkommen abgeschaltet werden, wenn die Wohnung längere Zeit — zum Beispiel während eines Winterurlaubes — leersteht.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benützen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschvorträgen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Ge-

fährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benützen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung geht nunmehr dazu über, diese Abstellplätze in einzelne Stellplätze zu unterteilen und die Stellplätze an die Mieter der betreffenden Wohnhausanlage zu vermieten.

Veränderung in der Wohnung

Der Mieter muß die Zustimmung der Hausverwaltung einholen, wenn er bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen will. Sind die geplanten Abänderungen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. Sollte die Baupolizei nicht zustimmen, darf trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung die bauliche Veränderung nicht durchgeführt werden.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietengesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtige Kündigungsgründe sind zum Beispiel: Die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Beschwerden

Beschwerden können beim zuständigen Hausinspektor mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben muß. Es ist der Wohnhäuserverwaltung zum Beispiel unmöglich, Beschwerden, die sich gegen den Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören zum Beispiel alle die im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat- oder Gemeindewohnung)?

Mit 30. Juni 1958 sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225 (Neuvermietungsgesetz), mit Ausnahme der Bestimmungen, daß gesetzwidrig entgegengenommene Ablösebeträge innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden können, und der Sonderbestimmungen für Wohnungen, die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt werden, außer Kraft getreten.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist bei Durchführung eines Wohnungstausches nur ein nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zulässiger Tauschvertrag, der nur mit Zustimmung der Hauseigentümer (deren Bevollmächtigte) abgeschlossen werden kann, erforderlich, jedoch keinerlei Anzeige an die Gemeinde.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Wohnungen tauschen. Die Tauschpartner haben das beim zuständigen Hausinspektor aufliegende Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der Städtischen Wohnhäuserverwaltung einzusenden.

Wenn einer der Tauschpartner Mieter in einem Privathaus ist, kann das Tauschansuchen erst dann behandelt werden, wenn der Eigentümer des Privathauses das Tauschformular mitunterfertigt hat.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien" den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers", der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von sechs Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von viereinhalb Monaten, für einen Einheitsbetrag von 47,50 S. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers". Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Bezieher des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie zum Beispiel: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt — Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen, Wohnungen in Siedlungshäusern und in den Bundesländern, Ringtausch, bei dem also mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag von 40 S für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen—Hauswartwohnungen zu.

Für jeden, der eine Verbesserung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" überaus zweckmäßig, um allen Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Durch die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" bietet die Gemeinde allen Tauschwerbern die Möglichkeit, mit geringem Zeit- und Geldaufwand zu einer zufriedenstellenden Lösung ihrer Wohnungsfrage zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" enthält Tauschwerber, die innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind nach den einzelnen Bezirken übersichtlich nach Wohnungsgrößen geordnet und werden darüber hinaus nach „Hauswartwohnungen", „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien" und solche „in die Bundesländer" getrennt geführt.

In der linken Rubrik wird die vorhandene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden, wenn schon aus der Annonce so viel ersichtlich wird, daß der Leser entscheiden kann, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:

Zum Beispiel Vorzimmer, Badezimmer, Badenische, Speis, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon usw.

3. Lage der Tauschwohnung:

Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.

4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:

Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Wasser und Klosett innen, Warmwasserspeicher, Telephonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.

5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindesiedlung?

Wenn keine derartigen Angaben, so handelt es sich um ein Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:

Angabe der Besichtigungszeit, telephonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:

Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins + öffentliche Abgaben + Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:

Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich", „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt", können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der rechten Rubrik soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße und der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein und sollen die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot nähertreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerläßlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Nachträgliche Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können jedoch nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Andererseits wird auf Grund der Einschaltungen auch dem Tauschangebot von anderen Tauschwerbern nähergetreten werden. Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" erfolgt, ist eine Gebühr von 40 S zu erlegen. Dieser Betrag kann auch per Erlagschein auf Konto-Nr. 210.045 überwiesen werden.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" ist im Wohnungstauschreferat der M.Abt. 50, 1., Rathausstraße 2, 3. Stock, Tür 361, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preis von 1,50 S erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist sein Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 4,50 S + 3 S Postgebühr = 7,50 S mittels Erlagscheines auf Konto Nr. 210.045 werden die jeweils laufenden Nummern in drei Folgen des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" kann Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr im Wohnungstauschreferat, M.Abt. 50, 1., Rathausstraße 2, 3. Stock, Tür 361, oder telephonisch unter Tel. 42 8 00/3323, veranlaßt werden; diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag von 7.30 bis 13 Uhr) und in der Anzeigenannahme, 8., Lange Gasse 32 (Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr), entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien M.Abt. 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse seinen Familienstand sowie seinen beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnissen und denen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sogenannter Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer **unverzüglich nach Ablauf der Zuweisungsfrist nachweislich mitzuteilen**, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitsschädlichkeit Vorgemerkten, oder

bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), **binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung** zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sogenannten Fünfervorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG.) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG.).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartieres, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Zentrale Schlichtungsstelle bei der M.Abt. 50

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum in Form von Mietwerten für 1914 (also in Kronen) nach § 2 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 lit. b des Wohnungseigentumsgesetzes. Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt[1]).

Beizulegen sind: Ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer. Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

1. Bescheinigung der Baupolizei M.Abt. 36 oder M.Abt. 37 nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte.
2. Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte. Unter diesen Plänen soll sich auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.
3. Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der neu zu schaffenden Mietgegenstände des Wiederaufbauprojektes unter Angabe der Länge und Breite jedes einzelnen Raumes ohne Tür- und Fensternischen, beginnend mit den Haupträumen Zimmer, Kabinett, Küche, Vorraum, Bad, Abort usw., in zweifacher Ausfertigung. Einzutragen sind die Mauerlichtmaße. Allenfalls kann die Drucksorte Nr. 1070, Verlag Sandner, 1., Franziskanerplatz 5, verwendet werden.
4. Eine kurze Baubeschreibung der Mietobjekte des Neubaues, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in zweifacher Ausfertigung.
5. Steuererklärungen (Wohnbausteuererklärung, Zinsertragsbekenntnis 1914, Mietaufwandsteuererklärung, Mietzinssteuererklärung, Zinsgroschensteuererklärung 1929, Hausliste 1939 des Altbestandes).

   Gleichschriften der Wohnbausteuererklärungen 1923 liegen in vielen Fällen in den Magistratischen Bezirksämtern (Schlichtungsstellen) auf.

   Die Zinsgroschensteuererklärungen 1929 und die Hauslisten 1939 sind in den zuständigen Finanzämtern vorhanden und es können dort mit Zustimmung der Grundeigentümer beglaubigte Abschriften begehrt werden.
6. Altbestandspläne mit eingetragenen Türnummern und Abgrenzungen der Mietobjekte in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung der vorgelegten Steuererklärung[2]).
7. Eine Flächenberechnung der Flächenmaße der Mietobjekte des Altbestandes unter Angabe der Türnummernbezeichnung in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung zu 5 und 6 des Altbestandes, in zweifacher Ausfertigung.
8. Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Ver-

[1]) Wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt, entfallen die Unterlagen der Absätze 5, 6 und 7.

[2]) Von der Vorlage der Unterlagen 6 und 7 kann auch in jenen Fällen abgesehen werden, in denen nach der Sachlage im Altbestand keine vergleichbaren Mietobjekte vorhanden waren, z. B. wenn der Altbestand in Eigenbenützung gestanden ist oder ein Gebäude ist, das keine Jahreszinse 1914 aufweist, weil es erst nach 1917 erbaut wurde, oder aus sonstigen Gründen.

wendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen[3]).

II. **Erledigung von Anträgen nach § 2 des sogenannten Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954) auf Mietzinserhöhung** im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietengesetzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterlagen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).

Diesen Anträgen sind **bei Ansuchen um Grundsatzentscheidung** nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes folgende Unterlagen beizulegen (§ 27 Abs. 2 des Mietengesetzes):

a) Kostenvoranschläge in dreifacher Ausfertigung, von denen sowohl der Hauseigentümer als auch die Mieter je eine im Sinne der Streichungen und Anmerkungen durch die technischen Fachabteilungen (M.Abt. 25 und 34) geänderte Ausfertigung der Kostenvoranschläge vor der Verhandlung erhalten und sich bis zur Verhandlung mit den Professionisten besprechen können und dann in der Lage sind, bei der mündlichen Verhandlung die entsprechende Stellungnahme (bei den Mietern allenfalls verbindliche Gegenkostenvoranschläge) abzugegeben;

b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 (bei Bauten, bei denen die behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 erteilt wurde), ansonsten eine Liste über die am 1. Juni 1954 bezahlten sogenannten Stoppzinse der einzelnen Mietgegenstände unter Angabe ihrer topographischen Bezeichnung (Türnummer) und des Vor- und Zunamens der Mieter;

c) ein Nachweis (mit zweifacher Aufstellung) darüber, daß die Auslagen für das Haus auch unter Heranziehung der in den letzten fünf Jahren nicht zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse nicht gedeckt sind (die sogenannte Mietzinsabrechnung der letzten fünf Jahre, fünf Jahre zurückgerechnet von dem Tag der Einreichung um die erste Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle).

Berechnungsbeispiel

Für die letzten fünf Jahre m u ß der Hauseigentümer die Einnahmen (und Ausgaben) verrechnen, für einen länger zurückliegenden Zeitraum d a r f er sie verrechnen (wenn beispielsweise eine größere Erhaltungsarbeit — Dachreparatur u. ä. m. — sieben Jahre vor dem Antragstag durchgeführt wurde).

Muster einer solchen Abrechnung bei einem Althaus

(behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917) mit einem verechenbaren Hauptmietzins von 1 S pro Krone des Jahresmietzinses 1914.

(Die nachfolgenden Zahlen sind angenommen!)

Einnahmen:

Jährlicher gesetzlicher Hauptmietzins × 5 (ohne Zuschläge nach § 16 Abs. 1 und 2 und § 16 a MG) 8.432 S × 5		42.160 S

Ausgaben:

10 Prozent Verwaltungskosten	4.216 S	
Ausgaben für Erhaltungsarbeiten und allenfalls für Verbesserungen laut vorgelegten Rechnungen	20.350 S	
Nachgewiesene Vermögenssteuer vom Haus	3.560 S	
Sonstige zulässige Ausgaben: z. B. **Uneinbringliche** Kosten notwendiger Bestandprozesse (Aufkündigung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses usw.)	2.180 S	30.306 S
Aktivum daher		11.854 S

Bei Häusern, für die die behördliche Baubewilligung (Umbau-, Aufbau- und Einbaubewilligung) nach dem 27. Jänner 1917 (§ 1 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 Mietengesetz) erteilt wurde, kann auch die Anrechnung der T i l g u n g und V e r z i n s u n g der Bau-, Boden- und Umbaukosten begehrt werden.

Berechnungsbeispiel

Auch hier m u ß der Hauseigentümer die Einnahmen (und Ausgaben) der letzten fünf Jahre verrechnen, d a r f aber auch für einen länger zurückliegenden Zeitraum abrechnen.

(Die nachfolgenden Zahlen sind angenommen!)

Einnahmen:

Jährlicher Stoppzins (der am 1. Juni 1954 bezahlte Grundmietzins) × 5 (also 8.650 S × 5)	43.250 S

[3]) Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 8.

Ausgaben:

10 Prozent Verwaltungskosten	4.325 S	
Nachgewiesene Vermögenssteuer	2.760 S	
Ausgaben für Erhaltungsarbeiten und allenfalls Verbesserungen (Das Haus wurde beispielsweise 1936 erbaut; die Grundkosten betrugen damals 60.000 S und die Baukosten 240.000 S, also zusammen 300.000 S. Durch die Währungsumrechnung ergeben sich daher insgesamt 200.000 S in Valuta 1945. Wurde das Haus mit Eigenmitteln errichtet, kann der Hauseigentümer 4 Prozent der Gesamtmittel jährlich als Verzinsung einbehalten und 1 Prozent der Baukosten — im vorliegenden Fall 160.000 S in Valuta 1945 — als Tilgung einbehalten.)	17.350 S	
1 Prozent Tilgung der Baukosten für fünf Jahre (1.600 S × 5)	8.000 S	
4 Prozent Verzinsung der Gesamtkosten (8.000 S × 5) (Wenn noch nicht zurückgezahlte Fremdmittel zur Erbauung verwendet wurden, kann der Hauseigentümer die Fremdmittelrückzahlungsrate absetzen; bei gemischten Mitteln werden für den Eigenmittelanteil 4 Prozent pro Jahr Verzinsung gewährt und für den Fremdmittelanteil die vereinbarte oder — von einem Fonds — vorgeschriebene Rate.)	40.000 S	
Sonstige zulässige Auslagen: z. B. **Uneinbringliche Prozeßkosten** eines notwendigen Bestandprozesses	3.400 S	
Außerordentliches Reinigungsgeld des Hausbesorgers (§ 11 HBO 1957)	420 S	76.255 S
Passivum daher		33.005 S

Weitere Anfragen werden im Parteienverkehr der Zentralen Schlichtungsstelle an jedem Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr in 1., Rathausstraße 2, 3. Stock, Tür 358 und 367 (Tel. 42 8 00/3322 und 3345), beantwortet;

d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind (auch hier werden Anfragen wie bei lit. c beantwortet werden).

Berechnungsbeispiel

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. d des Mietengesetzes ist eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse zu erhöhen sind, vorgeschrieben.

Zwei Beispiele hiezu:

Beantragte Aufteilungsdauer zehn Jahre bei 7prozentiger antizipativer Verzinsung mit Vierteljahresannuität. Bei anderer Aufteilungsdauer und anderer Verzinsung (z. B. bei Verwendung von Eigenmitteln werden derzeit nur 4 Prozent Verzinsung gewährt) sind die entsprechenden Annuitäten zu verwenden.

(Die nachfolgenden Zahlen sind angenommen!)

a) **Altbau** (Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917)

Reparaturerfordernis	237.827,56 S	
abzüglich des Aktivums von	11.854,— S	
verbleibt eine Differenz von	225.973,56 S	
für welche (vorbehaltlich der späteren Endentscheidung) mit 6 Prozent pauschalierte Geldbeschaffungskosten beantragt werden	13.558,41 S	
Das Gesamterfordernis beträgt	239.531,97 S	
und bedarf zu seiner Tilgung bei einer 7prozentigen antizipativen Verzinsung mit Vierteljahresannuität und einer Aufteilungsdauer von zehn Jahren, geteilt durch den Jahresmietzins des Hauses, dessen Erhöhung auf $\frac{(239.531{,}97 \times 13{,}82}{8.432)}$		3,93 S
pro Krone und Jahr. Hiezu kommen noch 10 g pro Krone und Jahr als Verwaltungskosten		0,10 S
weitere 10 g für kleine Reparaturen		0,10 S
4 g für die Begleichung der Vermögenssteuer		0,04 S
Es wäre daher eine Gesamterhöhung auf		4,17 S
pro Krone und Jahr notwendig.		

b) **Neubau** (Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917) unter Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung der Bau- und Bodenkosten.
(Die nachfolgenden Zahlen sind angenommen!)

Reparaturerfordernis	237.827,56 S
dazu Mietzinspassivum	33.005,— S
Von der Summe von	270.832,56 S
werden (vorbehaltlich der Endentscheidung) mit 6 Prozent pauschalierte Geldbeschaffungskosten gewährt	16.249,95 S
Das Gesamterfordernis beträgt	287.082,51 S
und bedarf zu seiner Tilgung bei einer 7prozentigen antizipativen Verzinsung mit Vierteljahresannuität und einer Aufteilungsdauer von zehn Jahren einer Jahresannuität von $\frac{(287.082.51 \times 13{,}82}{10)}$	39.674,80 S
Hiezu kommen noch:	
10 Prozent des Stoppzinses von 865 S für Verwaltungskosten	865,— S
weitere 10 Prozent für kleine Reparaturen	865,— S
1 Prozent der Baukosten von 160.000 S (in Valuta 1945) als Tilgung	1.600,— S
4 Prozent der Bau- und Bodenkosten von 200.000 S (in Valuta 1945) als Verzinsung, da das Haus nur unter Zuhilfenahme von Eigenmitteln errichtet wurde	8.000,— S
Jährliche Vermögenssteuer	552,— S
Das Jahreserfordernis beträgt	51.556,80 S

und bedarf zu seiner Deckung, geteilt durch den jährlichen Stoppzins von 8.650 S, dessen Erhöhung auf das 5,96fache. Da hier eine Erhöhung der Mietzinse auf mehr als das 4,50-fache notwendig ist, ist um ein sogenanntes zinsenloses Darlehen bei der M.Abt. 5, 1., Rathaus, anzusuchen.

Bei Ansuchen um Endentscheidung nach § 28 Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen:

a) Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
b) die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b;
c) wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für fünf Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen; wenn die Mietzinsabrechnung anläßlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinserhöhung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, ist sie für den gesamten Zeitraum (fünf Jahre vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinserhöhung) vorzulegen;
d) eine Berechnung wie unter lit. d bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung.

Berechnungsbeispiel

Auch bei dem Antrag auf Endentscheidung (§ 7 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 des Mietengesetzes) ist zufolge § 27 Abs. 1 lit. d des Mietengesetzes eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse zu erhöhen sind, vorgesehen.

Zwei Beispiele hiezu:

Nach der (angenommenen) Grundsatzentscheidung war eine Aufteilungsdauer von zehn Jahren vorgeschrieben worden, weshalb — nach der ständigen Judikatur der Gerichte — in der Endentscheidung die Erhöhung auf zehn Jahre — dem gesetzlich zulässigen Höchstzeitraum — aufzuteilen ist.

(Die nachfolgenden Zahlen sind angenommen!)

a) **Altbau** (Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917)

Erfordernis	249.753,62 S
abzüglich des Mietzinsaktivums per	24.501,88 S
Differenz	225.251,74 S
dazu **nachgewiesene** Geldbeschaffungskosten	10.136,33 S
Das Gesamterfordernis beträgt	235.388,07 S

und bedarf zu seiner Deckung bei einer 7prozentigen antizipativen Verzinsung mit Vierteljahresannuität und einer Aufteilungsdauer von zehn Jahren eine Jahresannuität von 32.530,63 S, welche, geteilt durch den Jahresmietzins von 8.432 Kronen, dessen Erhöhung auf 3,86 S pro Krone und Jahr erfordert.

$\frac{(235.388,07 \times 13{,}82}{8.432)}$

Erhöhung für das Erfordernis	3,83 S
Verwaltungskosten	0,10 S
für kleine Reparaturen	0,10 S
für die Vermögenssteuer (die Reparaturkosten sind steuerlich absetzbar, daher ist für die Vermögenssteuer nur notwendig)	0,02 S
Es wird daher eine Erhöhung auf	4,08 S
pro Krone und Jahr beantragt.	

b) **Neubau** (Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917)

Erfordernis	249.753,62 S
zuzüglich Mietzinspassivum per	20.020,06 S
Summe	269.773,68 S
dazu nachgewiesene Geldbeschaffungskosten für gewährtes zinsenloses Darlehen	12.139,82 S
Summe	281.913,50 S

Da auf Grund der errechneten Erhöhung in der Grundsatzentscheidung auf mehr als das 4½fache des Mietzinses ein zinsenloses Darlehen gewährt wurde, beträgt die Jahresannuität	28.191,35 S
hiezu kommen noch:	
10 Prozent des Stoppzinses für Verwaltungskosten	865,— S
weitere 10 Prozent für kleine Reparaturen	865,— S
1 Prozent der Baukosten von 160.000 S (Valuta 1945) als Tilgung	1.600,— S
4 Prozent der Bau- und Bodenkosten von 200.000 S (Valuta 1945) als Verzinsung	8.000,— S
verminderte Vermögenssteuer (da die Reparaturarbeiten steuerlich absetzbar sind)	276,— S
Das Jahreserfordernis beträgt	39.797,35 S

und erfordert zu seiner Deckung, geteilt durch den Stoppzins von 8.650 S, dessen Erhöhung auf das 4,60fache, was hiemit beantragt wird.

ÖSTERREICHISCHE
ABZIEHBILDERFABRIK
SCHÖNBERG
& CERNY
QUALITÄTS-ABZIEHBILDER
WIEN VI, HORNBOSTELGASSE 16
Telefon 57 55 42
Scha 69/80

Sonstiges

Wiener Stadtbibliothek

Manchem Wiener wird noch nicht bekannt sein, daß die Stadt Wien in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs — besitzt. Sie besteht im Jahr 1966 seit 110 Jahren und wird nach ihrem Standort von den Lesern auch vielfach „Rathausbibliothek" genannt. Ursprünglich als Handbibliothek der Gemeindeverwaltung für deren juridische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren Studienbibliothek, deren Bestände derzeit etwa 300.000 Bände, 162.000 Handschriften, 12.000 Musikhandschriften und 52.000 Notendrucke umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngeistigem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien" notwendigen vertreten. Durch Vermächtnis wurden zusätzlich große Sammlungen philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschichtlichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet —, in der Stadtchronik und im Gedenktagekataster hält sie alle bedeutsamen Ereignisse, Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die über beide berichten, fest. Dazu kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, insbesondere aus dem 19. Jahrhundert.

Neu ist die Einrichtung eines Tonbandarchivs (derzeit etwa 100 Tonbänder und 550 Schallplatten), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten. Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung der Stadtbibliothek verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimunds und Nestroys Dichtungen, sind von unschätzbarem Wert. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Mit der Erwerbung einer Anzahl von Mikrofilmen wurde die Grundlage für eine neue Sammlungssparte in der Wiener Stadtbibliothek gelegt. Das für die Benützung dieser Sammlung notwendige Lesegerät konnte gleichfalls bereits erworben werden.

Der Lesesaal der Stadtbibliothek befindet sich im Rathaus, 4. Stiege, 1. Stock, Tür 333. Er wird sich nach gründlichem Umbau in neuer moderner Form präsentieren. Einzeltische für jeden Leser werden 40 Personen Platz bieten, ein schallschluckender Bodenbelag und neue Beleuchtung für ein richtiges Studienklima sorgen. Dem Lesesaal gegenüber liegt der neuadaptierte Ausstellungsgang, in welchem die Stadtbibliothek in ihren Kleinausstellungen (von 1950 bis 1965 gab es deren 133) in eigens dafür konstruierten Ausstellungsvitrinen jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit für alle interessierten Kreise zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe (elektrischer Bücheraufzug) ist die Bibliothek seit 1953 in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit in ihren Beständen vorhanden — binnen zirka zehn Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für dessen Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungszeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 18.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach den verschiedensten Seiten Auskunft geben, darunter einen neu angelegten Schlagwortkatalog. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates", der etwa 6000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher wie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will, sei es für Beruf, Studium oder Freizeitbeschäftigung, kann dies durch einen kurzen Besuch in der Stadtbibliothek tun. Entlehnungsberechtigt sind — da die Stadtbibliothek im Gegensatz zu den Städtischen Büchereien als Volksbüchereien eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem bestimmten Sammelzweck darstellt — allerdings nur öffentliche Angestellte und diese nur, soweit es sich um Bücher handelt, die in einer normalen Leihbibliothek nicht zu bekommen sind. Für wissenschaftliche, Studien- oder literarische Zwecke kann die Direktion jedoch Entlehnbewilligungen in Sonderfällen erteilen.

Seit 1960 steht den Lesern auch die auf Initiative des Herrn Bürgermeisters gesammelte „Europa-Bibliothek" zur Verfügung. Sie umfaßt gegenwärtig etwa 900 Werke, alle Fragen der europäischen Einigung betreffend, vor allem politischer, wirtschaftlicher, statistischer und geisteswissenschaftlicher Art. Im Schlagwortkatalog der Stadtbibliothek ist sie durch eine eigene Schlagwortgruppe ausgeworfen und auf diese Weise leicht zu benützen. Ebenso wird im Europakatalog durch Schlagwörter auf die mit den Europafragen zusammenhängenden Werke verwiesen, die nicht in der „Europa-Bibliothek" unmittelbar zu finden sind.

Die Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, gibt darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

Museen der Stadt Wien

Was gehört zu den Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus am Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen der Welt. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. Im Kontakt mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und die berühmte wienerische Note, das Bleibende im Vergänglichen, anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem alten städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem etwas bläßlichen Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume im sogenannten Figaro-Haus, 1., Domgasse 5, das Haydn-Museum in Haydns Wohnhaus, 6., Haydngasse 19, die Beethoven-Erinnerungsräume im Pasqualati-Haus, 1., Mölkerbastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9., Nußdorfer Straße 54, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4., Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkräumen in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19., Döblinger Hauptstraße 96, wenngleich die Bedeutung dieser Gedächtnisstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt" und „Römische Reste" (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Museums. Hingegen führen ein etwas selbständigeres Dasein das Uhrenmuseum, 1., Schulhof 2, und das Pratermuseum, das jüngst im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater eingerichtet worden ist. Es handelt sich um Spezialsammlungen, die aber auch für ein breiteres Publikum von Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen, systematischen Aufstellung einen Überblick über die Entwicklung der Uhr in mechanischer und formaler Hinsicht. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Pratertage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich.

Zuletzt sind noch die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12., Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflossenen Zeiten und eine ansehnliche Fachbibliothek, die öffentlich zugänglich ist. Eine dauernde Ausstellung kann dort aus Platzmangel leider nicht veranstaltet werden.

Alle Museen, mit Ausnahme der Villa Wertheimstein, sind ganzjährig geöffnet. Die unterschiedlichen Besuchszeiten siehe Magistrat, M.Abt 10. Die Villa Wertheimstein, die derzeit vom Verein Döblinger Heimatmuseum betreut wird, ist während der Wintermonate geschlossen, ansonsten an Sonntagen von 10 bis 12 Uhr zugänglich. Die Eintrittspreise liegen im allgemeinen zwischen 3 S und 5 S, doch gibt es in allen Museen zahlreiche Preisbegünstigungen. Freien Eintritt haben Kinder bis 14 Jahre, Jungmänner des Bundesheeres, Lehrer, Schüler und Studenten, um nur die wichtigsten Personenkreise zu nennen. Im Historischen Museum der Stadt Wien zahlen Besuchergruppen, z. B. Reisegesellschaften, nur den halben Eintrittspreis. Eine ganz allgemeine Begünstigung besteht darin, daß in allen Museen, mit Ausnahme des Pratermuseums, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März freier Eintritt gewährt wird. Weitere Preisbegünstigungen sind zu erfragen über Tel. 42 8 04, Klappe 46.

Sonderausstellungen des Historischen Museums der Stadt Wien

Alljährlich werden zwei bis drei Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen des Museums veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelter Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Sammlungen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen werden durch Plakate und in Presse und Rundfunk angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben, es gelten die üblichen Bestimmungen. Die anderen Museen der Stadt Wien veranstalten keine Sonderausstellungen.

Wie kommt man zu einer Führung in den Museen?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlautbart allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen statt in den beiden Ausgrabungsstätten und im Uhrenmuseum. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telephonisch (42 8 04, Klappe 46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos, es wird der normale Eintrittspreis eingehoben.

Was sind die Studiensammlungen der Museen?

Natürlich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen oder gar Nebensächlichen untergehen zu lassen. Alles in diesem Sinn Überzählige findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung darstellen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Graphiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgraphik und Photographien liegt im 19. Jahrhundert. In der Sekundär-Galerie des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in den Waffenkammern übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitaphe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten.

Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt. In seinen Depots finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind, wie oben bereits angedeutet, zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Wer kann die Studiensammlungen benützen?

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme wird hier in absehbarer Zeit nur die Graphiksammlung bilden, wenn nämlich die Neuordnung der Bestände abgeschlossen sein wird. Ansonsten stehen die Studiensammlungen schon jetzt der Forschung offen, d. h. sie können von jedermann, der ein ernsthaftes Interesse nachweist, eingesehen werden. Zu diesem Zweck wende man sich an die zuständigen Fachbeamten des Museums.

Welche Wünsche können die Museen der Stadt Wien noch erfüllen?

Hier sei klipp und klar gesagt, was man von den Museen verlangen kann und was nicht. Zuvor eine Bitte der Museen: Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion der Museen schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Es ist kein Unglück, sollte sich dann herausstellen, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist. Ein blinder Alarm schadet nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Soweit die Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Die Museen erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerne Auskünfte, aber sie dürfen weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Die Museen wollen jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber sie können unmöglich die Arbeit selbst liefern. Die Museen beteiligen sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem sie die entsprechenden Teile ihrer Sammlungen zugänglich machen, aber sie können nicht als Requisitenkammer benützt werden. Fotos werden von allen Objekten gegen Kostenersatz gerne jedermann überlassen; hingegen darf man in den Museen nicht selbst fotografieren, weil mit solchen, oft unzulänglichen Aufnahmen schon zuviel Mißbrauch getrieben worden ist, und die Öffentlichkeit ein Recht auf gute Reproduktionen hat. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke grundsätzlich kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an die Direktion der Museen rasch Klarheit schaffen.

Archiv der Stadt Wien

Was findet man im städtischen Archiv?

Das Archiv der Stadt Wien hat seit der Schaffung des Bundeslandes Wien (1922) neben seiner Funktion als Stadtarchiv auch jene eines Landesarchivs auszuüben. Es verwahrt daher in der Hauptsache handschriftliches, teils in den Amtsstellen unserer Stadtverwaltung entstandenes, teils dem Wirkungsbereich gewisser staatlicher Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zugehöriges Quellenmaterial für vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde: Pergamenturkunden seit dem Jahr 1208, Akten, Amts- und Grundbücher seit ungefähr dem Jahr 1300, Stadtrechnungen seit 1424, Steuerbücher seit 1500, ferner die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksinnungen, schließlich eine große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den verschiedenen Gruppen der Verwaltungsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern usw., mit einem Wort aus den „Vorakten" aller Art.

Die zweite Hauptkundschaft des Archivs sind der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatforscher. Ihre Wünsche sind thematisch und zeitlich meist umfassender und anspruchsvoller als die der Verwaltungsstellen. Sie wollen die Urkunden, Akten und Protokolle ja nicht nur vorgelegt erhalten, sie wollen vor allem auch fachlich beraten und geführt werden, und diese Beratung erstreckt sich auf alle Gebiete, die irgendwie mit der „Geschichte", also mit dem Leben der Wiener im letzten Jahrtausend, zu tun haben. Fragen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, der Rechts-, Wirtschafts-, Besitz- und Sozialgeschichte, in weitem Umfang auch der Kulturgeschichte, um nur die wichtigsten wissenschaftlichen Themen anzuführen, können im Archiv bearbeitet werden. Dazu kommen die Wünsche, die der an der Heimatkunde und Heimatchronik Interessierte an das Archiv hat: Geschichte einzelner Häuser, einzelner Gewerbe- und Firmenbetriebe, einzelner Personen und Familien. Das Archiv verwahrt über 4000 alte Grundbücher, die (mit den ältesten um 1300 beginnend) bis etwa 1880 heraufreichen, aus denen sich die Besitzgeschichte der Häuser, Felder und Weingärten in der Stadt, in den Vorstädten und Vororten erheben läßt. Viele Tausende Testamente bzw. Verlassenschaftsabhandlungen von Personen seit dem 16. Jahrhundert (darunter die unserer berühmtesten „Wiener", von Mozart bis Brahms, Raimund bis Anzengruber, Rafael Don-

ner bis Ferstel), einige hundert Bände Totenbeschauprotokolle (seit 1648), Friedhofbücher, Wohnungsbögen und viele andere Behelfe ermöglichen die Nachsuche nach den Schicksalen einzelner Personen, seien es nun „Menschen wie du und ich" oder „Prominente", die in Wien lebten und hier wirkten.

Es gibt kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht irgendwie in den Beständen des Archivs seinen Niederschlag gefunden hätte. Wer über Wiener Heimatgeschichte arbeitet, muß das Archiv benützen. Das Archiv ist (mit Ausnahme der Urlaubsmonate) von Montag bis Freitag bis 18.30 Uhr geöffnet, so daß auch dem im Beruf stehenden Amateurforscher die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren „Quellen" der Wiener Geschichte zu arbeiten.

Städtische Bäder

Gibt es in städtischen Bädern Sauna-Abteilungen, wo befinden sich diese und wann sind sie geöffnet?

Sauna-Abteilungen gibt es im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, und im Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3. Die Sauna-Abteilungen (je eine für Männer und Frauen) sind in diesen beiden Bädern zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch von 13 bis 19 Uhr
Donnerstag von 9 bis 19 Uhr
Freitag von 9 bis 19 Uhr
Samstag von 7 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr

Im städtischen Bad Liesing, 23., Perchtoldsdorfer Straße 14, befindet sich eine Sauna-Abteilung, die für Männer an Donnerstagen von 13 bis 19 Uhr, an Samstagen von 7 bis 19 Uhr und an Sonntagen von 7 bis 12 Uhr, den Frauen an Freitagen von 9 bis 19 Uhr zur Verfügung steht.

Außer den genannten Saunabädern werden noch die althergebrachten Dampfbäder (irisch-römisch) betrieben. So befinden sich je eine Männer- und Frauenabteilung im Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42.

Betriebszeiten:

Mittwoch von 13 bis 19 Uhr
Donnerstag von 13 bis 19 Uhr
Freitag von 9 bis 19 Uhr
Samstag von 8 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr

Im Floridsdorferbad, 21., Weisselgasse 5, kann das Dampfbad von Männern

Donnerstag von 13 bis 19 Uhr
Samstag von 7 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr,

von Frauen am

Freitag von 8 bis 19 Uhr

besucht werden.

Etwa eine Mittelstellung zwischen den irisch-römischen (Naß-) Dampfbädern und den Saunabädern nimmt das sogenannte russische oder Steinschwitzbad ein. Ein solches befindet sich im Thaliabad, 16., Friedrich Kaiser-Gasse 11, und hält für Männer

Donnerstag von 11 bis 19 Uhr
Samstag von 7 bis 19 Uhr
Sonntag von 7 bis 12 Uhr

offen.

Für Frauen steht das Dampfbad am

Mittwoch von 13 bis 19 Uhr
Freitag von 8 bis 19 Uhr

zur Verfügung.

Die Badezeit (Benützungsdauer) in allen städtischen Dampf- und Saunabädern beträgt einschließlich der zum Aus- und Ankleiden erforderlichen Zeit einheitlich zwei Stunden.

Bestehen in städtischen Bädern schon vor Eröffnung bzw. nach Schließung der Sommerbäder Möglichkeiten, Sonnenbäder zu nehmen?

Im Amalienbad und im Jörgerbad stehen getrennte Sonnenbäder für Männer und Frauen zur Verfügung, die je nach Witterung schon ab März bis in den Oktober benützt werden können.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im schulpflichtigen Alter, das ist von 6 bis 14 Jahren, gestattet. Kindern im Alter von mehr als 14 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet.

Der Eintritt ist frei.

Gibt es in einer der städtischen Schwimmhallen auch eine Möglichkeit, abends baden zu gehen?

Im städtischen Theresienbad steht die Schwimmhalle dem Publikum jeden Freitag bis 22 Uhr zu normalen Schwimmhallenpreisen zur Verfügung. An allen übrigen Abenden wird sie, ebenso wie die Hallen im Amalienbad und Jörgerbad, von Schwimmvereinen zu Trainingszwecken genützt.

Die Öffnungszeiten der Schwimmhallen des Amalien- und Jörgerbades sind:

Dienstag und Mittwoch von 9 bis 18 Uhr
Donnerstag, Freitag und Samstag
von 9 bis 19 Uhr
Sonntag von 9 bis 12 Uhr,

jene der Schwimmhalle im Theresienbad:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
von 9 bis 19 Uhr
Freitag von 9 bis 22 Uhr (Abendschwimmen)
Samstag von 9 bis 19 Uhr
Sonntag von 9 bis 12 Uhr.

Statistisches Amt der Stadt Wien

Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Alles, was sich im Leben einer Großstadt, im Haushalt und Verwaltungsapparat unserer Bundeshauptstadt an wichtigen Vorgängen er-

eignet, wird im Statistischen Amt der Stadt Wien zahlenmäßig erfaßt und dargestellt. Bevölkerungswesen, Gesundheitspflege und Wohlfahrtswesen, Arbeitsmarkt, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr und Fremdenverkehr, Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Preise, Löhne, Marktbetrieb, Unterricht und Bildung — um nur einige wichtige Gebiete zu nennen — verwandeln sich im Statistischen Amt der Stadt Wien in die unmißverständliche und klare Sprache der Zahlen.

Alle diese Zahlen, die in mühevoller Kleinarbeit ermittelt werden, gelangen durch die verschiedenen, regelmäßig vom Statistischen Amt der Stadt Wien herausgegebenen Publikationen in die Öffentlichkeit. Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das „Jahrbuch der Stadt Wien", das jährlich erscheint und Verwaltungsbericht und Statistisches Jahrbuch in einem Band vereinigt. Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien". Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien" erscheinen vierteljährlich und enthalten Monatsübersichten nach dem neuesten Stand. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. Daten, die den Publikationen etwa nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Urmaterial ersehen werden.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, deren Bestand von rund 40.000 Bänden sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und der durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich interessierten Laien benützt werden.

Grundtransaktionen

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die M.Abt. 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Alle Eingaben sind stempelfrei. Zur raschen Behandlung eines Anbotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Anbotes, daß für die Stadt Wien Interesse an dieser Liegenschaft besteht, werden die Kaufverhandlungen aufgenommen und stellt, kann volle Übereinstimmung über den abzuschließenden Kaufvertrag erzielt werden, die M.Abt. 69 an den zuständigen Gemeinderatsausschuß bzw. an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des Vertrages. Mit der Genehmigung wird dann der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch die zuständige Körperschaft tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird — wenn nichts anderes vereinbart wurde — von der M.Abt. 65, 1., Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Wann hat die M.Abt. 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der M.Abt. 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von zwei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die M.Abt. 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuß bzw. Gemeinderat.

Kanzleiwesen

Wann kann bei den Dienststellen des Wiener Magistrats ein Anliegen vorgebracht werden?

Innerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden können mündliche Anträge gestellt werden. Schriftliche Eingaben können während der Amtsstunden, also auch außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs, überreicht werden. Bei Gefahr im Verzuge werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen.

Bei der Übernahme eines Schriftstückes hat der Beamte die Partei auf allfällige Form- oder

Stempelgebrechen aufmerksam zu machen. Ein Formgebrechen liegt beispielsweise vor, wenn die Eingabe nicht unterfertigt ist, die angeführten Beilagen nicht angeschlossen sind oder die Anschrift der Partei fehlt.

Was soll man über die Gebührenpflicht wissen?

Wird eine stempelpflichtige Eingabe ungestempelt oder nicht vorschriftsmäßig gestempelt persönlich überreicht, in den Einwurfkasten geworfen oder mittels Post übersendet, so wird der Gebührenschuldner zur Behebung des Stempelgebrechens aufgefordert. Bringt er die fehlenden Stempelmarken nicht nach, wird ein amtlicher Befund über Stempelverkürzung aufgenommen, der dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern übermittel wird. In diesem Fall hat die Partei mit einer Erhöhung der Stempelgebühr zu rechnen.

Die Befundaufnahme unterbleibt in jenen Fällen, in denen eine Entscheidungspflicht nach § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht besteht und die Eingabe ohne Erledigung zu den Akten genommen wird, ferner wenn auf Grund der Eingabe eine Amtshandlung ausschließlich in öffentlichem Interesse eingeleitet wird.

Ähnlich ist der Vorgang beim Fehlen der Verwaltungsabgabemarken; die Partei wird bei Überreichung oder bei Einlangen einer Eingabe durch die Post aufgefordert, die vorgeschriebenen Verwaltungsabgabemarken beizubringen. Die Beschaffung der Marken für die Parteien durch städtische Organe ist unstatthaft.

Nach fruchtlosem Ablauf der für die Beibringung der Verwaltungsabgabemarken gesetzten Frist hat der Bearbeiter das ordentliche Bemessungsverfahren einzuleiten, d. h. die Verwaltungsabgabe wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die Stempel- und Verwaltungsabgabemarken werden vom Beamten sofort mit einer Amtsstampiglie derart überdruckt, daß ein Teil des Abdruckes auf dem Papier der Eingabe ersichtlich ist.

Was geschieht bei fremdsprachigen Schriftstücken?

Amtliche Dienststücke in fremder Sprache werden dem Übersetzungsdienst übermittelt, private Eingaben in fremder Sprache (ausgenommen in lateinischer Sprache) werden zur Beibringung einer beglaubigten Übersetzung zurückgestellt.

Welchen Weg nehmen Eingaben, die an keine bestimmte Stelle gerichtet sind?

Eingaben, die an keine bestimmte Dienststelle gerichtet sind, werden der Magistratsdirektion zur Zuweisung an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Abteilung weitergeleitet.

Wie werden Irrläufer behandelt?

Irrläufer werden auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Dienststelle übermittelt.

Wie wird die Übernahme einer Eingabe bestätigt?

Die Partei kann von der Behörde eine Bestätigung über den Eingang eines Schriftstückes verlangen. Diese Bestätigung wird entweder durch Aufdruck der Eingangsstampiglie auf die vom Überbringer beigebrachte Durchschrift oder mit der hiefür aufgelegten Drucksorte gegeben.

Wie wird der Einlauf behandelt?

Nach Übernahme der Eingabe bringt der Einlaufbeamte auf dem Schriftstück den Eingangsvermerk mittels einer Stampiglie, die das Datum, die Zahl der Beilagen, den Raum für die Geschäftszahl und die Bezeichnung der Dienststelle enthält, an. Der Betreff des Schriftstückes wird in das Eingangsbuch (Eingangsprotokollkartei) eingetragen und die laufende Zahl des Geschäftsprotokolles in den vorgesehenen Raum des Eingangsvermerkes gesetzt. Das Aktenzeichen besteht aus der abgekürzten Bezeichnung der Dienststelle, der fortlaufenden Zahl und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl.

Im Eingangsbuch werden die Erledigungen, Zwischen- oder Enderledigungen, vermerkt, so daß jederzeit der Aktenlauf ersichtlich ist.

Wie weit erstreckt sich die Auskunftspflicht des Einlaufbeamten?

Der Einlaufbeamte ist verpflichtet, jenen Personen, die im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes als Parteien oder Beteiligte anzusehen sind, über alle aus dem Eingangsbuch ersichtlichen Eintragungen Auskünfte zu erteilen.

Wer gewährt Akteneinsicht?

Wird Akteneinsicht oder Erlaubnis zur Anfertigung von Abschriften oder Photokopien begehrt, so ist nur der Dienststellenleiter zur Gewährung berechtigt.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch

den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrates zugestellt.

Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird. Wird der Empfänger nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so wird das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber bei der Bezirksvorstehung hinterlegt. Diese Hinterlegung wird durch eine an der Tür der Wohnung (Kanzlei) oder an der Eingangstür der gewerblichen Betriebsstätte (Geschäftsraum) befestigte schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntgemacht.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so wird es der Behörde zurückgestellt.

Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so wird das Schriftstück am Zustellungsort zurückgelassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder bei der Bezirksvorstehung hinterlegt. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

Sewag
SEIDENWAREN GESELLSCHAFT M. B. H.
Kleider-, Regenmäntel, Futterstoffe und Bänder
WIEN VI, MARIAHILFER STR. 71
Tel. 56 15 57 Serie - Fernschr. 01/1680
Fra 56/80

BRÜDER RIHA
MASCHINEN- UND METALLWAREN-FABRIK KG. STEYR
BÜRO WIEN VIII, KUPKAG. 6
Tel. 42 54 63—64 42 44 30 FS 07 - 48 95
STAHLFENSTER, STAHLTÜREN
ALU-FENSTER ALU-TÜREN
ZARGEN
Fra 54/80

Wollen Sie das Bessere? Dann SENNA-DELIKATESS
die SPEZIALMARGARINE im praktischen, tischfertigen Frischhaltebecher
Fra 49/80